



Die Programme der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank und der AWS standen jedem (Tourismus-)betrieb in einer österreichischen Tourismusgemeinde – unabhängig von der Ski WM 2013 – zur Verfügung¹².

(2) Für die Gewährung der steirischen Landesförderung war die Inanspruchnahme der maximalen Bundesförderung Voraussetzung. Abhängig von den förderbaren Gesamtinvestitionskosten wurde dem Förderungswerber entweder ein Einmalzuschuss nach der Projektabrechnung oder eine Kreditförderung von bis zu 70 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten gewährt.

Die Auszahlung der Landesförderung erfolgte, wie in nachstehender Tabelle dargestellt, unmittelbar nach dem Projektabschluss und wurde über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank an den Förderungswerber ausbezahlt.

Tabelle 11: Förderungshöhe durch Bund und Land Steiermark

Projektkosten	Bund über Österreichische Hotel- und Tourismusbank	Land Steiermark
förderbare Gesamtinvestitionskosten von 25.000 EUR bis 1 Mio. EUR	Zuschuss mit maximal 5 % der Gesamtinvestitionskosten	Anschlussförderung an die Bundesförderung mit 10 % der Gesamtinvestitionskosten
förderbare Gesamtinvestitionskosten ab 1 Mio. EUR	gefördeter Kredit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank bis zu 70 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten; maximal jedoch 2 Mio. EUR mit einer Laufzeit von 15 Jahren	Anschlussförderung durch das Land Steiermark durch einen Zuschuss bis zu einem Förderbarwert von: – 20 % bei Kleinbetrieben – 10 % bei größeren Betrieben
Hotelneubauten	Förderung (Kredite, Zuschüsse, Garantien, Know-how, Beratungs- und Serviceleistungen in unterschiedlicher Höhe) durch das AWS	Einmalzuschuss zu den förderfähigen Gesamtinvestitionskosten unmittelbar nach der Projektabrechnung in der Höhe von: – 15 % bei Kleinbetrieben – 10 % bei größeren Betrieben maximal 2,5 Mio. EUR

Quellen: Land Steiermark; AWS

(3) Insgesamt löste die Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ des Landes Steiermark Investitionen von rd. 185,33 Mio. EUR, davon 19,36 Mio. EUR durch das Land Steiermark und 165,97 Mio. EUR durch Hotellerie- und Gastronomiebetriebe im Bezirk Liezen, aus.

¹² Der RH berücksichtigte wegen dieser Gegebenheit die Förderungen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank und der AWS in seiner Aufstellung der Gesamtinvestitionen für die Ski WM 2013 nicht.

Überprüfung ausgewählter Projekte

(4) Wie in TZ 15 näher dargestellt, wiesen die Nächtigungszahlen in der Region Schladming eine steigende Tendenz auf, jedoch zeigte sich bei der Beschäftigungsentwicklung und der Auslastung der Betten kein Zuwachs.

17.2 Der RH hielt fest, dass die Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ nur mittelbar mit der Ausrichtung der Ski WM 2013 in Verbindung stand. Er anerkannte die Bemühungen des Landes Steiermark, mit der Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ die Ski WM 2013 als qualitativ hochwertige Marke für die Gastronomie und die Hotellerie im Bezirk Liezen zu nutzen. Eine positive Wirkung der eingesetzten Mittel von insgesamt rd. 185,33 Mio. EUR (davon 19,36 Mio. EUR Land Steiermark und 165,97 Mio. EUR Hotellerie- und Gastronomiebetriebe im Bezirk Liezen) zeigte sich im ersten Jahr nach der Ski WM 2013 jedoch noch nicht eindeutig. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 15.

17.3 Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ nur mittelbar mit der Ausrichtung der Ski WM 2013 in Verbindung gestanden sei.

Zielstadion Planai

Entwicklung der Kosten und der Förderungen für das Zielstadion – Überblick

18.1 (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen als Betreiberin der Liftanlagen auf der Planai ließ in den Jahren 2010 bis 2012 das Zielstadion neu errichten. Das Projekt umfasste den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planaibahnen (siehe TZ 43 ff.), den Neubau des Servicedecks (als dreigeschoßiges Garagenbauwerk, siehe TZ 48 ff.) und das Skygate (Wahrzeichen). Während der Ski WM 2013 diente das Zielstadion insbesondere als sportliches Zentrum mit Zuschauertribünen, als Zentrale für Live-Übertragungen und als Backstage/Organisationsfläche.

(2) Bereits 2005, noch vor der Bewerbung für die Ski WM 2013, plante die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Um- und Ausbau der Talstation, die Errichtung einer Tiefgarage mit ca. 600 Kfz-Stellplätzen und einer multifunktionalen Serviceebene unter dem Zielbereich der Planai.

(3) Für den Generalplanerwettbewerb 2005 setzte die Planai-Hochwurzen-Bahnen ein Kostenlimit für die Errichtungskosten von rd. 11 Mio. EUR fest, davon rd. 10 Mio. EUR für die Baukosten und rd. 1 Mio. EUR für die Generalplanerleistungen.



(4) Im Protokoll der gemeinsamen Besprechung von Task-Force (siehe Tabelle 4, TZ 7) und ÖSV-Bauausschuss vom 23. September 2008 war festgehalten, dass der ÖSV-Bauausschuss einen einstimmigen Beschluss zum Zielstadion gefällt hatte. Das Protokoll enthielt keine Details über Art und Umfang des neuen Zielstadions, lediglich die Kosten für den WM-relevanten Anteil waren mit 8 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR angegeben. Weder das Land Steiermark noch das BMLVS konnten dem RH das ursprüngliche Protokoll zur Beschlussfassung des ÖSV-Bauausschusses oder andere Unterlagen, welche die Kosten für den WM-relevanten Anteil des Zielstadions belegten, vorlegen.

(5) Eine Änderung der Grundstückssituation ergab im Jahr 2009 die Möglichkeit, das geplante Servicedeck (bis zu diesem Zeitpunkt als „Servicedeck alt“ bezeichnet) zu erweitern. In der Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 9. September 2009 legten die Teilnehmer daraufhin fest, dass die maximale für das Zielstadion zur Verfügung stehende Summe rd. 17,88 Mio. EUR (dies entsprach den Förderungszusagen des Landes Steiermark und des BMLVS) – unabhängig davon, ob die alte oder die neue Variante des Servicedecks ausgeführt wird – beträgt und dass auf eine Differenzierung in die Einzelprojekte verzichtet wird. Die Summe von 17,88 Mio. EUR setzte sich zusammen aus:

- rd. 5,25 Mio. EUR für das „Servicedeck alt“,
- rd. 6,75 Mio. EUR für Wahrzeichen (Skygate) und
- rd. 5,88 Mio. EUR für die Talstation.

Diese Beträge betrafen nur die WM-relevanten und damit förderungswürdigen Teile (nur ein Geschoß des Servicedecks bzw. nur bestimmte Bereiche der Talstation waren WM-relevant); die darüber hinausgehenden Kosten hatte die Planai-Hochwurzen-Bahnen selbst zu finanzieren.

(6) Die vom Land Steiermark mit der Planai-Hochwurzen-Bahnen im Jahr 2010 abgeschlossene Förderungsvereinbarung begrenzte die Förderungssumme für das Zielstadion mit maximal 17,88 Mio. EUR, ohne diesen Betrag auf die drei Einzelprojekte bzw. innerhalb der Einzelprojekte auf WM-relevante und nicht WM-relevante Bereiche aufzuschlüsseln. Die zwischen dem Land Steiermark und dem BMLVS im Jahr 2011 abgeschlossene Förderungsvereinbarung – das BMLVS vereinbarte seinen Anteil (5,91 Mio. EUR) an der Förderung mit dem Land Steiermark zwecks Sicherstellung einer Betriebspflicht – enthielt ebenfalls keine Aufschlüsselung.

Überprüfung ausgewählter Projekte

(7) Weder das Land Steiermark noch das BMLVS überprüften die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgegebenen Beträge vor Abschluss der Förderungsvereinbarungen. Erst nach deren Abschluss plausibilisierte der bautechnische Sachverständige die maximalen Förderungssummen (TZ 13).

(8) Die fehlende Aufteilung auf Einzelprojekte führte dazu, dass es innerhalb der Projekte – siehe folgende Tabelle – schon in der Planungsphase zu Kostenumschichtungen kam. So kamen insbesondere dem Projekt Servicedeck aus dem Projekt Wahrzeichen rd. 4 Mio. EUR zugute. Ausschlaggebend dafür war eine Planungsänderung beim Wahrzeichen, das ursprünglich eine überdimensionale Skispitze sein sollte, wegen Umsetzungsproblemen jedoch redimensioniert und in den „Skygate“ umgewandelt wurde.

Tabelle 12: Umschichtung der Fördermittel in den Einzelprojekten des Zielstadions

	2009	Umschichtung in Mio. EUR	2011
Servicedeck	5,25	+ 4,27	9,52
Wahrzeichen	6,75	- 4,44	2,31
Talstation	5,88	+ 0,15	6,03
Zielstadion gesamt	17,88		17,86

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Planai-Hochwurzen-Bahnen

(9) Die Gesamtkosten für das Zielstadion betrugen im Jahr 2014 rd. 29,38 Mio. EUR, wovon das Land Steiermark und das BMLVS insgesamt 17,26 Mio. EUR förderten. Die Steigerung der Kosten von rd. 11 Mio. EUR gemäß Kostenlimit des Generalplanerwettbewerbs auf rd. 29,38 Mio. EUR waren aus Sicht der Planai-Hochwurzen-Bahnen auf die dringend notwendige Weiterentwicklung von Bereichen, wie dem 2. Tiefgeschoß des Servicedecks und Flächen für Shops, zur Festigung der Wettbewerbsfähigkeit und auf die unternehmerische Weiterentwicklung der Planai-Hochwurzen-Bahnen zurückzuführen.

18.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das ursprünglich (2005) von der Planai-Hochwurzen-Bahnen festgelegte Kostenlimit von rd. 11 Mio. EUR deutlich verfehlt wurde und sich im Zuge der Realisierung die Gesamtkosten des Zielstadions Planai fast verdreifachten (29,38 Mio. EUR). Nach Ansicht des RH nahm die Planai-Hochwurzen-Bahnen die Förderungszusagen des Landes Steiermark und des BMLVS in Höhe von 17,88 Mio. EUR zum Anlass, die ursprüngliche Variante für den Um-



und Ausbau des Zielbereichs der Planai (11 Mio. EUR) – insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen und aus unternehmerischen Gründen der Planai-Hochwurzen-Bahnen – zu vergrößern und die Qualität zu verbessern (29,38 Mio. EUR).

(2) Der RH kritisierte, dass das Land Steiermark und das BMLVS das Zielstadion mit insgesamt 17,26 Mio. EUR förderten, ohne dass diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert und die Förderungsbeiträge vor Vertragsabschluss überprüft worden wären. Weiters kritisierte der RH, dass das Land Steiermark und das BMLVS auf eine Differenzierung der maximalen Förderungssumme von 17,88 Mio. EUR in die Einzelprojekte des Zielstadions bzw. innerhalb der Einzelprojekte auf WM-relevante und nicht WM-relevante Bereiche in den Förderungsvereinbarungen verzichteten, weil dies den Grundsätzen einer transparenten Abwicklung widersprach. Er verwies im gegebenen Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 13.

18.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen sei die plakative Vergleichbarkeit der Projektkosten des sehr groben Konzepts aus dem Architektenwettbewerb 2005 mit unzureichender Planungstiefe mit dem tatsächlich umgesetzten Projekt stark zu hinterfragen. Auch sei in der RH-Prüfung zu wenig auf die Projektentwicklung eingegangen und die notwendigen Projektveränderungen seien unzureichend auf Zweckmäßigkeit beurteilt worden.*

Es sei in der Projektentwicklung einerseits zu strategisch dringend notwendigen Projekterweiterungen gekommen, die mit den Gremien der Gesellschaft abgestimmt und auch von der Planai-Hochwurzen-Bahnen selbst finanziert worden seien (z.B. 2. Parkdeck) und andererseits zu zweckmäßigen und vertretbaren Veranstaltungsinfrastruktur-Veränderungen, wie beispielsweise die unterirdische Nordanbindung, die Verlagerung der Organisationsfläche ins Servicedeck bzw. die Verkleinerung des Wahrzeichens etc. Sämtliche Maßnahmen seien im ÖSV-Bauausschuss erörtert und beschlossen worden.

Weiters sei vom RH im Kostenvergleich die Planungsintensität nach Projektphasen (Studie, Vorentwurf, Entwurf...) nicht berücksichtigt worden. Eine grobe Studie habe eine viel stärkere Kostenabweichung zu berücksichtigen, als eine detaillierte Einreichplanung, was auch in der Literatur in Form des Projekt-Kostentrichters nachlesbar sei.

18.4 Der RH betonte gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen, dass die von ihr 2005 festgelegte Begrenzung der Gesamtkosten für das Zielstadion Planai rd. 11 Mio. EUR betrug und die Gesamtkosten letztlich auf rd. 29,38 Mio. EUR anwuchsen. Dies beruhte nur zum geringen Teil

Überprüfung ausgewählter Projekte

auf den – vom RH sehr wohl berücksichtigten – Toleranzbreiten der Kostenermittlung in den unterschiedlichen Planungsstadien (Kostenstrichter). Entscheidend für die Verdreifachung der Gesamtkosten des Zielstadions Planai waren vielmehr die umfangreichen Planungsänderungen, die das ursprünglich geplante Projekt vergrößerten, verbunden mit Qualitätsverbesserungen.

Hinsichtlich der Vorwürfe, dass zu wenig auf die Projektentwicklung eingegangen worden sei und dass Projektveränderungen zu wenig auf Zweckmäßigkeit beurteilt worden seien, verwies der RH auf seine Klärstellungen zu den allgemeinen Vorwürfen der Planai-Hochwurzen-Bahnen in TZ 1 (3). Zusätzlich betonte der RH, dass die Projektentwicklung in TZ 18 und TZ 39 umfangreich dargestellt ist.

Der RH stellte klar, dass er die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der „strategisch dringend notwendigen Projekterweiterungen“ und der „Veranstaltungsinfrastruktur-Veränderungen“, insbesondere wegen der wenig aussagekräftigen und unvollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Teilprojekte Servicedeck, Talstation und Parkhaus sowie der fehlenden umfassenden wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung für das gesamte Zielstadion Planai (TZ 40), nicht beurteilen konnte.

Abrechnung der Förderung

19.1 (1) Die in den Jahren 2010 und 2011 abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen betreffend das Zielstadion Planai sahen maximale Förderungsbeträge (als Untermenge der jeweiligen Gesamtkosten) für die einzelnen Projekte vor. Die endgültige Festlegung des förderrelevanten Wertes je Projektteil sollte der bautechnische Sachverständige vornehmen. Einen Modus für die Abrechnung sahen die Förderungsvereinbarungen nicht vor.

(2) Laut Planai-Hochwurzen-Bahnen sollte die Schlussabrechnung der Fördermittel für das Servicedeck bis zum 31. März 2014 erfolgen. Tatsächlich legte der beauftragte Sachverständige – in Abstimmung mit dem Land Steiermark und dem BMLVS – den entsprechenden Schlussbericht jedoch am 25. August 2014 dem Land Steiermark und dem BMLVS vor.

(3) Die Abgrenzung der Bauteile des Servicedecks hinsichtlich der Berechnung der geförderten Kosten (als Untermenge der Gesamtkosten) stellte sich so dar, dass grundsätzlich von den zwei Untergeschoßen das Obere (Untergeschoß 01) gefördert, das Untere (Untergeschoß 02) nicht gefördert wurde.



(4) Der bautechnische Sachverständige ermittelte die WM-relevanten Kostenanteile des Servicedecks ausgehend von den von der Örtlichen Bauaufsicht anerkannten Mengen in der geprüften Schlussrechnung. Er reduzierte diese Kosten (u.a. wegen unterschiedlicher Einheitspreise, der vergleichenden Betrachtung Fundamentplatte/Zwischendecke und der „Loop-Verlängerung“ etc.) und legte für Leistungen, deren WM-Relevanz nicht eindeutig zuordenbar war, einen Förderungsprozentsatz von 64,79 %³³ fest.

Die vom bautechnischen Sachverständigen berechnete Summe der WM-relevanten Kosten für das Servicedeck betrug für das Land Steiermark rd. 9,22 Mio. EUR und für das BMLVS 8,92 Mio. EUR³⁴ (siehe im Detail Anhang 2). Die Genehmigung der Ermittlungen des bautechnischen Sachverständigen erfolgte im Rahmen der Sitzungen des Sachverständigenrats.

(5) In der geprüften Schlussrechnung des Servicedecks dokumentierte der bautechnische Sachverständige die von ihm vorgenommenen Abzüge zur Ermittlung der als WM-relevant anerkannten Kostenanteile im Bereich der Zusatzaufträge in Form von schwer bis nicht lesbaren handschriftlichen Eintragungen.

(6) Die Förderungsvereinbarungen enthielten keine Definition hinsichtlich der WM-Relevanz. Das Land Steiermark und das BMLVS trugen letztlich rd. 47 % der grundsätzlich förderfähigen Kosten der Talstation (5,56 Mio. EUR von 11,79 Mio. EUR), weil rd. 47 % der Geschoßfläche von den Förderungsgebern als WM-relevant anerkannt wurden. Über die exakte Förderungshöhe entschied nach Prüfung durch den bautechnischen Sachverständigen in insgesamt 15 Sitzungen der dafür eingerichtete Sachverständigenrat.

(7) Beim Skygate anerkannte der bautechnische Sachverständige die Errichtungskosten von rd. 2,12 Mio. EUR; das Land Steiermark förderte davon rd. 1,42 Mio. EUR und das BMLVS rd. 700.000 EUR.

19.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil sie in ihren Förderungsvereinbarungen die WM-Relevanz und die Ermittlung des förderfähigen Anteils beim Servicedeck sowie beim Umbau und der Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn nicht näher definierten. Er wies weiters kritisch darauf hin, dass in den Förderungsvereinbarungen kein Modus für die Abrechnung festgelegt war.

³³ Verhältnis zwischen der errechneten Zwischensumme (7.125.568,51 EUR) und der geprüften Schlussrechnungssumme für Generalunternehmerleistungen (10.997.339,70 EUR)

³⁴ Wegen der unterschiedlichen Genehmigungsgrundlagen des Landes Steiermark und des BMLVS ergaben sich unterschiedliche förderfähige Kosten.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Die im Zuge der Durchführung gewählte Form der Förderungsabrechnung erachtete der RH für komplex und aufwändig; sie konnte letztlich erst rund zweieinhalb Jahre nach der Errichtung des Bauwerks abgeschlossen werden. Der bautechnische Sachverständige legte deshalb den Schlussbericht für die Abrechnung der Fördermittel des Servicedecks um rund fünf Monate verspätet vor.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, in den Förderungsvereinbarungen die Voraussetzungen für die Förderung und die Ermittlung der Förderungshöhe exakt zu definieren sowie den Modus für die Abrechnung festzulegen, um aufwändige Prüfungen, Beratungen und Entscheidungen während der Förderungsabwicklung zu vermeiden und um die Rechtssicherheit für Förderungsnehmer und -geber sicherzustellen.

(2) Der RH sah die Höhe der Förderung (rd. 47 %) kritisch, weil das Talstationsgebäude überwiegend dem Seilbahnbetrieb und der Verwaltung der Planai-Hochwurzen-Bahnen dient und die Räumlichkeiten speziell für Sportgroßveranstaltungen nur einen geringen Teil der Geschoßfläche ausmachten.

(3) Die handschriftlichen Prüfeintragungen des bautechnischen Sachverständigen beurteilte der RH wegen ihrer unzureichenden Lesbarkeit als ungeeignet für die einer Rechnungsprüfung abzuverlangende Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Der RH anerkannte jedoch die Bemühungen des bautechnischen Sachverständigen, durch Abzüge und Festlegung eines Aufteilungsschlüssels die WM-relevanten Kosten für das Servicedeck objektiv zuzuordnen.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, bei Beauftragung von Sachverständigen auf eine transparente und nachvollziehbare Leistungserbringung zu achten und eine einwandfreie Ergebnisqualität sicherzustellen.

19.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark habe in den Förderungsvereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in jenen Teilen mit stark gemischter Nutzung und nur anteiliger WM-Relevanz der tatsächliche förderungsfähige Anteil nur sehr kurSORisch festgelegt werden können.*

Die von den Förderungsnehmern als Verrechnungsnachweis vorgelegten Rechnungen hätten eine atypische Differenzierung der Kosten zwischen 1. und 2. Untergeschoss ergeben, die der bautechnische Sachverständige im Nachhinein auf eine einheitliche Preisgestaltung fiktiv rückzu-



rechnen gehabt habe, was dazu geführt habe, dass der Schlussbericht des bautechnischen Sachverständigen erst verspätet vorgelegen sei.

Die Höhe der Förderung in Bezug auf das Talstationsgebäude habe sich exakt an den im Rahmen der Organisation der Ski WM 2013 tatsächlich genutzten Flächen orientiert. Diese Flächennutzung sei von den Sachverständigen während der Ski WM 2013 detailgenau geprüft worden.

Die Lesbarkeit von handschriftlichen Eintragungen sei grundsätzlich einer sehr differenzierten subjektiven Bewertung zugänglich und es sei zu bezweifeln, ob es im Sinne einer effizienten Prüftätigkeit gewesen wäre, wenn jede kleinste Notiz auf Rechnungskopien nachträglich mit dem Computer abgetippt worden wäre.

(2) Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es bemüht sei, künftige Förderungsverträge exakter und transparenter zu gestalten.

19.4 Der RH bekräftigte gegenüber dem Land Steiermark, dass die exakte Festlegung der Abrechnungsmodalitäten in den Förderungsvereinbarungen eine zeitgerechte Abrechnung der Förderung ermöglichen soll. Damit können auch nachträgliche, zeitintensive fiktive Rückrechnungen auf eine einheitliche Preisgestaltung, wie im Fall des Service-decks, vermieden werden.

Im Übrigen bemerkte der RH gegenüber dem Land Steiermark, dass auch eine allgemein leicht lesbare Handschrift, die unterschiedliche subjektive Interpretationen ausschließt, die für die Rechnungsprüfung erforderliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

Wahrzeichen – „Skygate“

20.1 (1) Das Skygate ist eine 35 m lange, den Zielhang der Planai überspannende Stahlkonstruktion mit einer auf halber Höhe befindlichen begehbarer, verglasten Lounge, die bei Sportveranstaltungen von Besuchern genutzt werden kann. Für den ÖSV war das Skygate als ein unverwechselbares Symbol in Form einer „Landmark“ erforderlich, um die Ski WM 2013 medial zu einem Erfolg werden zu lassen. Für die Planai-Hochwurzen-Bahnen unterstützte das Skygate als Wahrzeichen die touristische Premiummarke Schladming nachhaltig und schuf Kundenvertrauen und -bindung.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Abbildung 7: Das Skygate



Quelle: Land Steiermark

(2) Ein Wahrzeichen war im ursprünglichen Projekt der Planai-Hochwurzen-Bahnen (2005) nicht vorgesehen; es war auch im Jahr 2008 nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013.

Erstmals im Juli 2008 hielt der ÖSV im ÖSV-Bauausschuss fest, dass ein Wahrzeichen entstehen soll. Im ÖSV-Bauausschuss vom 10. Jänner 2009 wurden die Kosten für das Wahrzeichen – damals noch als überdimensionale Skispitze geplant – mit 4,44 Mio. EUR bis 6,75 Mio. EUR angegeben. Im Oktober 2009 bezeichnete auch die FIS das gesamte Zielstadion – inkl. Wahrzeichen – als unverzichtbaren Bestandteil des WM-Konzeptes. Der ÖSV-Bauausschuss beauftragte den Generalplaner mit den Planungsleistungen für das Wahrzeichen und nicht die Planai-Hochwurzen-Bahnen.

(3) Während der Ski WM 2013 nutzte ein Technologie- und Industriegüterunternehmen das Skygate. Eine Vereinbarung über die Nutzung zwischen Planai-Hochwurzen-Bahnen und dem Unternehmen lag dem RH nicht vor. Eine allfällige finanzielle Abgeltung war nicht dokumentiert.

(4) Nach der Ski WM 2013 räumte das Land Steiermark – als Mehrheitseigentümer der Planai-Hochwurzen-Bahnen – dem ÖSV bis einschließlich Jänner 2015 das Nutzungsrecht am Skygate ein. Die 100 %ige ÖSV-Tochtergesellschaft ASV vereinbarte mit dem Unter-



nehmen, das die Lounge des Skygate schon während der Ski WM 2013 genutzt hatte, u.a.

- die gemeinsame Festlegung eines Namens und eines Logos für das Skygate,
- ausschließliche Nutzungsrechte an der Lounge bei allen ÖSV-Veranstaltungen für das Unternehmen und den ÖSV,
- die Herstellung und den Vertrieb von Merchandising Artikeln sowie
- das Versehen des Skygate mit zwei Firmen-Logos.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen lukrierte keine Einnahmen aus der Einräumung der Nutzungsrechte am Skygate an den ÖSV. Ab September 2014 suchte die Planai-Hochwurzen-Bahnen – infolge der Gebrauchsüberprüfung durch den RH – einen neuen Sponsor für das Skygate.

(5) Die Errichtungskosten des Skygate betrugen insgesamt rd. 2,12 Mio. EUR. Das Land Steiermark förderte davon rd. 1,42 Mio. EUR und das BMLVS rd. 700.000 EUR. Die Kostenreduzierung gegenüber dem Planungsstand vom Jänner 2009 (4,44 Mio. EUR bis 6,75 Mio. EUR) beruhte auf einer Redimensionierung des Wahrzeichens.

20.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil beide das Skygate förderten, obwohl das Wahrzeichen nicht in der ursprünglichen Planung der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgesehen war und auch der Zuschlag zur Ausrichtung der Ski WM 2013 von der FIS ohne ein derartiges Wahrzeichen erfolgte. Vielmehr stellte der ÖSV – erst nach dem Zuschlag – fest, dass ein Wahrzeichen entstehen soll. Der RH hielt zudem fest, dass für die Planai-Hochwurzen-Bahnen – die Eigentümerin des Zielstadions – das Skygate ein Marketinginstrument darstellte, um eine touristische Premiummarke zu schaffen. Nach Ansicht des RH war deshalb die WM-Relevanz im Sinne einer Sportinfrastruktur nicht ausreichend gegeben, um das Bauwerk im Zuge der Sportgroßveranstaltung mit rd. 2,12 Mio. EUR aus öffentlichen Mitteln zu fördern.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen, deren Sportrelevanz umfassend mit Kosten-Nutzen-Analysen zu evaluieren.

Überprüfung ausgewählter Projekte

(2) Weiters kritisierte der RH das Land Steiermark, weil es als Mehrheitseigentümer der Planai-Hochwurzen-Bahnen dem ÖSV umfangreiche Nutzungsrechte hinsichtlich der Vermarktung des Skygates einräumte, ohne dass der Planai-Hochwurzen-Bahnen oder dem Land Steiermark daraus ein Nutzen, etwa durch Einnahmen, erwuchs.

Der RH nahm es positiv zur Kenntnis, dass infolge seiner Gebarungsüberprüfung das Land Steiermark die Nutzungsrechte des ÖSV am Skygate im September 2014 nicht verlängerte, weshalb die Planai-Hochwurzen-Bahnen selbst einen neuen Sponsor für das Skygate suchte.

20.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei die Planai-Hochwurzen-Bahnen ein operativ selbständiges Unternehmen, und es seien unternehmerische Maßnahmen bzw. Entscheidungen den Organen des Unternehmens und nicht allein dem Hauptgesellschafter zuzurechnen.*

(2) Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Bau eines Wahrzeichens in den zuständigen Gremien diskutiert worden und im Hinblick auf den Gesamteindruck der Ski WM 2013 zweckmäßig erschienen sei. Das BMLVS habe in diesem Zusammenhang nachhaltig auf Kostendämpfungen geachtet.

(3) Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen sei aus Veranstaltungssicht und aus touristischer Sicht ein Landmark für die Stärkung der WM-Veranstaltung und der Destinationsmarke von sehr entscheidender Bedeutung. Viele Weltmarken, Destinationen etc. nutzen Architektur als Erfolgsfaktor. Die Beurteilung des Skygate rein aus funktionaler Sicht durch den RH greife klar kurz. Ein Landmark wirke auch nachhaltig und schaffe Wiedererkennungs- und Werbewert für die WM-Veranstaltung, aber auch die Destination. Die Ski WM 2013 sei von der öffentlichen Hand auch deswegen unterstützt worden, damit die Bekanntheit der Steiermark und der Region Schladming gesteigert werde. Entsprechend seien verschiedene Marketing-Instrumente dafür verwendet worden. Ein sehr effizientes Instrument sei ein permanentes Landmark, weil es Nachhaltigkeit mit sich bringe.

Die bestehende Lounge im Skygate werde für verschiedene Veranstaltungen und Präsentationen (Konzerte, Buchvorstellungen etc.) unterjährig genutzt bzw. auch gegen Entgelt vermietet. Ab 2016 seien auch die Werbeflächen für die Planai-Hochwurzen-Bahnen wirtschaftlich nutzbar, was die operativen Betriebskosten der Erhaltung ausgleichen könne.

20.4 Der RH stellte gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen klar, dass das Skygate im ursprünglichen Projekt der Planai-Hochwurzen-Bahnen (2005) nicht vorgesehen war und dass der Zuschlag zur Ausrich-



tung der Ski WM 2013 von der FIS ohne ein derartiges Wahrzeichen erfolgte. Erst auf Feststellung des ÖSV im ÖSV-Bauausschuss vom 10. Jänner 2009 sollte ein Wahrzeichen entstehen, den Generalplaner beauftragte der ÖSV-Bauausschuss mit den Planungsleistungen. Das Skygate wurde während der Ski WM 2013 so genutzt, dass weder der Planai-Hochwurzen-Bahnen noch dem Land Steiermark daraus ein Nutzen, etwa durch Einnahmen, erwuchs.

Die in der Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen relevierte Feststellung, dass Weltmarken, Destinationen etc. Architektur als Erfolgsfaktor nutzen, unterstreicht die Feststellungen des RH, dass das Skygate ein Marketinginstrument darstellte. Gerade deshalb erachtete der RH das Skygate für nicht förderungswürdig im Sinne einer WM-relevanten Sportinfrastruktur und bekräftigte seine Kritik.

Die finanziellen Auswirkungen der Nutzung der Lounge im Skygate und der Werbeflächen am Skygate – Ausgleich der Betriebs- und Erhaltungskosten – konnte der RH nicht beurteilen, weil dazu bei der Planai-Hochwurzen-Bahnen weder eine Wirtschaftlichkeitsberechnung noch Ist-Daten vorlagen.

Publikumsbereich auf dem Servicedeck

21.1 (1) Die Auslaufzone der Skirennen auf der Planai endet auf der obersten Decke des Servicedecks vor dem sogenannten Publikumsbereich, einem eingeschoßigen Bauteil mit Glasfassade und Blick auf den Zielauf. Diesen Bauteil des Servicedecks legte der ÖSV-Bauausschuss am 20. Oktober 2009 als einen „Eckpunkt“ des Zielstadions fest, ohne näher auf dessen WM-Relevanz einzugehen. Das Land Steiermark und das BMLVS förderten den Publikumsbereich im Wege der Föderungsvereinbarungen betreffend das Zielstadion. Einen anteiligen Förderungsbetrag für den Publikumsbereich auf dem Servicedeck legten sie nicht fest.

(2) Im Zuge der Konkretisierung der Planung zeigte sich, dass die erforderliche Länge des Zielauslaufs für die Speedbewerbe bis knapp vor den Publikumsbereich führen würde. Aus Sicherheitsgründen war die Aufstellung von Containern direkt vor dem Publikumsbereich erforderlich³⁵. Damit war jedoch der Blick auf die Piste verstellt; entgegen der ursprünglichen Planung konnte der Publikumsbereich somit nicht für die Besucher genutzt werden. Der Publikumsbereich wurde

³⁵ Damit schuf man einen Gegenhang und verlängerte daher die Auslauflänge.

Überprüfung ausgewählter Projekte

deshalb während der Ski WM 2013 lediglich als Infrastruktur für das Catering genutzt.

(3) Weder das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau im Zuge seiner gutachterlichen Tätigkeit (TZ 14) noch die GPM Infrastruktur i.Z.m. mit der Koordination aller mit der Vorbereitung der Ski WM 2013 befassten öffentlichen und privaten Stellen (TZ 10, 11) zeigten die Problematik vor der Bauumsetzung des Publikumsbereichs auf.

(4) Die Errichtungskosten des Publikumsbereichs betragen rd. 1,59 Mio. EUR. Das Land Steiermark und das BMLVS anerkannten grundsätzlich die Kosten in voller Höhe. Wegen der fehlenden Nutzungsmöglichkeit als Publikumsbereich reduzierten die Förderungsgeber die Fördermittel um rd. 31.000 EUR³⁶.

(5) Seit 11. Juni 2014 wird der Publikumsbereich für die Ausstellung „Planai–Welten Schladming“ genutzt. Die Planai–Hochwurzen–Bahnen zeigt dort ihren Entwicklungsprozess sowie die Geschichte des Skilaufs.

21.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil sie den Publikumsbereich mit rd. 1,59 Mio. EUR förderten, ohne dass sie vorab ausreichend dessen Zweckmäßigkeit prüften. Der RH erachtete die zielgruppenadäquate Nutzbarkeit des Publikumsbereichs in der geplanten Form für nicht gegeben. Für das Catering während der Veranstaltung wären nach Ansicht des RH andere, preisgünstigere und nur temporäre Maßnahmen ausreichend gewesen.

Der RH wiederholte gegenüber dem Land Steiermark und dem BMLVS seine Empfehlung aus TZ 13.

Darüber hinaus sollten das Land Steiermark und das BMLVS die Nutzbarkeit der geförderten Maßnahmen durch die jeweilige Zielgruppe umfassend, objektiv und nachvollziehbar evaluieren.

(2) Der RH wertete es positiv, dass die Förderungsgeber Land Steiermark und BMLVS die Fördermittel für den Publikumsbereich infolge der fehlenden Nutzbarkeit um rd. 31.000 EUR reduzierten. Er verwies jedoch auf die Relation des reduzierten Betrags zu den Errichtungskosten des von der Zielgruppe nicht nutzbaren Publikumsbereichs von rd. 1,59 Mio. EUR.

³⁶ Differenzbetrag aus Abzug der Glasfassade und Anerkennung einer fiktiven Betonwand

21.3 *Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Flächen für den Publikumsbereich dringend notwendig als Ruhe- und Aufenthaltsraum der Athleten gewesen seien. Aus der Erfahrung der alpinen Ski WM in Garmisch 2011, bei der einige Stürze bei den Speedbewerben aufgrund des kurzen Flachstücks und der Kompression des Zielauslaufs im Zielbereich passiert seien, habe der Zielauslauf wegen der Ähnlichkeit der Zielsituation in Schladming aus Sicherheitsgründen mit einem schwachen Gegenhang adaptiert werden müssen. Deswegen seien das Publikum in die Lounge des Planet Planai 1. Stock im Zielstadion Planai und die Athleten in den Publikumsbereich verlagert worden.*

Mediencenter

22.1 (1) Das Mediencenter war Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013. Es sollte die alte Dachstein Tauer Halle, die 1977 eröffnet worden war, ersetzen, weil diese nach Ansicht des Landes Steiermark nicht mehr für die Anforderungen der WM zu adaptieren war.

(2) Im Protokoll der gemeinsamen Besprechung von Task-Force und ÖSV-Bauausschuss vom 23. September 2008 war festgehalten, dass der ÖSV-Bauausschuss in einer früheren Sitzung einen einstimmigen Beschluss aufgrund einer FIS Forderung bezüglich einer WM-Halle gefällt hatte. Details über Art und Umfang der neuen Halle führte das Protokoll nicht an, lediglich die Gesamtkosten waren mit 12,6 Mio. EUR angegeben. Weder das Land Steiermark noch das BMLVS konnten dem RH das ursprüngliche Protokoll zur Beschlussfassung noch andere Unterlagen, die die Notwendigkeit der Neuerrichtung im durchgeführten Ausmaß belegten, vorlegen.

(3) Die Gesamtkosten für das Mediencenter beliefen sich auf rd. 19,27 Mio. EUR (Tabelle 13). Das Land Steiermark förderte den Grundstücksankauf und die Errichtung mit insgesamt rd. 11,98 Mio. EUR. Das BMLVS förderte die Errichtung mit rd. 6,05 Mio. EUR. Die Stadtgemeinde Schladming investierte aus eigenen Budgetmitteln rd. 1,24 Mio. EUR in die Errichtung und Einrichtung.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Tabelle 13: Gesamtkosten Mediencenter

	Summe	Land Steiermark	davon	
			BMLVS	Stadtgemeinde Schladming
in Mio. EUR				
Grundstück	2,91	2,91	-	-
Errichtung und Einrichtung	16,36	9,07	6,05	1,24
Summe	19,27	11,98	6,05	1,24

Quellen: BMLVS; Land Steiermark; Stadtgemeinde Schladming; Darstellung RH

(4) Nach 15 Monaten Bauzeit wurde das Mediencenter am 9. Dezember 2011 eröffnet. Bauherr war die Dachstein-Tauernhallen-Errichtungs-Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH (Congress-Schladming), eine 100 %-Tochter der Stadtgemeinde Schladming. Während der WM diente das Mediencenter u.a. als FIS-WM-Medien-, Broadcasting- und Pressezentrum, danach als Veranstaltungs- und Seminarzentrum der Stadtgemeinde Schladming und der Region Oberes Ennstal. Betreiber war die Congress-Schladming.

(5) Der dem Förderantrag für die Kunst im öffentlichen Raum des Mediencenters (TZ 30) beiliegende Business Plan der Congress-Schladming – eine einjährige statische Investitionsrechnung – zeigte für das Jahr 2012 einen zu erwartenden Erfolg auf Basis einer angenommenen Steigerung der Auslastung um 30 % von bis zu rd. 398.000 EUR. Dieser Erfolg zeigte sich lediglich, weil der Business Plan die Abschreibung der Errichtung und Einrichtung sowie das Entgelt für die Benützung des Grundstücks an die Stadtgemeinde Schladming nicht miteinbezog. Der RH berücksichtigte in seiner Analyse die entsprechenden Werte dafür. Dabei zeigte sich, dass die Congress-Schladming selbst im besten Fall für das Jahr 2012 ein negatives Ergebnis von rd. 86.000 EUR erwirtschaftet hätte (Tabelle 14).



Tabelle 14: Mediencenter Planerfolg 2012

	Erfolg 2012	
	laut Congress-Schladming	laut RH ¹
	in EUR	
base case	354.000	- 130.000
worst case	298.000	- 186.000
best case	398.000	- 86.000

¹ unter Berücksichtigung der Abschreibung des Gebäudes und des Benützungsentgelts für das Grundstück

Quellen: Congress-Schladming; RH

(6) Der RH war für die Congress-Schladming, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Schladming, aufgrund der Einwohnerzahl (unter 10.000) der Stadtgemeinde nicht prüfungszuständig, weshalb ihm eine Überprüfung des tatsächlichen Erfolges des Mediencenters bzw. seiner Nachnutzung als Veranstaltungs- und Seminarzentrum nicht möglich war.

22.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil sie das Mediencenter mit insgesamt 18,03 Mio. EUR förderten, obwohl einerseits der Bedarf für die Ski WM 2013 nicht schlüssig nachgewiesen und dokumentiert war sowie andererseits das Mediencenter im Anschluss an die WM lt. Business Plan der Betreibergesellschaft – Congress-Schladming – in der realisierten Ausgestaltung nur wirtschaftlich erfolgreich wäre, weil die Errichtung zum überwiegenden Teil vom Land Steiermark und vom BMLVS finanziert wurde.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass die Entscheidungsfindung über die Förderung des Mediencenters nicht transparent war. Für den einstimmigen Beschluss des ÖSV-Bauausschusses zum Mediencenter fehlte jegliche Dokumentation, ebenso für die diesem Beschluss zugrundeliegende FIS-Forderung. Zudem waren im Protokoll vom 23. September 2008, in dem der ÖSV-Bauausschuss über den zuvor erwähnten einstimmigen Beschluss informierte, Gesamtkosten von 12,6 Mio. EUR angeführt, die letztlich auf 19,27 Mio. EUR stiegen, ohne dass Gründe für die erhebliche Kostensteigerung von rd. 53 % aus den vorhandenen Unterlagen für den RH nachvollziehbar waren.

(3) Der RH vermerkte zudem kritisch, dass das Land Steiermark bzw. das BMLVS keine Bewertung von alternativen Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb des Mediencenter durchführten, um die Wirtschaftlichkeit ihrer Investitionen zu erhöhen.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Der RH wiederholte gegenüber dem Land Steiermark und dem BMLVS seine Empfehlung aus TZ 13.

22.3 (1) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Neubau anstelle der alten Dachstein Tauernhalle zur Ausrichtung der Ski WM 2013 unabdingbar gewesen sei. Das Land Steiermark habe sich für das langfristig nachhaltige Projekt Mediencenter aus Sicht einer wirkungsorientierten Haushaltsführung entschieden. Damit solle der Wirtschaftsstandort gestärkt und Ganzjahresarbeitsplätze geschaffen werden. Temporär geschaffene Infrastruktur in Form einer Containeranlage hätte die Aufgabe Medienzentrum während der Vor-WM (Weltcup Finale 2012) und der Alpinen Ski WM 2013 grundsätzlich übernehmen können, hätte jedoch öffentliche Mittel ohne nachhaltige Wirkung bedungen.

Generell seien solche Veranstaltungen bzw. Investitionen langfristig zu bewerten.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Standards für eine ausreichende transparente Entscheidungsdokumentation zu optimieren.

22.4 Der RH wies gegenüber dem Land Steiermark darauf hin, dass als alternative Möglichkeiten für das Mediencenter nicht ausschließlich die Errichtung temporärer Containeranlagen in Betracht zu ziehen gewesen wäre, sondern auch alternative Ausführungsvarianten des Mediencenters, etwa in Bezug auf dessen Dimensionierung und Ausstattung.

Wasser- und Abwasserentsorgung

23.1 (1) Die Stadtgemeinde Schladming erachtete i.Z.m. mit der Ausrichtung der Ski WM 2013 Anpassungen der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur, wie den Umbau der vorhandenen Kläranlage, die Kanalsanierung und die Netzerweiterung aufgrund zusätzlich notwendiger Kapazitäten für erforderlich. Die Kostenschätzungen ergaben ein Gesamterfordernis dafür von 20 Mio. EUR.

(2) Die Stadtgemeinde Schladming suchte dafür um Sicherstellung einer Gesamtfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten (lt. Förderrichtlinien abzüglich der Bundesförderung) bei der Steiermärkischen Landesregierung an. Das Ausmaß der Förderungen im kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbereich war lt. den Landesförderrichtlinien mit bis zu 20 % der förderfähigen Investitionskosten festgelegt.

(3) Die Steiermärkische Landesregierung beschloss für die Jahre 2009 bis 2010 Förderungen von 9,50 Mio. EUR für Maßnahmen der Abwasserentsorgung und 1,50 Mio. EUR für die Anpassung der Wasserversorgung. Die Bedeckung dieser Ausgaben erfolgte aus dem Konjunkturausgleichsbudget (TZ 5). Im Zuge der Budgetbeschlüsse sah das Land Steiermark in den Jahren 2011 und 2012 in den Landesvoranschlägen für diese Projekte weitere 11,60 Mio. EUR (10,10 Mio. EUR Abwasserentsorgung und 1,50 Mio. EUR Wasserversorgung) vor. Mit Stand 14. Juni 2014 hatte das Land Steiermark bereits 14 Mio. EUR für Projekte der Abwasserentsorgung und 2,50 Mio. EUR für Projekte der Wasserversorgung an die Stadtgemeinde Schladming ausbezahlt. Das Land Steiermark förderte somit 88 % (16,50 Mio. EUR) der förderfähigen Investitionskosten.

Die Stadtgemeinde Schladming wandte für die lt. Richtlinien nicht förderfähigen Investitionskosten (für Zuleitungen zum Regen- und Mischwasserkanal, Inneninstallationen der Anlagen etc.) insgesamt 2,16 Mio. EUR aus eigenen Mitteln auf.

(4) Die Stadtgemeinde Schladming reichte ferner Förderungsanträge für diese Maßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein, welche die Förderungen für das BMLFUW abwickelte. Basis für diese Förderungen waren die Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft. Darin waren Bundesförderungen für kommunale Wasserversorgung mit bis zu 15 % und für kommunale Abwasserentsorgung bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten festgelegt.

(5) Insgesamt betrug die Förderung des BMLFUW mit Stand vom 14. Juli 2014 für die Wasserversorgung 580.000 EUR bzw. 16,71 % der vorläufigen Investitionskosten und 1,61 Mio. EUR für die Abwasserentsorgung bzw. 9,74 % der vorläufigen Investitionskosten. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Projekte insgesamt noch nicht endgültig abgerechnet bzw. erfolgte noch keine Kollaudierung, so dass eine endgültige Förderungssumme noch nicht feststand.

23.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es durch die Übernahme der Sicherung einer Gesamtfinanzierung aller förderfähigen Investitionskosten abzüglich der Bundesförderung die übliche Förderquote von 20 % mit rd. 88 % deutlich überschritt.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Anpassungen der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur und der Betrieb dieser Anlagen aufgrund zusätzlich notwendiger Kapazitäten kommunale Aufgaben darstellten. Er erachtete die Übernahme der außergewöhnlich hohen Finan-

Überprüfung ausgewählter Projekte

zierungsverantwortung für diese Anlagen durch das Land Steiermark als unüblich. Er empfahl dem Land Steiermark, bei Förderfällen die landeseigenen Föderrichtlinien einzuhalten und die Aufgabenverantwortung der steirischen Gemeinden zu beachten.

(3) Weiters stellte der RH fest, dass diese Förderungen nicht aus dem laufenden Budget, sondern aus den Konjunkturausgleichsbudgets des Landes bezahlt wurden. Er verwies auf seine Empfehlung betreffend eine prioritäre Eindämmung der Neuverschuldung des Landeshaushalts in TZ 5.

23.3 *Das BMLFUW merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Föderationsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft ergänzend zur Prozent-Förderung zusätzlich eine Pauschalförderung vorsehen würden. Aus der Summe der Prozentförderung und der Pauschalförderung ergebe sich dann rechnerisch die unter 23.1 (5) zitierten Gesamtfördersätze von 16,71 % für die Trinkwasserversorgung und von 9,74 % für die Abwasserentsorgung.*

Pisteninfrastruktur

24.1 (1) Gemäß Bewerbungsunterlagen für die Ski WM 2013 – erstellt vom ÖSV, dem Wintersportverein Schladming und der Landessportorganisation Steiermark³⁷ – entsprachen die vorhandenen Pisten den FIS-Standards, weshalb keine neuen Strecken erforderlich wären. Lediglich kleine Verbesserungen bei den Pistenabmessungen seien zwecks Übereinstimmung mit dem FIS-Reglement notwendig gewesen. Trainings- und Einfahrpisten auf dem Hauser Kaibling und der Reiteralm waren in der Bewerbung zwar erwähnt, etwaige bauliche Änderungen oder Ergänzungen wären jedoch nicht erforderlich. Die Bewerbung führte keine weiteren notwendigen Investitionen in die Skianlage, wie Beschneiungs- und Flutlichtanlagen, an.

(2) In einem Protokoll einer gemeinsamen Besprechung von Task-Force und ÖSV-Bauausschuss vom 23. September 2008 schien erstmals auf, dass aufgrund einer FIS-Forderung nach notwendigen Trainingsstrecken, der ÖSV-Bauausschuss einen einstimmigen Beschluss über Trainingsstrecken auf dem Hauser Kaibling bzw. der Reiteralm in einer früheren Sitzung gefasst hatte. Details über Art, Umfang und Kosten der Trainingsstrecken führte das Protokoll nicht an. Weder das

³⁷ Die in der Steiermark bestehenden Sportvereine, Sportfach- und Dachverbände bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbständigkeit die „Landessportorganisation Steiermark“. Die Landessportorganisation ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Graz. Sie hat die Aufgabe, die Belange und Interessen des Sports in der Steiermark zu vertreten und zu fördern sowie die Organe des Landes in allen den Sport betreffenden Fragen zu beraten.



Land Steiermark noch das BMLVS konnten das Protokoll der früheren Sitzung des ÖSV-Bauausschusses dem RH vorlegen.

Erforderliche Maßnahmen für die Pisteninfrastruktur auf der Planai schienen dann erst in der Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 10. November 2008 auf. In seinem Positionspapier, das der Sitzung zugrundelag, führte der ÖSV zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen an, wie Pistenverbreiterungen und Verlängerung von Skiunterführungen, die aufgrund eines FIS-Protokolls erforderlich waren. Ferner nannte das Positionspapier des ÖSV auch Maßnahmen, die die FIS nicht forderte, wie der Ersatz der Beförderungsanlage und eines Sesselliftes.

Das im Positionspapier erwähnte FIS-Protokoll lag weder beim Land Steiermark noch beim BMLVS auf. Auch über weitere Feststellungen der FIS, die möglicherweise Auskunft über erforderliche zusätzliche oder geänderte Pisteninfrastruktur hätten geben können, lagen beim Land Steiermark keine Unterlagen vor. Entsprechende Informationen wären etwa gewesen:

- die Bewertung der Bewerbung um die WM durch die Evaluierungs-kommission der FIS im September 2007.
- die jährlichen technischen Inspektionen der FIS-Renndirektoren ab 2008 und
- die lt. FIS-Reglement durchzuführende Schlussinspektion vor Ort.

(3) Das Land Steiermark schloss mit den Seilbahnunternehmen

- Planai-Hochwurzen-Bahnen am 22. Februar 2010,
- Reiteralm Bergbahnen am 2. März 2010 und
- Hauser Kaibling GmbH & Co KG am 10. März 2010

Förderungsvereinbarungen für die Pisteninfrastrukturmaßnahmen ab.

Das BMLVS schloss seine Förderungsvereinbarungen zur Sicherstellung der Betriebspflicht mit dem Land Steiermark am 23., 24. und 31. Oktober 2011 ab.

Über die geförderten Beträge hinaus investierten die Seilbahnunternehmen Planai-Hochwurzen-Bahnen, Reiteralm Bergbahnen und Hauser Kaibling GmbH & Co KG aus eigenen Mitteln.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Die nachstehende Tabelle fasst die Mittel für die Pisteninfrastruktur zusammen:

Tabelle 15: Öffentliche Mittel für die Pisteninfrastruktur

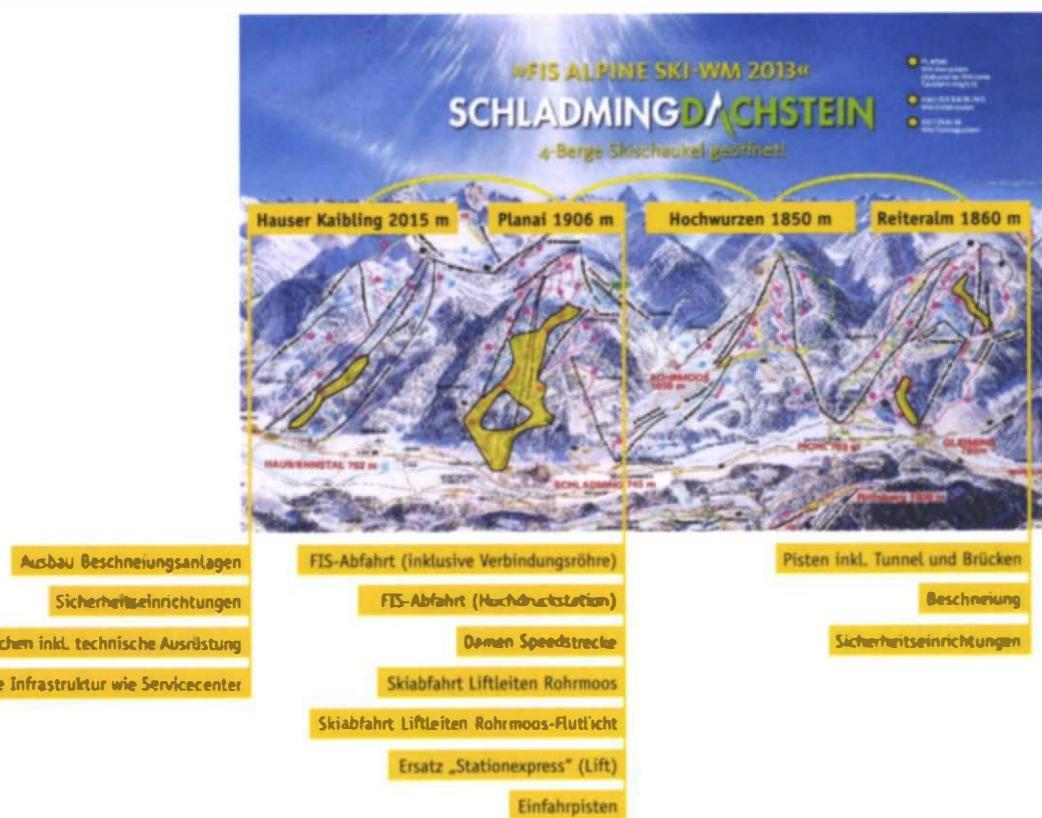
Berg	Förderung Land Steiermark	BMLVS	investierte Mittel jeweiliges Seilbahn- unternehmen	Summe
in Mio. EUR				
Planai	11,19	5,33	0,94	17,46
Hauser Kaibling	4,20	2,80	0,56	7,56
Reiteralm	4,20	2,80	0,77	7,77
Summe	19,59	10,93	2,26	
Förderungen gesamt		30,52		
Gesamtkosten Pisteninfrastruktur				32,78

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMLVS; Land Steiermark; Planai-Hochwurzen-Bahnen; Hauser Kaibling GmbH & Co KG; Reiteralm Bergbahnen; Darstellung RH

(4) Die durchgeführten Maßnahmen sind aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

Abbildung 8: Pisteninfrastrukturmaßnahmen



Quellen: Land Steiermark; Planai-Hochwurzen-Bahnen



24.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil sie insgesamt rd. 30,52 Mio. EUR an Fördermitteln für die Pisteninfrastruktur zur Verfügung stellten, ohne dass diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert war. So konnten beide Förderungsgeber dem RH weder das Protokoll des Beschlusses im ÖSV-Bauausschuss noch sämtliche Unterlagen und Anforderungen der FIS vorlegen. Darüber hinaus fehlte nach Ansicht des RH eine systematische Überprüfung der im ÖSV-Bauausschuss geforderten Pisteninfrastruktur nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit anhand von objektiven und überprüfbaren Standards durch das Land Steiermark bzw. das BMLVS, insbesondere nachdem in den Bewerbungsunterlagen – erstellt vom ÖSV, dem Wintersportverein Schladming und der Landessportorganisation Steiermark – kein derartiger Bedarf an Pisteninfrastruktur vorgesehen war. Vielmehr war festgehalten, dass die vorhandenen Pisten den FIS-Standards entsprachen und deshalb keine neuen Strecken erforderlich waren.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass aus den in den Bewerbungsunterlagen angesprochenen kleinen Verbesserungen bei den Pistenabmessungen Pisteninfrastrukturmaßnahmen in einem Ausmaß von rd. 32,78 Mio. EUR erwuchsen.

Der RH wiederholte gegenüber dem Land Steiermark und dem BMLVS seine Empfehlung aus TZ 13.

24.3 (1) Laut *Stellungnahme des Landes Steiermark* sei zum Zeitpunkt der Bewerbung die grundsätzliche Pisteninfrastruktur vorhanden gewesen und somit lediglich Anpassungen an modernste Sicherheitsstandards notwendig gewesen seien.

Die Verantwortlichen der FIS würden die Sicherheitsstandards laufend weiterentwickeln, so dass erst nach der Zuschlagserteilung diese zwingenden Voraussetzungen für die Durchführung bekannt gegeben werden seien. Aufgrund der raschen Entwicklungen der Sicherheitsstandards und am Materialsektor³⁸ seien diese Vorgaben erst im Zuge von Begehung am Berg vor Ort zeitnah von der FIS festgelegt worden. Weder das Land Steiermark, die Planai-Hochwurzen-Bahnen noch der ÖSV hätten Einfluss auf diesen Prozess gehabt.

(2) Laut *Stellungnahme des BMLVS* sei es bemüht, die Standards für eine ausreichende transparente Entscheidungsdokumentation zu optimieren.

³⁸ Ski, Schuhe und Bindung

Überprüfung ausgewählter Projekte

(3) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es seit Beginn der Bewerbungsphase im Jahr 2003 laufend Begehung mit dem Sport (FIS bzw. ÖSV) gegeben habe und die erforderlichen Pistenumbau- und -erweiterungsmaßnahmen in Form eines Masterplans gemeinsam festgelegt und in Protokollen dokumentiert worden seien. Der entsprechende Masterplan der notwendigen Pistenarbeiten vom Jahr 2003 sei dem RH auch übermittelt worden.

Die Maßnahmen seien für die Ski WM 2013 aufgrund notwendiger Pistenbreiten und Sturzräume dringend notwendig gewesen. Dass die Pistenmaßnahmen nicht in dem Detailliertheitsgrad in den Bewerbungsunterlagen aufgelistet worden seien, lag daran, dass die FIS an der Erstellung des Masterplans mitgewirkt habe und vollste Kenntnis gehabt habe. Mit den Umsetzungsarbeiten sei schon im Jahr 2006 durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen begonnen worden, einerseits um ein Zeichen gegenüber der FIS zu setzen und andererseits, um bei einem Zuschlag zur Ski WM den Zeitdruck für die Umsetzung herauszunehmen. Eine Umsetzung sämtlicher notwendiger Pistenmaßnahmen innerhalb weniger Jahre sei aus sicherheitstechnischen Gründen (Erosionsgefahr) und Umweltgründen nicht möglich gewesen. Auch Investitionen in die Schneeanlage infolge der Pistenverbreiterungen zur Absicherung und Risikominimierung seien dringend notwendig gewesen.

Auch die Flutlichtanlage habe auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden müssen, weil für die Übertragung aufgrund der Änderung der Technik auf High Definition eine Erhöhung der Beleuchtungsstärke³⁹ notwendig gewesen sei. Darüber hinaus seien teilweise die Lichtmasten aufgrund der Streckenführung der Speedrennen zu versetzen gewesen. Die Verstärkung der Flutlichtanlage habe das jährliche „Nightrace“ als eine der wichtigsten Großveranstaltungen der Steiermark und der Region Schladming zusätzlich infrastrukturell abgesichert.

24.4 (1) Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass es sich bei den investierten Mitteln von insgesamt rd. 32,78 Mio. EUR um einen massiven Ausbau der Pisteninfrastruktur auf den drei Skibergen handelte, der wegen des Fehlens der Dokumentation der Vorgaben nicht auf unabdingbare Anforderungen der FIS zurückzuführen gewesen war.

(2) Der RH hielt der Planai-Hochwurzen-Bahnen entgegen, dass der Masterplan über „erforderliche Pistenumbau- und -erweiterungsmaßnahmen“ eine Studie für die Ski WM 2009 des Skigebiets Schladming und Rohrmoos (Hauser Kaibling und Reiteralm waren nicht umfasst)

³⁹ von 800 auf 1.400 LUX



der Situation des Jahres 2003 darstellte, in der manche Pisten farblich hinterlegt waren, ohne dass die Farben in einer Legende erklärt worden wären.

Darüber hinaus enthielt der Plan keine einzelnen Maßnahmen, wie Flutlichtanlagen, Sicherungseinrichtungen, Beschneiungsanlagen oder Angaben darüber, dass die FIS und der ÖSV an dessen Erstellung mitgewirkt hätten. Somit bot der Masterplan keine ausreichende und nachvollziehbare Dokumentationsgrundlage, die anhand von objektiven und überprüfbaren Standards die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Förderungsentscheidungen plausibel nachgewiesen hätte.

Protokolle über erforderliche Pistenumbau- und -erweiterungsmaßnahmen legte die Planai-Hochwurzen-Bahnen dem RH im Zuge seiner Prüfungshandlungen keine vor.

Eisenbahn- infrastruktur

25.1 (1) Die ÖBB-Infrastruktur AG plante bereits vor der Vergabe zur Ausrichtung der Ski WM 2013 die Sanierung des Bahnhofs Schladming. Hierfür waren im Rahmenplan 2007 bis 2012 rd. 6,70 Mio. EUR veranschlagt.

Die Ausrichtung der Ski WM 2013 bewirkte für das Bahnhofsvorprojekt eine Beschleunigung, um rechtzeitig vor der Ski WM 2013 den neuen Bahnhof in Betrieb nehmen zu können.

(2) Das BMVIT und die ÖBB-Infrastruktur AG beschlossen am 24. Juni 2009 die Umsetzung des Bahnhofsumbaus mit Gesamtkosten von rd. 21,1 Mio. EUR⁴⁰, die sich durch die Valorisierung auf rd. 24,21 Mio. EUR⁴¹ erhöhten. Diese setzten sich aus den Planungs- und Baukosten für den Bahnhof, für die Park&Ride- bzw. Bike&Ride-Anlagen, für den Bahnhofsvorplatz und für Lärmschutzmaßnahmen sowie aus den Kosten für die Auflassung zweier Eisenbahnkreuzungen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof („Schladming West“) zusammen, um insbesondere die Durchfahrtshöhe für Busse und Lastkraftwagen sowie die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Ursächlich für die Steigerung der Plankosten beim Bahnhofsumbau waren – neben der Valorisierung – u.a. die zwischenzeitlich notwendig gewordene barrierefreie Gestaltung des Bahnhofs nach der Richt-

⁴⁰ Preisbasis 1. Jänner 2009

⁴¹ Preisbasis 1. September 2010; im Rahmenplan 2010 – 2015 der ÖBB aufgenommen

Überprüfung ausgewählter Projekte

linie 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik und die geplante Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen.

(3) Das BMVIT, die ÖBB-Infrastruktur AG, das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Schladming schlossen am 5. Mai 2010 den Vertrag über die Planung, die Realisierung und die Finanzierung des Bahnhofsprojekts ab. Die vereinbarte Kostenaufteilung zeigt nachstehende Tabelle.

Tabelle 16: Plankosten¹ Bahnhofsumbau Schladming

Maßnahme	ÖBB-Infrastruktur AG	Land Steiermark	Stadtgemeinde Schladming	Gesamt
				Anteil in %
Planung gesamt	60	40	-	0,81
Bahnhofumbau Bau	80	20	-	12,93
Park&Ride und Bike&Ride Bau	50	50	-	0,58
Bahnhofvorplatz Bau	50	25	25	1,00
Errichtung Lärmschutz	50	25	25	5,55
Auflassung Eisenbahnkreuzung West	20	80	-	3,35
Summe				24,21

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stand 5. Mai 2010

Quelle: ÖBB-Infrastruktur AG

(4) Die ÖBB-Infrastruktur AG rechnete das Projekt mit rd. 14,86 Mio. EUR ab. Davon entfielen auf die ÖBB-Infrastruktur AG rd. 11,15 Mio. EUR, auf das Land Steiermark rd. 3,17 Mio. EUR und auf die Stadtgemeinde Schladming rd. 540.000 EUR. Den Vergleich der Plan- zu den Istkosten zeigt folgende Abbildung.

Abbildung 9: Gegenüberstellung Plan- zu Istkosten Eisenbahninfrastruktur



Quelle: ÖBB

(5) Hauptverantwortlich für die gegenüber der letzten Kostenschätzung vom September 2010 um rd. 38,60 % gesunkenen Baukosten waren

- die Wahrnehmung von Einsparungspotenzialen von rd. 5,03 Mio. EUR auf Basis eines von der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragten Lärmschutzgutachtens und
- die nicht durchgeführte Auflassung der beiden Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“.

(6) Der aus umwelttechnischer Sicht vorgesehene Ersatzweg für die Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“ hätte die Räumung einer Deponie mit geschätzten Kosten von rd. 6 Mio. EUR bedingt. 65 % (rd. 3,90 Mio. EUR) davon hätte das Land Steiermark übernommen. Die restlichen 35 % der Kosten (rd. 2,10 Mio. EUR) hätte die Stadtgemeinde Schladming zu tragen gehabt, was sie aber aufgrund ihrer Budgetsituation ablehnte.

Das Projekt „Eisenbahnkreuzungen Schladming West“ wurde daraufhin eingestellt; an Kosten fielen der ÖBB bisher rd. 110.000 EUR⁴² an. Sowohl die ÖBB-Infrastruktur AG als auch das Land Steiermark bemühten sich weiterhin, das Projekt umzusetzen, weshalb die Schlussrechnung der ÖBB-Infrastruktur AG über das gesamte Projekt „Eisenbahninfrastruktur“ noch offen war.

⁴² inkl. Bauzinsen

Überprüfung ausgewählter Projekte

(7) Den Bahnhof Schladming frequentierten vor und nach der Ski WM 2013 täglich rd. 600 Personen. Während der Ski WM 2013 stieg die Frequenz auf bis zu 27.000 Personen pro Tag.

25.2 (1) Der RH beurteilte die Beschleunigung des Bahnhofsprojekts, um den neuen Bahnhof rechtzeitig vor der Ski WM 2013 in Betrieb nehmen zu können, wegen der stark gestiegenen Personenfrequenz (27.000 zu 600) während der Ski WM 2013 am Bahnhof als zweckmäßig.

(2) Hinsichtlich des Projekts Auflassung der Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“ empfahl der RH der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Land Steiermark, das Projekt gemeinsam mit der Stadtgemeinde Schladming im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe für Busse und Lastkraftwagen sowie die Verkehrssicherheit zu evaluieren, um festzustellen, ob deren Auflassung weiterhin erforderlich ist.

(3) Der RH beurteilte es positiv, dass die ÖBB-Infrastruktur AG ein Einsparungspotenzial von rd. 5,03 Mio. EUR bei den Lärmschutzmaßnahmen nutzte.

25.3 (1) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, der Empfehlung, die Auflassung der Eisenbahnkreuzungen zu evaluieren, um festzustellen, ob deren Auflassung weiterhin erforderlich ist, nachzukommen.

(2) Laut Stellungnahme des BMVIT sei zwischen dem Land Steiermark und der ÖBB-Infrastruktur AG im Jahr 2014 vereinbart worden, die Auflassung beider Eisenbahnkreuzungen im Westen von Schladming nicht umzusetzen. Alle Leistungen für die Ski WM 2013 seien damit bereits abgegolten.

Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013 – temporäre Infrastrukturmaßnahmen

26.1 (1) In einer Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 10. November 2008 legte der ÖSV das damals als „ÖSV-Abgabe“ bezeichnete Entgelt für die Durchführung von zwölf Bewerben bei der Ski WM 2013 mit 3 Mio. EUR – 250.000 EUR je Bewerb – fest. Das Investitionsprogramm des Landes Steiermark vom 24. Februar 2009 für die Ski WM 2013 beinhaltete ebenfalls diese Festlegung (zwölf Bewerbe à 250.000 EUR, insgesamt 3 Mio. EUR). Das Reglement der FIS sah für die Ausrichtung der Ski WM 2013 lediglich 11 Bewerbe (fünf Damen-, fünf Herren- und einen Teambewerb) vor.

(2) Das Land Steiermark sicherte der ASV, einem 100 %igen Tochterunternehmen des ÖSV, mit der Förderungsvereinbarung vom 12. März 2012 max. 1 Mio. EUR für die Ausrichtung der Vor-WM 2012



(Skiweltcupfinale 2012⁴³) und mit der Förderungsvereinbarung vom 26. Juni 2013 max. 2 Mio. EUR für die Ausrichtung der Ski WM 2013⁴⁴ zu, jeweils für temporäre Infrastrukturmaßnahmen, z.B. Funkausstattung, Grundmieten, Tribünenaufbau, veranstaltungsbezogene Elektroversorgung, Adaptierung der Pisten, Schneefestiger, Sprühbalken etc. Die temporären Infrastrukturmaßnahmen waren für die Durchführung der einzelnen Ski-Bewerbe erforderlich.

(3) Nach der Prüfung durch den bautechnischen Sachverständigen am 10. Oktober 2013 beliefen sich die Kosten der temporären Infrastrukturmaßnahmen insgesamt auf rd. 3,39 Mio. EUR, rd. 1,29 Mio. EUR für die Vor-WM 2012 und rd. 2,10 Mio. EUR für die Ski WM 2013. Das Land Steiermark zahlte die maximale Förderung von 3 Mio. EUR an die ASV aus; für die restlichen 390.000 EUR musste die ASV selbst aufkommen.

Die Stadtgemeinde Schladming investierte unabhängig von dieser Förderung in die Vorbereitung und die Durchführung der Ski WM 2013 rd. 1,36 Mio. EUR⁴⁵.

(4) Die Bewerbungsrichtlinie der FIS für die Ausrichtung der Ski WM 2013 und der Hosting Contract (TZ 8) gaben u.a. die temporären Infrastrukturmaßnahmen vor, welche vom Veranstalter, dem ÖSV und der ASV, herzustellen waren. Der deutschsprachige Vertragsentwurf des Hosting Contract (zur Ausrichtung der Alpinen Ski WM 2011) zwischen der FIS und dem Veranstalter sah hierfür ein Entgelt von 44 Mio. CHF (rd. 36,04 Mio. EUR⁴⁶) der FIS an den Veranstalter vor. In der rechtsgültigen, englischen Version des Hosting Contract vom 29. Mai 2008, welche dem RH zur Gebarungsüberprüfung vorlag, war die entsprechende Textstelle geschwärzt; die tatsächliche Höhe des Entgelts der FIS für den Veranstalter der Ski WM 2013 war dem Land Steiermark daher nicht bekannt (TZ 8).

26.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es zwischen FIS und dem Veranstalter (ÖSV und ASV) vereinbarte temporäre Infrastrukturmaßnahmen mit 3 Mio. EUR förderte, obwohl dem Veranstalter vertragsmäßig auch ein Entgelt von der FIS zustand. Die konkrete Höhe

⁴³ vom 12. bis 18. März 2012

⁴⁴ vom 4. bis 17. Februar 2013

⁴⁵ Das betraf „Schladming 2030“, ein Hotelprojekt, sonstige Kosten und Spesen für die WM und die WM-Vorbereitung. Nähere Details dazu lagen dem RH nicht vor; der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine fehlende Prüfungszuständigkeit für die Stadtgemeinde Schladming.

⁴⁶ zum 3. April 2014

Überprüfung ausgewählter Projekte

des Entgelts war aufgrund der geschwärzten Textstelle im Hosting Contract für die Ski WM 2013 nicht feststellbar.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, die der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass das Land Steiermark die Festlegung der Förderungshöhe dem ÖSV überließ und insgesamt 3 Mio. EUR auf Grundlage von zwölf Bewerben gewährte, obwohl das Reglement der FIS lediglich elf Bewerbe vorsah. Die Förderungshöhe wäre deshalb mit 2,75 Mio. EUR zu beschränken gewesen, wogegen das Land Steiermark um 250.000 EUR zu viel ausbezahlt.

Sondermarketing-
programm

27.1 (1) Das Land Steiermark förderte 2009 und 2010 die Marketingmaßnahmen der Steirischen Tourismus GmbH für die Ski WM 2013 aus den Konjunkturausgleichsbudgets⁴⁷ des Landes Steiermark mit 2,80 Mio. EUR.

Der Auftrag des Landes Steiermark an die Steirische Tourismus GmbH war es, die Ski WM 2013 intensiv zu nutzen, um die Kompetenz der Steiermark als Top-Destination für „Skiurlaub in der Steiermark“ aufzuzeigen und zu stärken.

(2) Die Steirische Tourismus GmbH begann im Jahr 2008 mit der Planung der Marketingmaßnahmen für die Ski WM 2013, definierte die erste Werbephase mit Winter 2009/2010 und setzte sie in den darauffolgenden Wintern fort. Im der Ski WM 2013 folgenden Winter 2013/2014 investierte die Steirische Tourismus GmbH Mittel in der Höhe von rd. 44.500 EUR für die Marketingkampagne mit dem Slogan „Ab auf die Weltmeisterpisten – Winterurlaub im Weltmeisterland“. Dadurch versuchte die Steirische Tourismus GmbH, die Ski WM 2013 nachhaltig über den Veranstaltungswinter 2012/2013 hinaus für Werbezwecke zu nutzen.

(3) Insgesamt tätigte die Steirische Tourismus GmbH für die Werbemaßnahmen, wie Werbemittel, E-Marketing oder Kampagnen Ausgaben von rd. 2,85 Mio. EUR. Insgesamt erzielte sie aus dem Sondermarketingprogramm im Zeitraum 2009 bis 2013 insbesondere aus dem Verkauf von Werbeartikeln Erlöse von rd. 52.400 EUR (siehe Tabelle Anhang 3).

⁴⁷ In den Jahren 2009 und 2010

27.2 Der RH hielt fest, dass die Dotierung des Sondermarketingprogramms durch das Land Steiermark zur Ski WM 2013 von der Steirischen Tourismus GmbH auch für weiterführende Maßnahmen im Folgewinter – rd. 44.500 EUR – verwendet wurde. Dies könnte seiner Ansicht nach die nachhaltige Wirkung der Investitionen in die Marketingmaßnahmen stärken.

**Breitbandoffensive
Steiermark**

28.1 (1) Um den Breitbandausbau in der Region Schladming rechtzeitig vor der Ausrichtung der Ski WM 2013 abzuschließen, genehmigte die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 rd. 2 Mio. EUR aus dem Konjunkturausgleichsbudget 2010, um dieses regionale Projekt zeitlich vorzuziehen. Damit wurde der Breitbandausbau der WM-Region Schladming nur mit Landesmitteln gefördert, die Förderungssumme von rd. 10,2 Mio. EUR (Anteil aus dem ELER für die Steiermark) für den weiteren Breitbandausbau blieb davon ungezützt⁴⁸.

(2) Das Land Steiermark schrieb den Breitbandausbau am 8. April 2011 für die WM-Region Schladming entsprechend der Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2013“ des BMVIT aus und vergab die Aufträge mit einer Summe von rd. 1,84 Mio. EUR am 22. September 2011. Die aus dieser Auftragssumme maximal resultierende Förderung betrug rd. 1,17 Mio. EUR.

(4) Die Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH (als Förderungsstelle des Landes Steiermark) war bestrebt, österreichweit einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten für die Breitbandoffensive herzustellen, was einen langwierigen Abstimmungsprozess mit den Bundes- und Landesförderungsstellen bedingte. Die Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH prüfte daher die im November 2013 vorliegende Abrechnung zum Projekt „Breitbandausbau WM Region Schladming“ erst im Oktober 2014. Der maximale Förderungsbetrag von 1,17 Mio. EUR war auf Basis der Abrechnung auszubezahlen.

28.2 Der RH konnte die Entscheidung des Landes Steiermark nachvollziehen, das Projekt Breitbandausbau in der WM-Region Schladming vor der Ski WM 2013 abzuschließen, weil dies die Möglichkeit qualitativ

⁴⁸ Vor dem Hintergrund der österreichischen Breitbandoffensive in den Jahren 2009 bis 2013, die aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit rd. 30 Mio. EUR unterstützt wurde, standen dem Land Steiermark rd. 10,2 Mio. EUR für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Wege der Steirischen Wirtschaftsförderungs GmbH zur Verfügung. Die Abwicklung dafür erfolgte österreichweit entsprechend der vom BMVIT ausgearbeiteten Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2013“.

Überprüfung ausgewählter Projekte

verbesserter Kommunikationsinfrastruktur für die Ski WM 2013 sowie entsprechendes Nachhaltigkeitspotenzial eröffnete.

Der RH sah den langen Abstimmungsprozess für einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten kritisch, weil damit die Prüfung der Abrechnung erst zehn Monate nach ihrem Vorliegen möglich war.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, dafür zu sorgen, dass einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten von Förderungen dergestalt vorliegen, dass Förderungsprojekte wie die Breitbandoffensive zeitnah schlussgerechnet werden können.

28.3 Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung im April 2011 die erforderlichen ELER-Förderungsunterlagen noch nicht fertig gestellt gewesen seien. Um österreichweit einheitliche Abrechnungsstandards zu erarbeiten und um alle Projekte bzw. Projektträger im Rahmen der Breitbandinitiative „BBA_2013“ gleich zu behandeln, sei ein umfangreicher und langwieriger Abstimmungsprozess mit der Agrarmarkt Austria sowie den Bundes- und den anderen teilnehmenden Landesförderungsstellen erforderlich gewesen. Für den Abrechnungsbereich seien die Detailregelungen erst Mitte des Jahres 2014 finalisiert worden; die für das Projekt notwendigen Abrechnungsunterlagen seien daher erst Anfang Oktober 2014 vollständig vorgelegen. Die Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH habe danach innerhalb von 14 Tagen die Abrechnung geprüft und am 16. Oktober 2014 die Fördermittel ausbezahlt.

Ausrichtung von Jugendcamps

29.1 (1) Die ASV veranstaltete vom 4. bis 17. Februar 2013 – entsprechend den Bestimmungen des Hosting Contract (TZ 8) – ein internationales Jugendcamp in Schladming. Auf Einladung des ÖSV nahmen 83 Jugendliche aus 49 Nationen am „International Youth Camp“⁴⁹ in Schladming 2013 teil.

(2) Sowohl das Land Steiermark als auch das BMLVS förderten die Ausrichtung des „International Youth Camp“ 2013 mit jeweils 40.000 EUR (insgesamt 80.000 EUR).

29.2 Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, die beide das „International Youth Camp“ Schladming 2013 mit insgesamt 80.000 EUR förderten, das der Veranstalter ASV aufgrund des Hosting Contract zu erfüllen hatte und wofür ihm auch ein Entgelt von der FIS zustand. Die konkrete Höhe des Entgelts war aufgrund der geschwärz-

⁴⁹ Jugendliche u.a. aus Argentinien, Chile, Indien, Iran, Kanada, Libanon, Nepal, Pakistan, Taiwan und Usbekistan



ten Textstelle im Hosting Contract für die Ski WM 2013 nicht feststellbar.

Der RH empfahl dem BMLVS und dem Land Steiermark, keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, die der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden.

- 29.3** Das BMLVS hielt in seiner Stellungnahme fest, dass im Zuge der Antragstellung zum Förderungsansuchen neben der Finanzierung durch das Land Steiermark in der Höhe von 40.000 EUR und dem Förderanteil in gleicher Höhe durch den Bund auch Eigenmittel des ÖSV in der Höhe von 80.000 EUR ausgewiesen worden seien.
- 29.4** Der RH wies gegenüber dem BMLVS erneut kritisch darauf hin, dass das BMLVS Maßnahmen förderte, die der Veranstalter ASV aufgrund des Hosting Contract zu erfüllen hatte und wofür ihm auch ein Entgelt von der FIS zustand. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

Kunst im öffentlichen Raum

- 30.1** (1) Die Congress-Schladming als Bauherr des Mediencenter stellte am 30. Mai 2011 beim Land Steiermark einen Förderungsantrag in der Höhe von 100.000 EUR für „Kunst im öffentlichen Raum“. Die Mittel sollten zur künstlerischen Gestaltung des Foyers des Mediencenter verwendet werden.
- (2) Im Zuge der Begutachtung des Förderungsantrags teilte der Kulturförderbeirat des Landes Steiermark dem Förderungswerber am 29. Juni 2011 mit, dass er aufgrund von mangelhaften Einreichunterlagen keine positive Förderungsempfehlung werde abgeben können. Weiters wies der Kulturförderbeirat darauf hin, dass das eingereichte Projekt ein integrativer Bestandteil im Bauvolumen sei. Grundsätzlich wäre ein Anteil von 1 % des Baubudgets für „Kunst im öffentlichen Raum“⁵⁰ vorzusehen.
- (3) Der Förderungswerber präsentierte daraufhin dem Kulturförderbeirat das überarbeitete Projekt⁵¹ am 20. September 2011, der das Projekt zur Genehmigung durch das Land Steiermark empfahl.
- (4) Mit Beschluss vom 29. September 2011 genehmigte das Land Steiermark 100.000 EUR aus dem Kulturförderungsbudget und nicht aus dem für „Kunst im öffentlichen Raum“ vorgegebenen Teil des Baubudgets.

⁵⁰ nach dem Steiermärkischen Kunst- und Kulturförderungsgesetz

⁵¹ „Netzwerk“ aus Birkenholz als Signet für alle Netzwerke und Informationsflüsse

Überprüfung ausgewählter Projekte

(5) Die Congress-Schladming als Förderungswerber wies dem Land Steiermark am 13. März 2013 die Verwendung von rd. 87.000 EUR für Kunst im öffentlichen Raum nach. Die Rückabwicklung des zu viel ausbezahlten Förderungsbetrags von rd. 13.000 EUR durch den Förderungswerber erfolgte am 19. Juli 2013.

(6) Seit 7. Februar 2013 (Inkrafttreten der Novelle des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes) ist im Land Steiermark nicht mehr 1 % des Baubudgets für „Kunst im öffentlichen Raum“ vorzusehen, sondern jährlich ein Betrag im Landesvoranschlag zur Förderung der Kunst im öffentlichen Raum bereitzustellen.

30.2 Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es die Congress-Schladming als Bauherr des Mediencenter mit rd. 87.000 EUR für die künstlerische Gestaltung des Foyers förderte, obwohl 1 % des Baubudgets ohnehin gemäß den zum Genehmigungszeitpunkt geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen verpflichtend für „Kunst im öffentlichen Raum“ vorzusehen gewesen wäre.

30.3 *Das Land Steiermark hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich bei dem geförderten Projekt um ein allgemeines Kunst- und Kulturprojekt hande, das nach den formalen Kriterien des Kultur- und Kunstförderungsgesetzes eingereicht und vom damaligen Förderbeirat begutachtet worden sei.*

30.4 Der RH betonte gegenüber dem Land Steiermark, dass der Kulturförderbeirat selbst darauf hingewiesen hatte, dass das eingereichte Projekt ein integrativer Bestandteil im Bauvolumen gewesen sei, womit 1 % des Baubudgets und nicht die Förderung von 87.000 EUR aus dem Kulturförderungsbudget dafür vorzusehen gewesen wäre.

Umweltschutzmaßnahmen

Überblick

31.1 (1) Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Austragung einer Alpinen Ski WM führte der ÖSV zum Thema Umweltschutz im Bewerbungskonzept für die Ski WM 2013 gegenüber der FIS

- den hohen Standard bei der Nachhaltigkeit (TZ 34) und bei der Abwasserbeseitigung (TZ 23) sowie

- Schladming als Mitglied der Klima- und Energiemodellregion⁵²

an.

(2) Im Vorfeld der Ski WM 2013 sprach sich die Klima- und Energiemodellregion für eine CO₂-reduzierte Sportgroßveranstaltung aus. Zu diesem Zweck arbeitete der Landesenergieverein Steiermark – im Auftrag des Landesenergiebeauftragten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – eine Abschätzung für CO₂-Einsparpotenziale aus. Der Bericht vom Jänner 2009 enthielt eine Abschätzung des durch die Ski WM 2013 erhöhten CO₂-Ausstoßes und eine Liste möglicher Kompensationsmaßnahmen, wie die thermische Sanierung von Gebäuden und die Stromproduktion mit Photovoltaik (geschätzte Kosten rd. 17,20 Mio. EUR).

(3) Im Juli 2012 hielt das Land Steiermark in einem Statusbericht der Abteilung für Energiewirtschaft fest, dass einige der Überlegungen des Landesenergievereins Steiermark im Rahmen

- der Wohnbauförderung,
 - der Förderungsmöglichkeiten des steirischen Umweltlandesfonds für erneuerbare Energien und
 - der Bundesförderung im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (TZ 32)
- u.a. finanziell unterstützt würden.

(4) Insgesamt wurden von den damals in der Abschätzung für CO₂-Einsparpotenziale gelisteten Kompensationsmaßnahmen – aufgrund der fehlenden Finanzierung – wenige umgesetzt (z.B. Ausbau des Nahwärmenetzes in Schladming, TZ 32). Ein Endbericht zu den Maßnahmen und des realisierten CO₂-Einsparungspotenzials der Abteilung für Energiewirtschaft des Landes Steiermark lag bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH vor Ort (Juli 2014) nicht vor.

31.2 Der RH hielt kritisch fest, dass von den aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen nur wenige, die zudem nur indirekt i.Z.m. der Austragung der Ski WM 2013 standen (z.B. Nahwärmenetz Schladming TZ 32), umgesetzt wurden.

⁵² Sieben Gemeinden der Region – Aich, Gössenberg, Schladming, Pichl-Preunegg, Ramsau am Dachstein, Rohrmoos-Untertal, Haus im Ennstal – hatten sich das Ziel gesetzt, auf Basis des Kyoto Klimaschutzzieles Treibhausgase zu reduzieren, Energie einzusparen und Energie CO₂-neutral zu erzeugen.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Der RH beurteilte jedoch die Maßnahme des Landesenergiebeauftragten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, eine Abschätzung des durch die Ski WM 2013 erhöhten CO₂-Ausstoßes und mögliche Kompensationsmaßnahmen ausarbeiten zu lassen, positiv.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, einen Endbericht über die umgesetzten Maßnahmen und die realisierten CO₂-Einsparpotenziale zu erstellen, um eine fundierte Basis für die Planung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei weiteren Sportgroßveranstaltungen zu erhalten.

31.3 Das Land Steiermark bestätigte in seiner Stellungnahme, dass von den in einer im Auftrag des Landesenergiebeauftragten erstellten Studie des Landesenergievereins angeführten Kompensationsmaßnahmen zur Reduktion von CO₂ nur wenige umgesetzt worden seien.

Nahwärmennetz Schladming

32.1 (1) Der Ausbau des Biomasse-Nahwärmennetzes war bereits bei den 132 Projekten für die Ski WM 2013, welche die Task-Force am 23. September 2008 bewertete, berücksichtigt.

(2) Die Bio-Energie Schladming GmbH reichte – aufgrund von Kapazitätsengpässen in der Nahwärmeversorgung – am 19. April 2011 den Förderungsantrag gemäß Umweltförderungsgesetz über die 6. Ausbau-Stufe des bestehenden Nahwärmennetzes in Schladming mit Gesamtkosten von rd. 1,46 Mio. EUR bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein. Diese errechnete auf Basis der eingereichten Unterlagen förderfähige Kosten von rd. 1,22 Mio. EUR und ermittelte eine Förderquote des Bundes von 21,61 %. Am 31. Jänner 2012 genehmigte die Kommunalkredit Public Consulting GmbH den Antrag mit insgesamt rd. 440.000 EUR (Bundesanteil rd. 260.000 EUR; Landesanteil rd. 180.000 EUR). Sie knüpfte die Auszahlung der Förderung an die Projektschlussrechnung. Diese lag bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH vor Ort (Juli 2014) noch nicht vor.

32.2 Der RH hielt fest, dass der Ausbau des Biomasse-Nahwärmennetzes in Schladming nur indirekt i.Z.m. der Austragung der Ski WM 2013 stand, weil der Ausbau zwar im Zuge der Vorbereitungen geplant wurde, die Kapazitätsengpässe in der Nahwärmeversorgung jedoch bereits vor der Veranstaltung auftraten und den Ausbau des Nahwärmennetzes unabhängig vom Besucheraufkommen bei der Ski WM 2013 bedingten.



Photovoltaik-Anlage Mediencenter

33.1 (1) Das Energiekonzept des Landes Steiermark vom Juli 2012 sah zur Ausrichtung einer CO₂-neutralen Ski WM 2013 u.a. eine Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) vor. Hierfür sollte die Congress-Schladming die Dachfläche des neu errichteten Mediencenter (TZ 22) der Energie Steiermark AG zur Verfügung stellen.

(2) Die Energie Steiermark AG plante die Errichtung einer wassergekühlten PV-Großanlage mit einer Leistung von 50 kW_P⁵³ und reichte am 14. Dezember 2009 ein Förderungsansuchen beim Land Steiermark mit Plankosten von rd. 470.000 EUR ein. Der Förderungsbedarf aus Sicht der Energie Steiermark AG betrug dafür rd. 348.000 EUR. Das Land Steiermark gab die maximale Förderungshöhe jedoch mit maximal 200.000 EUR an, worauf die Energie Steiermark AG das Projekt überarbeitete. Dafür reduzierte sie die Leistung der PV-Anlage von 50 kW_P auf 19 kW_P und änderte die technische Ausstattung (von Wasserkühlung zu Luftkühlung). Der Förderungsbedarf betrug für dieses Projekt nur noch rd. 177.000 EUR. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2011 lehnte das Land Steiermark das Förderungsansuchen der Energie Steiermark AG für das neue Projekt wegen der geringeren Leistung und der fehlenden technischen Innovation infolge des Einsatzes einer Luftkühlung ab.

(3) Die Energie Steiermark AG errichtete ab Juli 2011 in Kooperation mit der Congress-Schladming anstatt der PV-Anlage mit 50 kW_P eine PV-Anlage mit 19 kW_P am Dach des Mediencenter. Die Energie Steiermark AG finanzierte die Gesamtkosten der Anlage (rd. 195.000 EUR) aus dem Marketingbudget des Unternehmens ohne Förderung des Landes Steiermark und trug damit zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes der Ski WM 2013 bei.

(4) Am 1. Oktober 2013 übergab die Energie Steiermark AG die errichtete PV-Anlage an die Congress-Schladming.

33.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die ursprüngliche Idee zur Errichtung einer wassergekühlten PV-Großanlage mit einer Leistungen von 50 kW_P am Dach des Mediencenter aufgrund der zu geringen Förderung des Landes Steiermark nicht umgesetzt wurde. Diese Entscheidung des Landes Steiermark stand im Gegensatz zum Vorhaben, eine CO₂-neutrale Ski WM 2013 auszurichten.

⁵³ kW_P (Kilowatt-Peak) steht für die (elektrische) Spitzenleistung. Der Wert gibt die Leistung an, die ein Solarmodul unter festgelegten Standard-Testbedingungen abgibt, und dient als Vergleichsmaßstab zur Leistungsbewertung bei Photovoltaik-Anlagen.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Im Lichte der Zielsetzung der nachhaltigen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch die Ski WM 2013 wertete der RH die Umsetzung der kleineren 19 kW_P PV-Anlage trotz versagter Landesförderung durch die Energie Steiermark positiv.

33.3 (1) *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die von der Energie Steiermark AG errichtete PV-Anlage ursprünglich mit 50 kW_P deutlich größer und technisch aufwändiger geplant gewesen sei als die später ausgeführte Anlage (19 kW_P).*

Das mögliche Ausmaß der Förderung sei der Energie Steiermark AG zum Zeitpunkt der Ersteinreichung bekannt gewesen; die gravierende Änderung der Größe und der technischen Ausführung hätten eine Förderung aus dem Ökofonds (aus dessen Mitteln die Förderung erfolgen hätte sollen) nicht zugelassen. Dieser Umstand könne nicht dem Land Steiermark angelastet werden, vielmehr trägt für das Nichtzustandekommen der Förderung die Energie Steiermark aufgrund der Projektänderung die Verantwortung.

(2) Laut Stellungnahme der Energie Steiermark AG habe sie sich im Rahmen ihrer bestehenden Kooperation mit der Stadtgemeinde Schladming entschlossen, aus Anlass der Ski WM 2013 einen Beitrag zur nachhaltigen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten. Unter Berücksichtigung der letztlich nicht gewährten Landesförderung habe die Energie Steiermark AG nach Abwägung aller wirtschaftlichen und strategischen Aspekte die Variante der Photovoltaikanlage von 19 kW_P mit einem Kostenaufwand von rd. 195.000 EUR umgesetzt. Diese Anlage bewirke jährlich eine Reduktion von rd. 6,5 Tonnen CO₂⁵⁴ im Raum Schladming und leiste somit einen nachhaltigen Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt in der Steiermark.

33.4 Der RH wies gegenüber dem Land Steiermark darauf hin, dass die Energie Steiermark AG aufgrund der Begrenzung der Landesförderung auf maximal 200.000 EUR für die wassergekühlte PV-Großanlage mit einer Leistung von 50 kW_P die Variante mit einer Leistung von 19 kW_P und Luftkühlung realisierte. Im Übrigen hatte der RH die Umsetzung der kleineren PV-Anlage – trotz versagter Landesförderung – positiv gewürdigt.

⁵⁴ ENTSO-E – Mix 2014: Der ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators)-Mix stellt die europaweite Zusammensetzung des Stroms dar und ist als statistischer Näherungswert zu verstehen (Quelle: e-Control).



Nachhaltige Ausrichtung

34.1 (1) Das Land Steiermark förderte 2011 die ASV mit 40.000 EUR für die Vorbereitung und Durchführung einer nachhaltig ausgerichteten Ski WM 2013. Die Förderung war an vier Module geknüpft:

- Modul 1: laufende Nachhaltigkeitsbegleitung⁵⁵ der Ski WM 2013,
- Modul 2: Konkretisierung, Finalisierung und Präsentation des Nachhaltigkeitskonzepts,
- Modul 3: Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzepts und
- Modul 4: Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts.

(2) Schon mit der Bewerbung für die Ski WM 2013 legte der ÖSV Maßnahmen zum Umweltschutz fest (TZ 3). Mit dem Abschluss des Hosting Contract (TZ 8) verpflichteten sich ÖSV und ASV als Veranstalter der Ski WM 2013, ihre Maßnahmen so durchzuführen, dass sie im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen und, wo immer dies möglich sei, der Förderung des Umweltschutzes dienen.

(3) Nachweis für die Erfüllung des Förderungsinhalts war es, für die Module 1 und 2 einen Projektbericht, für das Modul 3 einen Umsetzungsbericht und für das Modul 4 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Weiters waren für alle vier Module die Kostennachweise in Form von Originalbelegen zu erbringen. Das Land Steiermark legte dem RH lediglich zwei Zwischenberichte aus dem Jahr 2012 – diese zeigten die Umsetzung der Module 1 und 2 – sowie den Nachhaltigkeitsbericht vor. Der Umsetzungsbericht und sämtliche Kostennachweise in Form von Originalbelegen fehlten.

(4) Das Land Steiermark, das BMLFUW, die Stadtgemeinde Schladming und der ÖSV bekannten sich im März 2012 zu einer nachhaltigen Ski WM 2013. Die Grundsätze zur Ausrichtung der nachhaltigen Ski WM 2013 umfassten insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und des Klimas sowie die Vermarktung regionaler Produkte.

34.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es die ASV mit 40.000 EUR für die Austragung einer nachhaltigen WM förderte, obwohl diese als Veranstalter die entsprechende Verpflichtung mit dem Abschluss des Hosting Contract weitestgehend – wo immer möglich Förderung des Umweltschutzes, jedoch keine Vermarktung regionaler Produkte – übernommen hatte und wofür ihr auch ein Entgelt von der FIS zustand (TZ 8).

⁵⁵ ökologische Nachhaltigkeit: beschreibt den weitsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen

Überprüfung ausgewählter Projekte

Der RH empfahl dem Land Steiermark, keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, die der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden.

(2) Weiters kritisierte der RH das Land Steiermark, weil es weder den Umsetzungsbericht noch sämtliche Kostennachweise in Form von Originalbelegen als Nachweis für die Erfüllung des Förderungsinhalts vom Förderungsnehmer abverlangte, und damit die Förderung weder dem Inhalt noch der Höhe nach ordnungsgemäß kontrollieren konnte.

Er empfahl dem Land Steiermark, vom Förderungsnehmer des Projekts „Vorbereitung und Durchführung einer nachhaltig ausgerichteten Ski WM 2013“ nachträglich sämtliche Berichte und Kostennachweise in Form von Originalbelegen abzuverlangen, um eine ordnungsgemäße Kontrolle des Leistungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach sicherzustellen und bei mangelhafter Leistungserfüllung etwaige Rückforderungsansprüche zu prüfen.

34.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei es richtig, dass bei der Durchführung der Ski WM 2013 die Umweltkriterien der FIS verpflichtend als Vorgaben zu beachten gewesen seien. Allerdings sei Umweltschutz nicht generell mit Nachhaltigkeit gleichzusetzen. Bei einer nachhaltigen, zukunftsähnigen Entwicklung seien neben der ökologischen Dimension auch noch die soziale und die wirtschaftliche Dimension zu beachten.*

Der Nachhaltigkeits-Bericht zeige auch deutlich auf, dass die Ski WM 2013 eine nachhaltige, zukunftsweisende Veranstaltung gewesen sei.

34.4 Der RH wies darauf hin, dass das Land Steiermark gemeinsam mit ÖSV, BMLFUW und der Stadtgemeinde Schladming in der Nachhaltigkeitscharta für die Ski WM 2013 die fünf nachstehenden Themenbereiche mit definierten Zielen festlegten:

1. Umweltfreundliche Infrastruktur
2. Abfallvermeidung und Klimaschutz
3. Umweltfreundliche Mobilität
4. Regionale Produkte
5. Energiemodellregion Schladming.

Der Schwerpunkt der Themenbereiche (vier der fünf) lag somit auf dem Umweltschutz, lediglich der Themenbereich regionale Produkte – wie schon in TZ 34.2 (1) angeführt – war davon ausgenommen; die sozi-



ale und wirtschaftliche Dimension war darüber hinaus nicht von der Charta umfasst. Der RH verblieb deshalb bei seiner Kritik und bekräftigte seine Empfehlung.

Straßeninfrastruktur

35.1 (1) Das Land Steiermark investierte nach der Zuschlagsentscheidung zur Austragung der Ski WM 2013 in 33 Straßenbauprojekte rd. 50,25 Mio. EUR ausschließlich im Bezirk Liezen. Es finanzierte diese Projekte zu rd. 1 % aus dem ordentlichen und zu rd. 99 % aus dem außerordentlichen Haushalt des Landes (siehe Anhang 4).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH waren 17 Projekte mit einer Gesamtsumme von rd. 16,89 Mio. EUR schlussgerechnet⁵⁶.

(2) Ein Arbeitskreis mit Vertretern der Gemeinden der Region, der Baubezirksleitung in Liezen, der ÖBB-Infrastruktur AG, der ÖBB-Postbus GmbH, der Polizei, des Wintersportvereins Schladming sowie der Sportabteilung und der Verkehrsabteilung des Landes Steiermark legte im Sommer 2008 die straßenbaulichen Maßnahmen in der WM-Region Schladming (Bezirk Liezen) fest.

Alle Maßnahmen wurden grundsätzlich unter den Gesichtspunkten einer gesicherten Erreichbarkeit der Veranstaltungsorte und der Verkehrsabwicklung während der Ski WM 2013 erarbeitet und bewertet.

(3) Das Land Steiermark präsentierte am 7. Mai 2009⁵⁷ dem BMVIT die erarbeiteten Maßnahmen. Das BMVIT stellte jedoch keine gesonderten Mittel für diese Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung.

(4) Der RH stellte bereits anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung fest, dass im österreichweiten Vergleich die Landesstraßen B in der Steiermark einen verhältnismäßig schlechten Straßenzustand aufwiesen⁵⁸. Rund 33 % der Landesstraßen B entfielen bezüglich des Straßenoberbaus lt. Zustandserfassung aus dem Jahr 2010 auf die Zustandsklasse 5 (sehr schlechter Zustand). Für diese Straßen bestand somit Handlungsbedarf, um die Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit zu gewährleisten.

(5) Der RH wies in seinem Bericht „Veränderung der Bundesstraßen“ darauf hin, dass das Budget des Landes Steiermark – vor dem Hintergrund der Studie Baulicher Erhaltungsbedarf für die Landesstraßen

⁵⁶ entspricht den Beträgen aus dem Bauprogramm

⁵⁷ im Rahmen der Arbeitsgruppe Verkehr zur Ski WM 2013

⁵⁸ siehe Bericht des RH „Veränderung der Bundesstraßen“ (Reihe Steiermark 2014/2)

Überprüfung ausgewählter Projekte

Österreichs vom April 2011⁵⁹ – für die Erhaltung des Oberbaus nicht ausreichen werde, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Entsprechend der Studie müsste in der Steiermark der erforderliche Aufwand für die bauliche Erhaltung eines gleichbleibenden Zustandes bis 2020 um 53 % steigen. Außerplanmäßige und regionale Investitionen wie jene für die Ski WM 2013 würden zu keiner gesamtheitlichen Verbesserung der Qualität des Straßenzustands in der Steiermark führen.

35.2 (1) Der RH beurteilte die großen regionalen Investitionen im Bezirk Liezen im Hinblick auf den überregional schlechten Straßenzustand in der Steiermark insofern als kritisch, weil sie zu keiner gesamtheitlichen Verbesserung der Qualität des Straßenzustands in der Steiermark führten.

Der RH empfahl dem Land Steiermark im Lichte der finanziellen Herausforderungen und des insgesamt vergleichsweise schlechten Straßenzustands, außerplanmäßige und regionale Investitionen in die Straßeninfrastruktur aus Anlass von Sportgroßveranstaltungen insofern zurückhaltend zu handhaben, als dennoch die Verkehrssicherheit und die Befahrbarkeit des gesamten Straßennetzes im Verantwortungsbereich des Landes Steiermark durch geeignete Prioritäten sicherzustellen wäre.

(2) Der RH kritisierte, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung von den 33 Projekten lediglich 17 Projekte mit einer Gesamtsumme von rd. 16,89 Mio. EUR schlussgerechnet waren.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Projekte der Straßeninfrastruktur möglichst zeitnah schlusszurechnen.

35.3 Laut *Stellungnahme des Landes Steiermark* seien grundsätzlich alle Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Erreichbarkeit der Veranstaltung und der Verkehrsabwicklung während der Ski WM 2013 erarbeitet und bewertet worden.

Im Zuge der Ski WM 2013 seien eine Reihe von Sanierungsprojekten aus einem gesonderten Budgetansatz vorgezogen worden. Somit habe sich regional eine Verbesserung des Straßenzustandes ergeben. Die prozentuellen Verbesserungen im gesamten steirischen Landesstraßennetz seien entsprechend der getätigten Investitionen eingetreten. Das Budget der Landesstraßenverwaltung müsse jedoch um 53 % erhöht werden, um einen gleichbleibenden Erhaltungszustand zu gewährleisten.

⁵⁹ Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Johann Litzke, Dipl.-Ing. Dr. Alfred Weninger-Vycudil



Weiters merkte das Land Steiermark in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung des RH, Projekte in Zukunft möglichst zeitnah schlusszurechnen, berücksichtigt werde.

35.4 Der RH erwiderte dem Land Steiermark, dass die großen regionalen Investitionen in die Straßeninfrastruktur im Bezirk Liezen zwar mathematisch zu einer gesamtheitlichen Verbesserung der Qualität des Straßenzustands in der Steiermark führten, jedoch die konkreten Qualitätsverbesserungen geografisch auf diesen Bezirk beschränkt waren und nicht im gesamten Landesgebiet wirksam wurden.

Kommunale Projekte der Stadtgemeinde Schladming

36.1 (1) Die Stadtgemeinde Schladming nahm mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. September 2011 für die Finanzierung kommunaler Projekte, die Gemeindeaufgaben im Sinne der Gemeindeordnung betrafen – wie Zubau zum Feuerwehrhaus, Anschaffung eines Löschfahrzeugs, Ankauf von Einrichtung für den Congress-Schladming und Sanierung öffentlicher Gebäude für die Ski WM 2013 – ein Darlehen („WM-Darlehen“) in der Höhe von 6 Mio. EUR auf. Das Land Steiermark genehmigte die Darlehensaufnahme gemäß Gemeindeordnung 1967 mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 2011.

(2) Die Tilgung des Darlehens mit einer Laufzeit von 20 Jahren hat – beginnend mit 30. Juni 2013 – grundsätzlich in 40 Halbjahresraten zu erfolgen; außerordentliche Tilgungen waren jedoch möglich. Das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Schladming vereinbarten am 1. Juni 2011, dass das Land Steiermark jährlich bis 2020 der Stadtgemeinde Schladming 500.000 EUR (insgesamt 5 Mio. EUR) für die außerordentliche (frühzeitige) Abdeckung der Darlehensraten der Stadtgemeinde Schladming zur Verfügung stellen werde. Eine schriftliche Vereinbarung dazu lag dem RH nicht vor.

(3) Mit Schreiben vom 6. September 2012 teilte das Land Steiermark der Stadtgemeinde Schladming mit, dass für das Jahr 2012 500.000 EUR an Bedarfzuweisungsmitteln für die „Infrastrukturmaßnahmen WM-Darlehensrückzahlung“ – abhängig vom noch ausstehenden Beschluss der Landesregierung – zur Verfügung gestellt werden. Die Steiermärkische Landesregierung bewilligte am 13. September 2012 Bedarfzuweisungen für die Stadtgemeinde Schladming von 250.000 EUR für Straßen und Annuitäten und am 18. Oktober 2012 weitere 250.000 EUR für die Rückzahlung des WM-Darlehens.

Die Stadtgemeinde Schladming nutzte die Bedarfzuweisungsmittel von insgesamt 500.000 EUR entsprechend den Bewilligungen der Steiermärkischen Landesregierung zur Hälfte für Straßeninfrastrukturmaß-

Überprüfung ausgewählter Projekte

nahmen und zur Hälfte für die Tilgung und Zinsenzahlung des WM-Darlehens.

(4) Die Steiermärkische Landesregierung bewilligte der Stadtgemeinde Schladming für das Jahr 2013 Bedarfsszuweisungsmittel von 500.000 EUR ausschließlich zur Tilgung und Zinsenzahlung des WM-Darlehens. Die Stadtgemeinde Schladming nutzte den Betrag bewilligungsgemäß.

(5) Der Bericht der Gemeindeaufsicht des Landes Steiermark zum Rechnungsabschluss 2008 bestätigte der Stadtgemeinde Schladming eine positive finanzielle Entwicklung. Die Aufsichtsbehörde hielt damals fest, dass die Stadtgemeinde Schladming über die Ski WM 2013 hinaus nur dann wirtschaftlich überleben werde, wenn sie bei allen für die WM notwendigen Projekten zur Gänze von der Finanzierung herausgehalten wird. Weiters hielt die Gemeindeaufsicht fest, dass Finanzierungsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schladming nur für tatsächliche Gemeindeaufgaben – nach der Gemeindeordnung – vorgesehen waren.

(6) Nicht umfasst von der Gebarungsüberprüfung war die Stadtgemeinde Schladming, weil der RH aufgrund der Einwohnerzahl – unter 10.000 – nicht prüfungszuständig war.

36.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, das über den Weg von Bedarfsszuweisungen an die Stadtgemeinde Schladming eine zusätzliche Förderung für die Ski WM 2013 gewährte, obwohl die geförderten kommunalen Projekte Gemeindeaufgaben nach der Gemeindeordnung betrafen.

(2) Weiters kritisierte der RH das Land Steiermark, weil es die Bedarfsszuweisungen für 2012 nicht – wie ursprünglich am 1. Juni 2011 zwischen Land Steiermark und Stadtgemeinde Schladming vereinbart und auch im Schreiben vom 6. September 2012 bestätigt – ausschließlich zur Tilgung und Zinsenzahlung des WM-Darlehens bewilligte, sondern im Jahr 2012 die Hälfte der Bedarfsszuweisungsmittel von 500.000 EUR für Straßeninfrastrukturmaßnahmen in der Stadtgemeinde Schladming zur Verfügung stellte.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Finanzierung kommunaler Projekte in Wege von Förderungsvereinbarungen durchzuführen, um den zweckmäßigen und wirkungsvollen Einsatz der Mittel der öffentlichen Hand für Sportgroßveranstaltungen zu verbessern.



36.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark habe es auch Straßen-Vorhaben der Stadtgemeinde mit Bedarfsszuweisungsmitteln in der Höhe von 250.000 EUR unterstützt, die unabhängig von der Ski WM 2013 durchzuführen gewesen wären und die ohne Unterstützung durch das Land Steiermark den Haushalt der Stadtgemeinde Schladming unverhältnismäßig belastet hätten. Es erscheine dem Land Steiermark zweckmäßiger und sparsamer, diese Rechnungen durch Bedarfsszuweisungsmittel unmittelbar zu bedecken, anstatt die Stadtgemeinde Schladming zu ersuchen, ein Darlehen für diese Maßnahmen aufzunehmen, um dieses sodann durch Bedarfsszuweisungsmittel frühzeitig rückführen zu können.*

36.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass die Gewährung der Bedarfsszuweisungsmittel in der Höhe von 250.000 EUR für Straßen-Vorhaben der Vereinbarung zwischen Land Steiermark und der Stadtgemeinde Schladming vom 1. Juni 2011 widersprach, wonach das Land Steiermark jährlich bis 2020 der Stadtgemeinde Schladming 500.000 EUR (insgesamt 5 Mio. EUR) für die außerordentliche (frühzeitige) Abdeckung der Darlehensraten – die nicht für Straßenbauvorhaben verwendet werden sollten – der Stadtgemeinde Schladming zur Verfügung stellen wird.

Für den RH ist nicht nachvollziehbar, warum der Betrag von 250.000 EUR für Straßen-Vorhaben, die die Stadtgemeinde Schladming unabhängig von der Ski WM 2013 durchzuführen gehabt hätte, eine unverhältnismäßige Belastung – bei vom Land Steiermark nachgewiesener positiver finanzieller Entwicklung – für die Stadtgemeinde Schladming hätte darstellen können. Lediglich der Aufwand für das Vorziehen dieser Straßen-Vorhaben, um rechtzeitig für die Ski WM 2013 fertig zu sein, hätte zwar eine zusätzliche Belastung bedeutet, deren Unverhältnismäßigkeit jedoch für den RH nicht plausibel ist.

Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H.: Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“

Auswahlverfahren

- 37** Der RH prüfte die Verwendung der für die Ski WM 2013 investierten finanziellen Mittel anhand von zwei Bauvorhaben des Zielstadions Planai „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“ (TZ 43 ff.) und „Servicedeck“ (TZ 48 ff.). Ausschlaggebend für diese Auswahl waren
- die unmittelbare Notwendigkeit der Maßnahmen für die Ausrichtung der Ski WM 2013 (das Zielstadion war dafür das Sportliche Zentrum),
 - der finanzielle Umfang der Maßnahmen (12,89 Mio. EUR – vorläufige Ist-Kosten Talstation per Februar 2014 bzw. 14,37 Mio. EUR – Gesamtkosten Servicedeck per Anfang 2014) und
 - die gegebene Prüfungszuständigkeit des RH für den Bauherrn Planai-Hochwurzen-Bahnen⁶⁰.

Projektbeschreibung und Chronologie

- 38 (1)** Das Zielstadion Planai besteht aus dem 2010 umgebauten und erweiterten Talstationsgebäude der Planai-Seilbahn (zugleich Verwaltungssitz der Planai-Hochwurzen-Bahnen), einer 2011 neu errichteten Tiefgarage (deren Dach bildet bei Sportveranstaltungen die Zielarena, das erste Untergeschoß ist eine multifunktionale Serviceebene – das „Servicedeck“) und dem 2012 ebenfalls neu errichteten „Wahrzeichen Skygate“ (den Zielhang der Planai überspannender Stahlbögen). Schon früher (2008) war angrenzend an das Zielstadion ein Parkhaus errichtet worden (TZ 18 ff.).

Nachstehend sind die wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung des Zielstadions Planai aufgelistet:

⁶⁰ Bauherr der zwei Projekte war die Planai-Hochwurzen-Bahnen, die mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stand; andere Bauvorhaben, wie das Mediencenter, waren aufgrund der fehlenden Prüfungszuständigkeit des RH nicht überprüfbar.


Tabelle 17: Projektchronologie

2005	
April bis September 2005	EU-weiter Ideen- und Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Planung des Zielstadions Planai
4. Oktober 2005	Beauftragung Wettbewerbssieger mit der Generalplanung des Zielstadions Planai
2006	
13. Jänner 2006	Projektstop durch Planai-Hochwurzen-Bahnen (unerwartet hohe Ablöseforderung eines Grundeigentümers)
2007	
März 2007	Planung eines Parkhauses alternativ zur geplanten Tiefgarage
2008	
1. April 2008	Baugenehmigung durch BMVIT für den Umbau der Talstation
17. Dezember 2008	Inbetriebnahme Parkhaus Planai
2009	
20. Oktober 2009	Vorgabe von Eckpunkten für die Planung des Zielstadions durch den ÖSV-Bauausschuss
22. Dezember 2009	Erwerb eines strittigen Grundstücks durch die Stadtgemeinde Schladming
2010	
20. Jänner 2010	Beschluss ÖSV-Bauausschuss zur Umsetzung Zielstadion
22. Februar 2010	Abschluss der Förderungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Planai-Hochwurzen-Bahnen (TZ 18)
19. März 2010	Beauftragung der Generalunternehmerleistung für den Um- und Zubau Talstation Planai-Bahn durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen
15. März bis 26. November 2010	Bauphase Talstation Planai-Bahn
2011	
18. April bis 15. November 2011	Bauphase Servicedeck
31. Oktober 2011	Abschluss der Förderungsvereinbarung zwischen BMLVS und Land Steiermark (TZ 18)
2012	
18. Jänner 2012	Abnahme der Stahlbauarbeiten Skygate
2. Februar 2012	formelle Übernahme der Generalunternehmerleistungen des Servicedecks
11. September 2012	Entscheidung des ÖSV-Bauausschusses für den Abbruch der „Loop-Verlängerung“
Oktober 2012	Abbruch Loop-Verlängerung
2013	
9. Jänner 2013	offizielle Eröffnung Skygate

Quelle: Planai-Hochwurzen-Bahnen

„Zielstadion Planai“

Planung des Zielstadions Planai

39.1 (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen veranstaltete im Jahr 2005 einen Generalplanerwettbewerb⁶¹ mit der Aufgabenstellung, im Bereich der Talstation unter Einhaltung eines Kostendeckels von 11 Mio. EUR⁶² folgende Funktionen zu realisieren:

- Tiefgarage für rd. 400 Pkw,
- Zielarena mit Tribünenkranz am Dach der Tiefgarage (mit der Nutzungsmöglichkeit als Parkplatz für rd. 250 Pkw, wenn keine Veranstaltungen stattfinden),
- multifunktionale Serviceebene (bei Sportveranstaltungen: Abstellmöglichkeiten für Rundfunk-Übertragungswagen und Container für Sportler, Presse, Dopingkontrollen u.ä.; sonst: Nutzung als Parkplatz für rd. 200 Pkw und für die Unterbringung von (Teil-)Bereichen des Skiverleihs),
- Umbau und die Erweiterung des bestehenden Talstationsgebäudes (Vergrößerung des Foyers mit integrierten bzw. angegliederten Serviceeinrichtungen, wie Kassen etc., leistungsfähige Zu- und Abgänge zur Ein- bzw. Ausstiegsstelle der Seilbahn, Unterbringung eines modular erweiterbaren „One-Stop-Shop“ u.ä. für Ski-Verleih und -Service; Sanierung bzw. Umstrukturierung der Büroeinheiten, Fassadensanierung) sowie
- Strukturierung und Entflechtung der Verkehrsströme.

(2) Im Oktober 2005 beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Sieger bzw. Bestbieter des Wettbewerbs mit der Generalplanung des Zielstadions Planai. Das Bauprojekt sollte 2006 umgesetzt werden.

(3) Als der Generalplaner sein Projekt bis zur Einreichplanung weiterentwickelt hatte, verhängte die Planai-Hochwurzen-Bahnen im Jänner 2006 einen Projektstop. Gründe für den Projektstop waren eine unerwartet hohe Ablöseforderung eines Grundeigentümers im Bereich der geplanten Tiefgarage bzw. die von ihm behauptete ungeklärte Rechtslage im bestehenden Bestandsvertrag.

(4) Mehr als ein Jahr später, im März 2007, beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Generalplaner, als Alternative zur Tiefgarage ein Parkhaus außerhalb des ursprünglichen Planungsgebiets zu planen, das im Dezember 2008 in Betrieb ging. Zeitgleich beauftragte

⁶¹ offener, EU-weiter Realisierungs- und Ideenwettbewerb im Oberschwellenbereich mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die im Wettbewerb bestimmten Preisträger

⁶² Baukosten 10 Mio. EUR, Generalplanerhonorar 1 Mio. EUR



sie den Generalplaner auch mit der Wiederaufnahme seiner Planung für den Umbau und die Erweiterung der Talstation; dieses Teilprojekt war vom strittigen Grundstück nicht berührt.

(5) Im Mai 2008 erfolgte der Zuschlag für die Austragung der Ski WM 2013. Der Generalplaner führte in der Folge Variantenuntersuchungen zum Zielstadion Planai (mit und ohne Inanspruchnahme des strittigen Grundstücks) durch.

(6) Nach neuerlichen Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer erwarb die Stadtgemeinde Schladming im Dezember 2009 das strittige Grundstück im Ausmaß von 3.654 m² um 1,95 Mio. EUR, gefördert vom Land Steiermark. Das eröffnete der Planai-Hochwurzen-Bahnen die Möglichkeit⁶³, das Zielstadion Planai bestehend aus den drei Teilprojekten

- „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“ (Fertigstellung im Jahr 2010),
- „Servicedeck bzw. Tiefgarage“ (Fertigstellung im Jahr 2011) und
- „Wahrzeichen Skygate“ (Fertigstellung im Jahr 2013)

rechtzeitig für die Austragung der Ski WM 2013 umzusetzen.

(7) Die Errichtungskosten für das gegenüber dem Siegerprojekt aus dem Generalplanerwettbewerb im Jahr 2005 veränderte und erweiterte Zielstadion Planai betrugen 29,38 Mio. EUR.

(8) Laut einer Darstellung des Generalplaners aus dem Jahr 2010 stieg der Anteil seines – gemäß Generalplanervertrag unveränderlichen – Honorars (9,7 %) an den Nettoherstellkosten auf 10,13 %. Laut dem Generalplanervertrag aus 2005 sollten die 9,7 % unverändert bleiben. Der Generalplaner begründete die Höhe des Honorars u.a. mit Projektanpassungen und Variantenuntersuchungen.

39.2 Der RiH kritisierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen, weil sie die Planung für das Zielstadion Planai bis zur Einreichplanung vorantrieb, bevor sie alle für die Projektumsetzung erforderlichen Grundstücke bzw. Baurechte gesichert hatte. Damit verursachte sie Mehrkosten – auf Basis der Darstellung des Generalplaners aus dem Jahr 2010 – von zumindest 142.000 EUR beim Generalplanerhonorar. Die nicht rechtzeitig erfolgte Sicherung der Rechte

⁶³ durch einen später mit der Stadtgemeinde Schladming abgeschlossenen Baurechtsvertrag

„Zielstadion Planai“

trug wesentlich zur verzögerten Gesamtfertigstellung des Zielstadions – von 2006 auf 2013 – bei.

Um Mehrkosten für Umplanungen zu vermeiden, empfahl der RH der Planai-Hochwurzen-Bahnen, vor der Beauftragung weitergehender Planungen alle für die spätere Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Rechte zu sichern. Der RH nahm positiv zur Kenntnis, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen infolge der Geburungsüberprüfung durch den RH hinkünftig einen ausreichenden Planungshorizont für die Umsetzung von Großprojekten vorzusehen beabsichtigen.

39.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen habe bei Planungsbeginn im Jahr 2005 ein langfristiger Bestandsvertrag für das zu bebauende Grundstück bestanden.*

Die Beurteilung des RH zu den Mehrkosten beim Generalplanerhonorar aufgrund des Projektstopps könne die Planai-Hochwurzen-Bahnen nicht teilen. Da sämtliche weitere Planungen auf den vorliegenden Einreichplanungen aufbauen würden, seien bei den Folgeprojekten sehr niedrige Honorarsätze mit dem Generalplaner ausverhandelt worden. Gegenüber üblichen Honorarsätzen für ähnliche Projekte von 12 % bis 15 % der Nettoherstellkosten seien im Bereich des Zielstadions die Honorarsätze nur zwischen 8 % und 9 % gelegen.

39.4 *Der RH entgegnete der Planai-Hochwurzen-Bahnen, dass der zu Planungsbeginn bestehende Bestandsvertrag die geplante Errichtung einer Tiefgarage nicht ausdrücklich umfasste und die Planai-Hochwurzen-Bahnen daher nicht alle erforderlichen Rechte gesichert hatte, was zum Projektstopp führte. Beim Generalplanerhonorar waren dadurch u.a. vermeidbare Mehrkosten für – später wieder verworfene – Variantenstudien ohne Inanspruchnahme des strittigen Grundstücks entstanden. Durch die Variantenstudien und Projektanpassungen bzw. -erweiterungen stieg laut Darstellung des Generalplaners der durchschnittliche Anteil seines Honorars an den Gesamt-Nettoherstellungs- kosten trotz der Honorarverhandlungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen.*

Wirtschaftlichkeits- berechnungen zu den Projekten des Ziel- stadions

40.1 *(1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen erstellte zu den Projekten Service- deck, Talstation und Parkhaus dynamische Investitionsrechnungen für 20 Jahre, um den geplanten wirtschaftlichen Erfolg zu ermitteln. Für die übrigen unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 erforderlichen und von der Planai-Hochwurzen-Bahnen umgesetzten Maßnahmen – Skygate und Pisteninfrastruktur – lagen keine Planrechnungen vor.*



Die Berechnung des Erfolgs für die Tiefgarage – die später die Bezeichnung Servicedeck erhielt – präsentierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen im Aufsichtsrat im Jahr 2004. Die Rentabilitätsberechnung der Talstation aus 2006 war ausschließlich für interne Zwecke bestimmt und wurde nicht dem Aufsichtsrat präsentiert. Die Planrechnung Parkhaus war Grundlage für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 13. September 2007.

(2) Die Förderungsvereinbarung mit dem Land Steiermark betreffend die Maßnahmen des Zielstadions inkl. Servicedeck und oberstes Geschoß des Parkhauses schlossen das Land Steiermark und die Planai-Hochwurzen-Bahnen am 22. Februar 2010 ab.

(3) Die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Tiefgarage zeigte jährliche Überschüsse von rd. 740.000 EUR bis zu 1,57 Mio. EUR in Abhängigkeit von der Auslastung, vom Fremdfinanzierungszinssatz, von den Betriebskosten und den Errichtungskosten (rd. 6 Mio. EUR bzw. rd. 9 Mio. EUR⁶⁴). Die Gewinnschwelle der Tiefgarage lag bei der Anzahl der Fahrzeuge je nach Szenario zwischen 13.800 und 19.300 Fahrzeugen. Die Einnahmen basierten auf einer durchschnittlichen Personenanzahl je Fahrzeug, die auf einer Zahlung „vor über zehn Jahren beruhte“⁶⁵. Die Betriebskosten beruhten auf einer Annahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen, die sie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lt. eigener Aussage nicht mehr nachvollziehen konnte.

Die tatsächlichen Errichtungskosten des Servicedecks (frühere Bezeichnung: Tiefgarage) betrugen 14,37 Mio. EUR. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen adaptierte die – zur Zeit der Ski WM 2013 neun Jahre alte – Planungsrechnung für das Servicedeck nicht, obwohl in der Folge des Zuschlags der Ski WM 2013 veränderte Rahmenbedingungen (Förderungen, Anforderungen an die Dimensionierung der Projekte, Entwicklungen des Finanzmarkts) gegeben waren. Sie erstellte auch keinen Soll-Ist-Vergleich nach Fertigstellung des Servicedecks.

(4) Die Rentabilitätsberechnung für die Talstation umfasste das Talstationsgebäude, den Shop, das Buffet und die Parkplätze. Für den Shop, das Buffet und die Parkplätze ermittelte die Planai-Hochwurzen-Bahnen einen Mindestumsatz, mit dem sich diese Bereiche nach zehn Jahren rentieren würden. Da das Talstationsgebäude lediglich für die Verwaltungstätigkeiten vorgesehen war und somit keine Erlöse zu erwarten

⁶⁴ mit 9,34 Mio. EUR bzw. 9,12 Mio. EUR (mit bzw. ohne Zutrittsystem)

⁶⁵ Weder der Zeitpunkt noch die Auswertung der Zahlung existieren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch, weshalb der genaue Zeitpunkt unbekannt war. Einnahmeschätzung ergibt sich aus: Personenanzahl je Pkw multipliziert mit dem Netlogastwert, der sich aus den Seilbahnerlösen je Ersteintritt bestimmt.

„Zielstadion Planai“

waren, waren in der Rentabilitätsberechnung für dieses Gebäude nur Baukosten angesetzt. Eine Gesamtbetrachtung des Erfolgs der Talstation lag nicht vor.

Die Errichtungskosten für die Talstation waren mit 11,22 Mio. EUR angesetzt, eine genaue Beschreibung der Maßnahmen fehlte jedoch, so dass ein Vergleich mit den tatsächlichen Errichtungskosten nicht möglich war. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen adaptierte die – zur Zeit der Ski WM 2013 sieben Jahre alte – Rentabilitätsberechnung für die Talstation nicht, obwohl nach Zuschlag der Ski WM 2013 veränderte Rahmenbedingungen (Förderungen, Anforderungen an die Dimensionierung der Projekte, Entwicklungen des Finanzmarkts) gegeben waren. Sie erstellte auch keinen Soll-Ist-Vergleich nach Fertigstellung des Talstationsgebäudes.

(5) Die Planrechnung für das Parkhaus zeigte einen Erfolg von rd. 58.000 EUR.

Das oberste Geschoß des Parkhauses diente während der Ski WM 2013 für die Übertragungswagen der verschiedenen Rundfunkstationen und als TV-Compound⁶⁶, weshalb das Land Steiermark und das BMLVS das Parkhaus insgesamt mit 900.000 EUR förderten.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen adaptierte die – zur Zeit der Ski WM 2013 fünfeinhalb Jahre alte – Planrechnung für das Parkhaus nicht, obwohl nach Zuschlag der Ski WM 2013 veränderte Rahmenbedingungen (Förderungen, Anforderungen an die Dimensionierung der Projekte, Entwicklungen des Finanzmarkts) gegeben waren. Sie erstellte auch keinen Soll-Ist-Vergleich nach Fertigstellung des Parkhauses.

40.2 (1) Der RH kritisierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen wegen der wenig aussagekräftigen und unvollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Projekten Servicedeck, Talstation und Parkhaus. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen erstellte weder eine alle Teilbereiche des Zielstadions umfassende wirtschaftliche Gesamtbetrachtung noch aktualisierte sie ihre für die Projekte durchgeführten Berechnungen, obwohl dies wegen der durch die Ski WM 2013 veränderten Rahmenbedingungen zweckmäßig gewesen wäre.

⁶⁶ befestigte Fläche für die Medienberichterstattung



(2) Nach Ansicht des RH war die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Tiefgarage mangelhaft, weil die durchschnittliche Personenanzahl je Fahrzeug auf überholten Grundlagen beruhte und die Planai-Hochwurzen-Bahnen die Betriebskosten nicht mehr nachvollziehen konnte.

(3) Weiters kritisierte der RH die Planai-Hochwurzen-Bahnen, weil sie für die drei Projekte keine Soll-Ist-Vergleiche erstellte, zumal sich die Baukosten massiv erhöhten (bspw. Servicedeck von rd. 6 Mio. EUR bzw. rd. 9 Mio. EUR auf rd. 14,37 Mio. EUR).

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, vor Investitionsentscheidungen aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf der Grundlage aktueller Daten bzw. nachvollzieh- und begründbaren Annahmen zu erstellen und die tatsächliche Wirtschaftlichkeit durchgeführter Investitionen anhand von Soll-Ist-Vergleichen zu überprüfen.

Der RH nahm positiv zur Kenntnis, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen infolge der Geburungsüberprüfung durch den RH hinkünftig Investitions- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen entsprechend zu aktualisieren und aussagekräftige Soll-Ist-Vergleiche in den Gremien der Planai-Hochwurzen-Bahnen darzustellen beabsichtigen.

40.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen sei die Aussagekraft der Wirtschaftlichkeitsberechnungen sehr wohl gegeben gewesen, weil sonst die Gremien der Planai-Hochwurzen-Bahnen die Beschlüsse nicht hätten fassen können. Eine Aktualisierung sowie die Einbindung der geänderten Rahmenbedingungen in die Berechnungen seien nicht erfolgt; es sei geplant, dies auf Empfehlung des RH in Zukunft ins Berichtswesen aufzunehmen.*

Die Betriebskosten zur Wirtschaftlichkeitsberechnung des Parkhauses seien von Studien aus Vorjahren übernommen worden.

40.4 Der RH wies gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen darauf hin, dass die Kritik hinsichtlich der wenig aussagekräftigen und unvollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht den Beschluss durch die Gremien betraf, sondern insbesondere die fehlende umfassende wirtschaftliche Gesamtbetrachtung und die Aktualisierung der Berechnungen, obwohl dies wegen der durch die Ski WM 2013 veränderten Rahmenbedingungen erforderlich gewesen wäre.

„Zielstadion Planai“

Hinsichtlich der Betriebskosten zur Wirtschaftlichkeitsberechnung des Parkhauses hielt der RH fest, dass seine Kritik die fehlende Nachvollziehbarkeit der Annahme hinsichtlich der Betriebskosten der Tiefgarage traf.

Dass die Aktualisierung und die Einbindung der Berechnungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in das Berichtswesen der Planai-Hochwurzen-Bahnen aufgenommen werden sollen, würdigte der RH positiv.

Projektorganisation

4.1.1 (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen als Bauherr nahm die Aufgaben der Projektleitung und -steuerung mit eigenen Mitarbeitern wahr. Dabei unterstützte sie ein von ihr mit der Projektbegleitung beauftragtes Unternehmen. Die übrigen Aufgaben übertrug die Planai-Hochwurzen-Bahnen zur Gänze an externe Unternehmen wie folgt:

Tabelle 18: Projektbeteiligte

	Wahrnehmung
Bauherr	Planai-Hochwurzen-Bahnen
Projektleitung und -steuerung	Planai-Hochwurzen-Bahnen unterstützt durch externe Projektbegleitung
Planung	externer Generalplaner
Örtliche Bauaufsicht	externes Unternehmen
Sonderfachleute	extern
Bauausführung	externer Generalunternehmer

Quelle: Planai-Hochwurzen-Bahnen

(2) Für wesentliche Prozesse bei der Bauabwicklung (Bearbeitung von Mehrkostenforderungen, Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen) erarbeitete die Planai-Hochwurzen-Bahnen Ablaufdiagramme. Darin war die sachliche Prüfung von Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung nicht dargestellt. Gegenüber dem RH gab die Planai-Hochwurzen-Bahnen an, dass Mehrkostenforderungen und Rechnungen – abgesehen vom Generalplaner bzw. der Örtlichen Bauaufsicht – auch von der Projektleitung fachlich geprüft wurden und so das Vier-Augen-Prinzip sichergestellt worden sei. Auf den Mehrkostenforderungen und Rechnungen zu den Generalunternehmeraufträgen „Talstation Planai“ und „Servicedeck“ war die sachliche Prüfung der Projektleitung nur teilweise dokumentiert bzw. durch Unterschrift bestätigt. So war beim Generalunternehmerauftrag „Talstation Planai“ auf den Mehrkostenforderungen lediglich die Prüfung durch den Generalplaner sowie auf der Schlussrechnung die fachliche und rechnerische Prüfung durch die Örtliche Bauaufsicht bestätigt.



(3) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen legte die Projektunterlagen teils elektronisch und teils in Papier ab. Die Originalangebote zu den Generalunternehmerleistungen „Talstation Planai“ und „Servicedeck“ waren beim Generalplaner – jedoch unvollständig – archiviert. So fehlten teilweise die Umschläge mit dem Eingangsstempel als Nachweis für das fristgerechte Einlangen der Angebote. Vom RH verlangte Unterlagen zum Projekt konnte die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilweise erst mit mehrmonatiger Verspätung zur Verfügung stellen.

(4) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen sagte dem RH während der Gebaungsüberprüfung zu,

- eine Projektassistenz zur Verbesserung der Dokumentation, Protokollführung, Unterschrifteneinholung etc. zu implementieren,
- die Projekt- und Prozessunterlagen – etwa mittels eines Vermerks „geprüft durch“ – zu adaptieren und
- das Vier-Augen-Prinzip zu dokumentieren.

41.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen die sachliche Prüfung der Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips in den Ablaufdiagrammen nicht darstellte und auf den Mehrkostenforderungen und Rechnungen nicht dokumentierte und bestätigte.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, das Vier-Augen-Prinzip bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung von Mehrkostenforderungen und Rechnungen durchgängig einzuhalten. Entsprechende Prüfungshandlungen wären lückenlos zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen. Aus den Prozessdarstellungen (Ablaufdiagrammen) sollten sämtliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten hervorgehen.

(2) Weiters kritisierte der RH die mangelhafte Ablage der Projektunterlagen.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, die Projektunterlagen (z.B. Originalangebote) vollständig in den unternehmenseigenen Räumlichkeiten aufzubewahren, um unabhängig von beauftragten Dritten jederzeit darauf zugreifen zu können. Weiters sollte die Planai-Hochwurzen-Bahnen ein einheitliches Ablagesystem für Bauprojekt-Unterlagen erarbeiten, um die Unterlagen jederzeit rasch aufzufinden.

„Zielstadion Planai“

41.3 Die Planai-Hochwurzen-Bahnen sagten in ihrer Stellungnahme Verbesserungen der Projektorganisation zu. Bei zukünftigen Großprojekten seien folgende Maßnahmen geplant:

- *Implementierung einer Projektassistenz in die Organisation zur Verbesserung der Dokumentation, der Protokollführung, der Unterschrifteneinholung etc.;*
- *aktuelles Nachziehen der Investitions- bzw. Wirtschaftsrechnungen und Darstellung aussagekräftiger Soll/Ist-Abweichung in den Gremien der Planai-Hochwurzen-Bahnen;*
- *Adaptierung von Projekt- und Prozessunterlagen (z.B. Ergänzung um „geprüft durch“-Vermerke);*
- *Vorsehen eines ausreichenden Planungshorizonts für die Umsetzung von Großprojekten;*
- *Dokumentation des Vier-Augen-Prinzips (welches tatsächlich in der Praxis bereits gelebt werde);*
- *Verwendung der Kostenstruktur lt. ÖNORM B 1801 zur besseren Vergleichbarkeit der Kostenprognosen.*

Anti-Claim-
management und
Korruptions-
prävention

42.1 (1) Hinsichtlich Anti-Claimmanagement und Korruptionsprävention setzte die Planai-Hochwurzen-Bahnen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durch die laufende Sichtung der Planungsunterlagen (durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen und von ihr beauftragte Dritte) sollte eine hohe Planungsqualität erreicht werden, um Änderungen während der Bauausführung möglichst zu vermeiden.
- Durch die mehrfache Sichtung der Ausschreibungsunterlagen (durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen und von ihr beauftragte Dritte) sollte eine hohe Qualität der Ausschreibungsunterlagen sichergestellt werden.
- Bei der Vergabe von Leistungen war das Vier-Augen-Prinzip in der Planai-Hochwurzen-Bahnen einzuhalten.
- Die Planai-Hochwurzen-Bahnen veranlasste vertiefte Angebotsprüfungen und legte eine Anti-Claiming-Organisation im Ablaufdiagramm für die Bearbeitung von Mehrkostenforderungen fest.



(2) Die Verträge der Planai-Hochwurzen-Bahnen mit ihren Auftragnehmern betreffend immaterielle Leistungen enthielten keine Klauseln zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenskollisionen. Ferner fehlten Vereinbarungen von Pönalen bei Verletzung solcher Verhaltensgebote, weswegen Verbesserungspotenzial hinsichtlich Korruptionsprävention bestand.

(3) Zu den Ausschreibungsunterlagen zum Generalunternehmerauftrag Talstation Planai merkte die Örtliche Bauaufsicht in ihrer Stellungnahme an, dass sie eine grundlegende, detaillierte Prüfung in der vorgegebenen Zeit nicht durchführen könne. Aufgrund von Hinweisen der Bieter waren bei diesem Vergabeverfahren während der Angebotsfrist vier Ergänzungen und Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen erforderlich gewesen. Während der Bauausführung beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Generalunternehmer auf Basis seiner Mehrkostenforderungen mit 96 Zusatzaufträgen, die teilweise wegen ungenügender Planung erforderlich waren.

(4) Die Abrechnungsunterlagen des Generalunternehmerauftrages „Servicedeck“ wiesen neben teilweise gravierenden Unterschieden zwischen angebotenen und abgerechneten Mengen auch eine Summe von 76 Mehrkostenforderungen auf, von denen 14 nicht beauftragt worden waren.

4.2.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich Anti-Claimmanagement nicht ausreichten, um die Qualität der Planung und der Ausschreibungsunterlagen als Grundlage für die Vermeidung von Ansprüchen aus Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten (Claims) im erforderlichen Ausmaß sicherzustellen. Er verwies dazu auf die Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen, große Mengenänderungen und die hohe Anzahl von Zusatzaufträgen bei den Generalunternehmeraufträgen „Talstation Planai“ bzw. „Servicedeck“, die teilweise auf Planungsmängel zurückzuführen waren.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, ihre diesbezüglichen Bemühungen, etwa durch vollständige und präzise Ausschreibungsunterlagen, zu verstärken. So sollte den mit der Überprüfung der Planung und Ausschreibungsunterlagen Beauftragten ausreichend Zeit gewährt werden, um eine detaillierte Prüfung zu ermöglichen.

Weiters empfahl der RH der Planai-Hochwurzen-Bahnen, die Planer und die mit der Überprüfung Befassten dazu zu verpflichten, die Ausschreibungsreife mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Dadurch wären

„Zielstadion Planai“

mögliche Haftungsansprüche bei Fehlleistungen leichter durchzusetzen und die Sensibilität der beteiligten Personen gestärkt.

Der RH stellte ferner kritisch fest, dass die Maßnahmen der Planai-Hochwurzen-Bahnen zur Verbesserung der Korruptionsprävention nicht ausgeschöpft waren.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen diesbezüglich, Klauzeln zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenskollisionen sowie die Vereinbarung von Pönalen bei Verletzung dieser Bestimmungen in die Verträge der Planai-Hochwurzen-Bahnen mit den Auftragnehmern betreffend immaterielle Leistungen aufzunehmen.

Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“

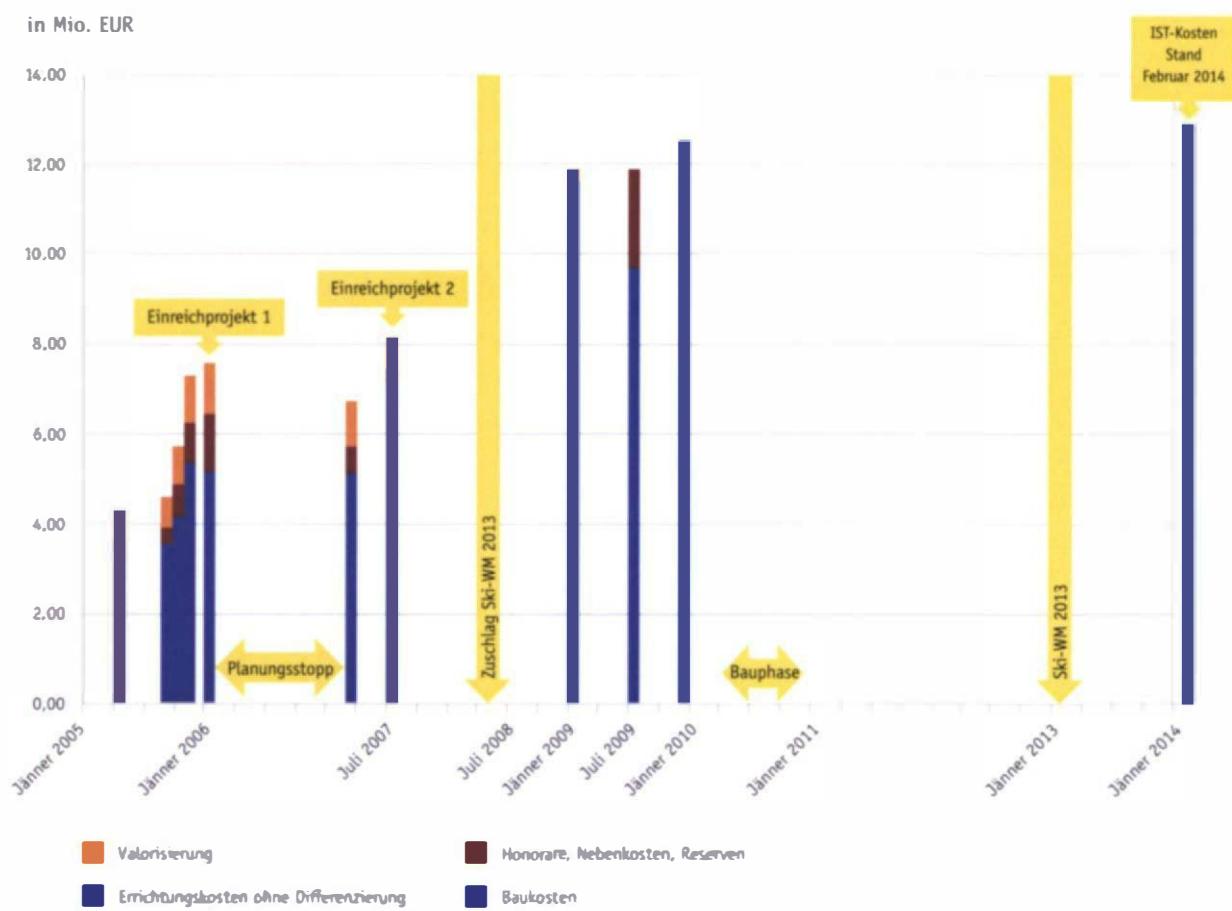
Projektbeschreibung

43 Ausgehend vom Siegerprojekt des Generalplanerwettbewerbs im Jahr 2005 baute die Planai-Hochwurzen-Bahnen im Jahr 2010 das bestehende Talstationsgebäude aus den Jahren 1981 bzw. 1985 um bzw. erweiterte es. Hauptintention des Um- und Zubaus des Talstationsgebäudes war es, das Platzangebot zu verbessern, Komforts in den Kundenbereichen Foyer, Seilbahnhalle und sanitäre Anlagen zu erhöhen sowie die gesamte Anlage architektonisch neu zu gestalten. Das Talstationsgebäude war auch Sitz der Planai-Hochwurzen-Bahnen und beherbergte deren Büroräumlichkeiten. Die Seilbahnanlage blieb von den Umbaumaßnahmen gänzlich unbetroffen.

Kostenentwicklung

44.1 (1) Die Kosten für das Teilprojekt Talstation stiegen – valorisiert auf den Zeitpunkt der Bauausführung (Juli 2010) – von 4,30 Mio. EUR (Kostendeckel im Generalplanerwettbewerb 2005) auf 12,89 Mio. EUR (vorläufige Ist-Kosten mit Stand Februar 2014) an. Das entsprach – wie aus folgender Abbildung ersichtlich – einer Verdreifachung des im Generalplanerwettbewerb von der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgegebenen Kostendeckels.

Abbildung 10: Prognosekosten für das Teilprojekt Talstation; Details siehe Anhang 5



Quelle: Daten Planai-Hochwurzen-Bahnen; Darstellung RH

(2) Im Generalplanerwettbewerb 2005 (für die Teilprojekte Talstation Planai und Servicedeck) war der von der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgegebene Kostendeckel ein Zuschlagskriterium (4,30 Mio. EUR⁶⁷; das entspricht 100 % der valorisierten Errichtungskosten für das Teilprojekt Talstation Planai, siehe Anhang 5). Der Kostendeckel enthielt nicht alle Kostengruppen der ÖNORM B 1801-1; so fehlten Nebenkosten und Reserven. Der Wettbewerbssieger und spätere Auftragnehmer hielt den Kostendeckel mit seinem Wettbewerbsbeitrag ein⁶⁸.

(3) Die Kostenberechnung des Generalplaners zum Einreichprojekt 1 vom Jänner 2006 ergab für das Teilprojekt Talstation 7,60 Mio. EUR oder 177 % des Kostendeckels. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen argu-

⁶⁷ Die mit unterschiedlichen Preisbasen ermittelten (Prognose-)Kosten wurden zur besseren Vergleichbarkeit vom RH auf Juli 2010 (Zeitpunkt der Bauausführung) anhand des Baupreisindex für den Hochbau der Statistik Austria valorisiert (vgl. Anhang 5).

⁶⁸ als Summe beider Teilprojekte; Kostenschätzung für das Teilprojekt Talstation: 4,61 Mio. EUR.

„Zielstadion Planai“

mentierte diese Kostensteigerung gegenüber dem RH mit Flächenmehrungen, Qualitätsverbesserungen und der höheren Planungsgenauigkeit im Einreichprojekt 1.

(4) Nach der Projektunterbrechung von Jänner 2006 bis März 2007 (TZ 39) entwickelte der Generalplaner das Projekt weiter. Durch geänderte Anforderungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen hinsichtlich des Raumprogramms und der Dimensionierung stiegen die NettoGESCHOßfläche (verglichen mit dem Einreichprojekt 1) um rd. 30 % und die prognostizierten Baukosten von 5,16 Mio. EUR auf 7,12 Mio. EUR (Einreichprojekt 2 vom Juli 2007) an. Eine vollständige, alle Kostengruppen der ÖNORM B 1801-1 umfassende Kostenberechnung (einschließlich Honorare und Nebenkosten) lag zum Einreichprojekt 2 nicht vor.

(5) Nach dem Zuschlag für die Austragung der Ski WM 2013 (im Mai 2008) wurde das Teilprojekt Talstation neuerlich überarbeitet. Die weitere Kostensteigerung (mit Stand Februar 2014) auf die vorläufigen Ist-Kosten von 12,89 Mio. EUR (das entspricht rd. 300 % des Kostendeckels gemäß Generalplanerwettbewerb 2005) erklärte die Planai-Hochwurzen-Bahnen gegenüber dem RH u.a.

- mit einem gegenüber der bisherigen Planung höheren Ausbaugrad von Teilstücken und
- der höheren Qualität der Technischen Gebäudeausrüstung sowie der Ausstattung.

Der Nachweis für die Erfordernis des höheren Ausbaugrades und der höheren Qualität fehlte.

Eine entsprechend der ÖNORM B 1801-1 in Kostengruppen gegliederte Kostenfeststellung fehlte.

(6) In seiner Sitzung vom 10. November 2008 hatte der ÖSV-Bauausschuss 4,5 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR als WM-relevante Kosten beim geplanten Umbau und der Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn festgelegt. Das Land Steiermark und das BMLVS trugen schließlich durch ihre Förderungen in Höhe von insgesamt 5,56 Mio. EUR rd. 47 % der grundsätzlich förderfähigen Kosten (11,79 Mio. EUR) des Teilprojekts Talstation, weil rd. 47 % der Geschoßfläche der Talstation als WM-relevant eingestuft wurden (siehe TZ 19).



(7) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen sagte dem RH während der Geburungsüberprüfung zu, hinkünftig die Kostenstruktur lt. ÖNORM B 1801-1 für eine bessere Vergleichbarkeit bei der Umsetzung von Großprojekten zu berücksichtigen.

44.2 (1) Der RH kritisierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen wegen der Verdreifachung der Kosten für die Talstation im Vergleich zu der im Generalplanerwettbewerb 2005 vorgegebenen Kostenobergrenze. Der RH vertrat die Ansicht, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen in Anbetracht der nach dem Generalplanerwettbewerb in Aussicht gestellten und später gewährten Förderung des Landes Steiermark und des BMLVS (rd. 47 % der förderbaren Errichtungskosten) die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig beachtete. Der zusätzliche Raumbedarf und das Erfordernis der qualitativ höherwertigen Ausstattung gegenüber den Anforderungen im Generalplanerwettbewerb 2005 war für den RH wegen der fehlenden Nachweise dafür nicht zur Gänze nachvollziehbar.

(2) Weiters kritisierte der RH die Planai-Hochwurzen-Bahnen, weil der im Generalplanerwettbewerb vorgegebene Kostendeckel und die Kostenprognosen nicht alle Kostengruppen der ÖNORM B 1801-1 enthielten oder nicht entsprechend der ÖNORM B 1801-1 gegliedert waren (vgl. die Anmerkungen des RH im Anhang 5). Nur vollständige, kontinuierliche Kostenprognosen ermöglichen eine Kostenkontrolle und -steuerung und geben Auskunft über die erwarteten Gesamtkosten.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, von ihren Auftragnehmern bei Bauprojekten eine vollständige Kostenplanung entsprechend der ÖNORM B 1801-1 einzufordern.

44.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen könne sie die Beurteilung des RH, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Projektierung zu wenig beachtet zu haben, nicht nachvollziehen. Alle Gewerke seien in Abstimmung mit Experten entsprechend dem Bundesvergabegesetz nach Einholung mehrerer Angebote an den Bestbieter vergeben worden. Sämtliche Projekte seien auch auf die nachhaltige Nutzbarkeit für die Planai-Hochwurzen-Bahnen hin projektiert worden, wie es auch die derzeitige Nutzung der Infrastruktur beweise.*

44.4 Der RH stellte der Planai-Hochwurzen-Bahnen gegenüber klar, dass er nicht die Vergabe der Leistungen, sondern die Vergrößerung des Projekts und die qualitativ höhere Ausstattung ohne entsprechenden Nachweis des Erfordernisses kritisierte. Die tatsächliche Nutzung der Infrastruktur erachtet der RH nicht als Beweis dafür, dass der Umbau

„Zielstadion Planai“

und die Erweiterung des Talstationsgebäudes in der ausgeführten Form – mit dreimal so hohen Kosten im Vergleich zur Kostenobergrenze des Generalplanerwettbewerbs – für die Austragung der Ski WM 2013 und zur Erfüllung der von der Planai-Hochwurzen-Bahnen geforderten Funktionen erforderlich war.

Terminentwicklung

45.1 Ursprünglich, zum Stand Generalplanerwettbewerb im Jahr 2005, wollte die Planai-Hochwurzen-Bahnen das Zielstadion Planai bis November 2006 fertigstellen. Der geplante Ausführungszeitraum für den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes verschob sich nach der Projektunterbrechung (TZ 39) auf das Sommerhalbjahr 2008. Nach der neuerlichen Überarbeitung des Projekts – infolge des im Mai 2008 erfolgten Zuschlags für die Austragung der Ski WM 2013 – wurde das Bauvorhaben schließlich in der im Bauvertrag vorgesehenen Bauzeit zwischen März 2010 und November 2010 verwirklicht. Die Seilbahn wurde am 26. November 2010 wiedereröffnet.

45.2 Der RH anerkannte, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“ – nach Terminverschiebungen – von Frühjahr bis Herbst 2010 angesichts des Bauvolumens in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklichte, um den Winterbetrieb der Seilbahn und die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 nicht zu beeinträchtigen.

Vergabe der Generalunternehmerleistung Talstation

46.1 (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen vergab die Leistungen für den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes an einen Generalunternehmer zu einem Pauschalfixpreis und nicht gewerkeweise als Einheitspreisverträge an verschiedene Auftragnehmer. Sie begründete dies mit dem von der öffentlichen Hand vorgegebenen und nach oben hin limitierten Förderbudget für die Bauvorhaben der Ski WM 2013. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen wolle umfangreiche Risiken (Termin-, Mengen- und Vollständigkeitsrisiko) an den Generalunternehmer übertragen. Zudem entfiel wegen der Massengarantie die bei einem Einheitspreisvertrag erforderliche Feststellung und Abrechnung der Massen.

(2) Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 ist zu Pauschalpreisen auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist,



zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Leistungsänderung im Zuge der Ausführung nicht zu rechnen ist.

(3) Für die Vergabe der Generalunternehmerleistung führte die Planai-Hochwurzen-Bahnen ein EU-weites offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2006 durch. Die von den Auftragnehmern abverlangte Vollständigkeitsgarantie schränkte sie während der Angebotsfrist ein⁶⁹, um mögliche Verfahrensanfechtungen zu vermeiden. Im März 2010 beauftragte sie den Bestbieter zum Pauschalfixpreis von 8,73 Mio. EUR.

(4) Mit der Abgabe des Angebots war nur ein Kalkulationsblatt⁷⁰ K3 (Nachweis der Kalkulation der Löhne und Gehälter) vorzulegen. Kalkulationsblätter K7 (Preisermittlung der Einheitspreise) für im Hauptangebot enthaltene Leistungen forderte die Planai-Hochwurzen-Bahnen später im Zuge der Prüfung von Preisen bei Zusatzaufträgen ein.

(5) Während der Bauausführung beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Generalunternehmer mit 96 Zusatzaufträgen, die teilweise wegen ungenügender Planung erforderlich waren. Der Pauschalfixpreis kam wegen Minderleistungen nicht zur Gänze zur Abrechnung (TZ 47).

46.2 (1) Der RH kritisierte die Entscheidung der Planai-Hochwurzen-Bahnen, den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes entgegen dem Bundesvergabegesetz zu einem Pauschalfixpreis zu vergeben. Wie die große Anzahl an 96 Zusatzaufträgen und die nicht zur Gänze abgerechnete Pauschale zeigten, waren Art, Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung für einen Pauschalfixpreisvertrag nicht hinreichend genau bekannt. Damit bestand für die Planai-Hochwurzen-Bahnen das Risiko, dass der Generalunternehmer nur sein Entgelt erhöhende Änderungen als Zusatzaufträge einforderte, wogegen das Entgelt mindernde Änderungen – infolge des Entfalls einer vollständigen Feststellung der Massen – für die Planai-Hochwurzen-Bahnen nicht in jedem Fall erkennbar sein konnten. Hinsichtlich der Erhöhung der Planungsqualität und der Qualität der Ausschreibungsunterlagen verwies der RH auf seine Empfehlungen in TZ 42.

⁶⁹ nach einer Aufforderung der Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs

⁷⁰ Die Kalkulationsblätter gemäß ÖNORM B 2061 „Preisermittlung für Bauleistungen“ sind Grundlage und Nachweis für die Kalkulation der Einheitspreise: K3 – Mittelohnpreis, Regieohnpreis, Gehaltspreis; K4 – Materialpreise; K6 – Gerätepreise; K6a – Gerätepreise (Ergänzung); K7 – Preisermittlung

„Zielstadion Planai“

(2) Zudem kritisierte der RH die Planai-Hochwurzen-Bahnen, weil sie mit der Angebotsabgabe nur das Kalkulationsblatt K3 und nicht auch die Kalkulationsblätter K7 einforderte.

Er empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, sich vor der Zuschlagserteilung alle Kalkulationsblätter, insbesondere jene zur Preisermittlung (Kalkulationsblatt K7), für sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses vorlegen zu lassen. Dies deshalb, um eine für den Auftraggeber nachteilige allfällige Änderung der Kalkulationsansätze bei Zusatzangeboten von vornherein auszuschließen.

46.3 *Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Vergabe des Umbaus und der Erweiterung der Talstation zu einem Pauschalfixpreis mit einem Vergaberechtsexperten abgeklärt worden sei. Es sei davon ausgegangen worden, dass Art. Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung ausreichend bekannt gewesen wären. In der Folge habe die Planai-Hochwurzen-Bahnen keine weiteren Projekte mehr zu einem Pauschalfixpreis vergeben.*

Abrechnung der Generalunternehmerleistung Talstation Planai

47.1 (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen rechnete die um 8,73 Mio. EUR beauftragte Generalunternehmerleistung mit 9,55 Mio. EUR⁷¹, rd. 109 % der Auftragssumme, ab. Die Schlussrechnungssumme setzte sich aus dem Pauschalfixpreis (8,73 Mio. EUR), Abzügen vom Pauschalfixpreis für Minderleistungen (- 120.000 EUR) und zusätzlichen oder geänderten Leistungen um 940.000 EUR (96 Zusatzaufträge und Mengenänderungen beim Bewehrungsstahl) zusammen.

(2) Laut Bauvertrag standen dem Generalunternehmer ohne schriftliche Beauftragung keine Ansprüche für Leistungsänderungen zu. Zu 20 Zusatzaufträgen im Wert von 380.000 EUR (das waren 40 % aller zusätzlichen oder geänderten Leistungen) lagen keine von der Planai-Hochwurzen-Bahnen rechtsgültig unterzeichneten Auftragsschreiben vor. Insgesamt anerkannte und bezahlte die Planai-Hochwurzen-Bahnen mit der Schlussrechnung 96 Zusatzaufträge.

47.2 Der RH kritisierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen, weil sie bezahlte Leistungsänderungen im Wert von 380.000 EUR – entgegen den Bestimmungen des Bauvertrags – nicht nachvollziehbar schriftlich beauftragt hatte.

⁷¹ Nach Abzug der vereinbarten Skonti gelangten 9,26 Mio. EUR zur Auszahlung.



Er empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, bei Bauvorhaben sämtliche zusätzlichen oder geänderten Leistungen mit rechtsgültig unterzeichneten und vom Auftragnehmer gegengezeichneten Auftragsschreiben zu beauftragen. Damit wären der beauftragte Leistungsumfang und das Einvernehmen über die Preise eindeutig dokumentiert und mögliche Auffassungsunterschiede mit dem Auftragnehmer bei der Abrechnung könnten vermieden werden.

- 47.3** *Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Nachträge geprüft und entsprechend dem Ergebnis entweder schriftlich oder mündlich beauftragt und umgesetzt worden seien.*

Teilprojekt „Servicedeck“

Projektbeschreibung

- 48** Im Zielauslauf der Planai errichtete die Planai-Hochwurzen-Bahnen in den Jahren 2011 bis 2012 das Servicedeck. Dies ist ein dreigeschoßiges Garagenbauwerk (davon zwei unterirdische Parkdecks mit rd. 300 Stellplätzen und ein darauf aufgesetztes Parkdeck für rd. 130 Stellplätze) mit einem Zu- und Abfahrtstunnel. Während der Austragung der Ski WM 2013 wurde ein Teil der Garage als Veranstaltungsfläche und zu Servicezwecken genutzt.

Gemeinsam mit dem Servicedeck errichtete die Planai-Hochwurzen-Bahnen im Jahr 2011 die sogenannte „Loop-Verlängerung“ (Verlängerung der Gebäudehülle der Talstation) und brach diese im Oktober 2012 wieder ab (TZ 51).

Kostenentwicklung

- 49.1** (1) Bereits 2005 plante die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Um- und Ausbau der Talstation sowie die Errichtung einer Tiefgarage mit ca. 600 Stellplätzen und einer multifunktionalen Serviceebene unter dem Zielbereich der Planai. Im Generalplanerwettbewerb (Sommer 2005) betrug die Vorgabe für die Baukosten der Tiefgarage rd. 6,67 Mio. EUR.
- (2) Der in der zweiten Stufe des Verfahrens als Bestbieter ermittelte Architekt prognostizierte am 31. August 2005 für die Tiefgarage Baukosten von rd. 6,83 Mio. EUR.
- (3) In der Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 9. September 2009 berichtete der Geschäftsführer der Planai-Hochwurzen-Bahnen über eine „neue Situation“ betreffend das Servicedeck. Demnach hätten neu erliche Verhandlungen über die Grundstückssituation zur Möglichkeit

„Zielstadion Planai“

geführt, das geplante Servicedeck (als Servicedeck „alt“ bezeichnet) zu erweitern. Die Teilnehmer legten daraufhin fest, dass die maximale Summe – unabhängig davon, ob die alte oder die neue Variante des Servicedecks ausgeführt wird – für das Zielstadion rd. 17,88 Mio. EUR (davon rd. 5,25 Mio. EUR⁷² für das Servicedeck „alt“) beträgt und dass auf eine Differenzierung in die Einzelprojekte verzichtet wird (TZ 18).

(4) Die fehlende Aufteilung auf Einzelprojekte führte dazu, dass es innerhalb der Projekte zu Kostenumschichtungen kam. So stiegen die förderfähigen Kosten bis zum Ende des Teilprojekts Servicedeck auf 9,22 Mio. EUR (Land Steiermark) bzw. 8,92 Mio. EUR (BMLVS)⁷³, dafür flossen aus dem Teilprojekt Wahrzeichen (Skygate) rd. 4 Mio. EUR zu (TZ 18).

(5) Die Gesamtkosten für das Servicedeck betrugen Anfang 2014 insgesamt rd. 14,37 Mio. EUR, ohne das zweite nicht geförderte Deck rd. 9,52 Mio. EUR.

(6) Die Entwicklung der Gesamtkosten des Servicedecks stellte sich damit wie folgt dar:

Tabelle 19: Gesamtkosten Servicedeck

Zeitpunkt	Kosten gesamt in Mio. EUR
Kostenschätzung 2005	6,67
Bestbieter 2. Verfahrensstufe Planerwettbewerb 2005	6,83
ÖSV-Bauausschuss September 2009 (Servicedeck „alt“)	5,25
Gesamtkosten 2014	14,37

Quelle: Planai-Hochwurzen-Bahnen

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen begründete gegenüber dem RH die Kostenentwicklung u.a. mit aufgetretenen Projektänderungen, Qualitätssteigerungen und einer zu Beginn geringeren Planungsgenauigkeit.

49.2 (1) Der RH beanstandete, dass in der ÖSV-Bauausschusssitzung vom 9. September 2009 mit rd. 5,25 Mio. EUR zu niedrige Kostenangaben für das Servicedeck gemacht wurden, weil der Generalplaner bereits im Jahr 2005 im Zuge des Generalplanerwettbewerbs für das Garagenbauwerk Baukosten von rd. 6,83 Mio. EUR angesetzt hatte.

⁷² Der Unterschied zur Kostenplanung 2005 (6,67 Mio. EUR zu 5,25 Mio. EUR) war aus keiner dem RH verfügbaren Unterlage nachvollziehbar.

⁷³ Wegen der unterschiedlichen Genehmigungsgrundlagen des Landes Steiermark und des BMLVS ergaben sich unterschiedliche förderfähige Kosten.



(2) Auch die Verlagerung von Förderungsbeträgen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR vom Teilprojekt Skygate zum Teilprojekt Servicedeck beurteilte der RH kritisch, führte sie doch dazu, dass für das Servicedeck – statt wie ursprünglich vorgesehen mit rd. 5,25 Mio. EUR – letztlich rd. 9,22 Mio. EUR (Land Steiermark) bzw. 8,92 Mio. EUR (BMLVS) an förderfähigen Kosten anfielen. Insgesamt erachtete der RH die Transparenz in der Abwicklung des geförderten Teilprojekts Servicedeck für unzureichend.

Er empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, Fördermittel nur dann zu vergeben, wenn die Transparenz in der Abwicklung der zu fördernden Maßnahmen sichergestellt ist.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass die Gesamtkosten für das Servicedeck von der Kostenschätzung 2005 (6,67 Mio. EUR) bis zum August 2014 (rd. 14,37 Mio. EUR) auf mehr als das Doppelte stiegen. Der RH beurteilte die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen angeführten Argumente für die Kostenentwicklung als nicht ausreichend zur plausiblen Begründung dieses Ausmaßes, weil unter Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Planung eine Verdoppelung der Kosten durch Projektänderungen, Qualitätssteigerungen und einer zu Beginn geringeren Planungsgenauigkeit vermeidbar gewesen wäre. Er vertrat die Ansicht, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen in Anbetracht der nach dem Generalplanerwettbewerb in Aussicht gestellten und später gewährten Förderung des Landes Steiermark und des BMLVS die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig beachtete.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, dem Land Steiermark und dem BMLVS, derartige Mängel in der Kostenplanung und -kontrolle sowie der wirtschaftlichen Abwicklung von Förderungen durch zweckentsprechende Maßnahmen zu unterbinden.

49.3 (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen betonte in ihrer Stellungnahme die Deckung der Beschlüsse in den notwendigen Gremien und deren laufende Information, die eine hohe Transparenz geschaffen habe. Eine Verlagerung von Förderungsbeträgen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR vom Teilprojekt Skygate zum Teilprojekt Servicedeck habe nicht stattgefunden, weil Projektgrundlage der Förderungsvereinbarungen immer das Wahrzeichen „Skygate inkl. Servicedeck groß“ gewesen sei. Die Kostenschätzung rein für das Projekt Skygate habe zu Beginn 2,9 Mio. EUR betragen, abgerechnet worden seien rd. 2,1 Mio EUR.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Standards für eine ausreichende transparente Entscheidungsdokumentation zu optimieren.

„Zielstadion Planai“

49.4 Der RH verwies gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen auf die schon in der Planungsphase des Zielstadions festgestellten Kostenumschichtungen, weil die Fördermittel von Vornherein nicht auf die Einzelprojekte aufgeschlüsselt worden waren (TZ 18). Zudem begünstigte die nicht ausreichende Transparenz der dem RH zur Verfügung gestellten Dokumentation, dass die Verdoppelung der Gesamtkosten für das Servicedeck nicht plausibel begründbar war. Eine transparente Abwicklung hätte u.a. auch die allfällige Verlagerungen von Leistungsinhalten (z.B. Redimensionierungen) zwischen den Teilprojekten nachvollziehbar dokumentieren können.

Hinsichtlich der Verlagerung von Förderungsbeträgen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR vom Teilprojekt Skygate zum Teilprojekt Servicedeck verwies der RH auf TZ 18, Tabelle 12. Die im Jahr 2010 abgeschlossene Förderungsvereinbarung sah für das Wahrzeichen nur mehr 2,31 Mio. EUR vor, gleichzeitig stiegen jedoch die Fördermittel für das Servicedeck um 4,27 Mio. EUR (von 5,25 Mio. EUR (2009) auf 9,52 Mio. EUR (2011)).

Terminentwicklung

50.1 Das Auftragsschreiben für die Generalunternehmerleistungen definierte den Beginn der vorbereitenden Arbeiten für das Servicedeck mit 18. April 2011. Laut Schlussrechnungserklärung erfolgte die förmliche Übernahme der Generalunternehmerleistungen des Servicedecks am 2. Februar 2012, damit vor der im März 2012 stattgefundenen Generalprobe (Skiweltcupfinale 2012) für die Ski WM 2013.

50.2 Der RH anerkannte, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen das Bauvorhaben „Servicedeck Planai“ angesichts des Bauvolumens in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig vor der Generalprobe für die Ski WM 2013 verwirklichte.

Errichtung und Abbruch der Loop-Verlängerung

51.1 (1) Entsprechend der zwischen Planai-Hochwurzen-Bahnen, ÖSV und allen weiteren Beteiligten abgestimmten Planung für das Zielstadion Planai errichtete die Planai-Hochwurzen-Bahnen 2011 gemeinsam mit dem Servicedeck die sogenannte „Loop-Verlängerung“, mit dem ausschließlichen Zweck eines architektonischen Elements in Form einer Fortsetzung der blauen Hülle um die Talstation in Richtung Osten.



Die Kosten für deren Errichtung lagen bei rd. 115.000 EUR, der ÖSV beteiligte sich daran nachträglich mit rd. 57.000 EUR. Die „Loop-Verlängerung“ war nicht WM-relevant, weshalb die Planai-Hochwurzen-Bahnen die nicht vom ÖSV übernommenen Kosten trug.

(2) Die Beteiligten an der Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 11. September 2012 hielten fest, dass die Errichtung der „Loop-Verlängerung“ unter der Voraussetzung erfolgt sei, dass diese für die Tribünenerrichtung überbaut werden könne. Dies sei nun wegen sportlicher Randbedingungen und aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich. Nähere Details dazu enthielt das Protokoll keine. Die Teilnehmer an der Sitzung trafen einstimmig den Beschluss, die „Loop-Verlängerung“ abzubrechen und hielten fest, dass allfällige „Mehrkosten“ dafür nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen dürften. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen schränkte das nachträglich gegenüber dem RH dahingehend ein, dass aus dem Abbruch keine Kostenüberschreitungen bzw. Mehrförderungen entstehen durften.

(3) Im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen am 19. Juni und 14. September 2012 diskutierten die Teilnehmer intensiv den Abbruch der „Loop-Verlängerung“ und den Zusammenhang mit der zu Ostern 2012 geforderten Erhöhung der Besucherkapazität (von 20.000 auf 30.000 Zuschauer). Einer der Teilnehmer bezeichnete eine 50 %ige Kostenbeteiligung durch den ÖSV als schlechtes Ergebnis. Mit der Gegenstimme dieses Teilnehmers stimmte der Aufsichtsrat dem Abbruch der „Loop-Verlängerung“ zu.

(4) Im Oktober 2012 erfolgte mit dem Ziel der Erhöhung der Besucherkapazität der Abbruch der „Loop-Verlängerung“, die Kosten dafür (rd. 79.000 EUR) trug die Planai-Hochwurzen-Bahnen und damit indirekt im Wesentlichen die öffentliche Hand.

(5) Ein von der Planai-Hochwurzen-Bahnen in Auftrag gegebenes Gutachten betreffend Errichtung und Abbruch der „Loop-Verlängerung“ kam im März 2013 zum Ergebnis, dass die Beteiligten am Projekt Zielstadion Planai erst mit dem Skiweltcupfinale 2012 die tatsächlich erforderlichen Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten in Erfahrung gebracht hatten. Der Gutachter stellte fest, dass es aus gesamtorganisatorischer Sicht wünschenswert gewesen wäre, wenn bereits ab dem Jahr 2010 eine intensivere Kommunikation der Beteiligten hinsichtlich der Planung stattgefunden hätte.

(6) Das Land Steiermark und das BMLVS förderten weder die Errichtung noch den Abbruch der „Loop-Verlängerung“.

„Zielstadion Planai“

(7) Teile der abgebrochenen „Loop-Verlängerung“ konnte die Planai-Hochwurzen-Bahnen für andere Projekte (Kinderland, Downhillstrecke etc.) wiederverwenden, was ihrer Einschätzung nach Einsparungen von 30.000 EUR brachte.

51.2 (1) Der RH kritisierte, dass der bereits im Folgejahr der Errichtung getätigten Abbruch der „Loop-Verlängerung“ auf eine unzureichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen zurückging. Er begründete dies damit, dass die Erhebung der erforderlichen Randbedingungen, Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten am Beginn einer jeden Planung zu stehen hätte. Dies ist aber – auch nach Einschätzung des Gutachters – unterblieben. Die bei der Planai-Hochwurzen-Bahnen verbliebenen Kosten von rd. 106.000 EUR waren demnach vermeidbare Mehrkosten.

(2) Der RH kritisierte die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen erfolgte Übernahme der Abbruchkosten der „Loop-Verlängerung“. Diese Kostentragung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen (rd. 79.000 EUR) war nicht durch den Beschluss im ÖSV-Bauausschuss gedeckt, demzufolge allfällige „Mehrkosten“ für den Abbruch nicht zu Lasten der öffentlichen Hand – und damit der Planai-Hochwurzen-Bahnen⁷⁴ – gehen dürften. Die nachträgliche Interpretation – keine Kostenüberschreitungen bzw. Mehrförderungen – dieser Vereinbarung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen war aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, eine ausreichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung bei Bauvorhaben sicherzustellen.

Dem Land Steiermark und dem BMLVS empfahl der RH, verstärkt auf die Sicherstellung der Nachhaltigkeit von geförderten Maßnahmen zu achten.

51.3 (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Errichtung der Loop-Verlängerung eine Fehleinschätzung gewesen sei, die mit dem Abbruch korrigiert worden sei. Der Abbruch sei aus Sicht der Planai-Hochwurzen-Bahnen klar zweckmäßig und wegen der daraus resultierenden Verbesserungen (Sicherheitsthemen, Logistik, Erhöhung der Zuschauerkapazitäten, Blick auf den Zielhang etc.) auch aus Veranstaltungs- und touristischer Sicht notwendig und sinnvoll gewesen. Die dadurch entstandenen Kosten seien wirtschaftlich vertretbar gewesen; zusätzlich seien die Abbruch-

⁷⁴ zur Zeit der Geburgsüberprüfung: Anteil Land Steiermark rd. 61.83 %, Anteil Republik Österreich rd. 23.28 % und Anteil Stadtgemeinde Schladming rd. 3.62 %



teile im Wert von rd. 30.000 EUR verwertet worden. Für die Errichtung und den Abbruch seien keine Fördergelder geflossen.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS werde die Nachnutzung grundsätzlich dadurch erfüllt, dass vertraglich eine Berichtspflicht über die Nachnutzung festgelegt sei. Die Nachhaltigkeit von Förderungsvorhaben sei in der Praxis kaum auf den rein sportlichen Bereich zu begrenzen, weil viele sportrelevante Infrastrukturen Mehrfachnutzungen zulassen. Aus Ressortsicht sei eine Nutzung, die über den sportlichen Bereich hinausgehe, insofern wünschenswert, als damit die Betriebskosten für entsprechende Einrichtungen bestritten werden können.

Vergabe der Generalunternehmerleistung Servicedeck

52.1 (1) Wegen der Bedeutung des Generalunternehmerauftrags mit einem im März 2014 festgestellten Zahlungsstand von rd. 11 Mio. EUR (von rd. 14,37 Mio. EUR für die Gesamtkosten des Servicedecks) prüfte der RH die Vergabe dieses Auftrags.

(2) Als Ergebnis der Ausschreibung eines EU-weiten offenen Vergabeverfahrens langten am 24. Jänner 2011 vier Angebote ein. Das Angebot des in der Folge erstgereichten Bieters wies teilweise große Unterschiede zwischen den Einheitspreisen gleicher Leistungsinhalte in unterschiedlichen Obergruppen auf. So bot er bspw. die Leistung „förder bis 5 km“ in der Obergruppe 01 (zur Abrechnung des ersten – geförderten – Untergeschoßes vorgesehen) mit 4,75 EUR/m³ und in Obergruppe 02 (zur Abrechnung des zweiten – nicht geförderten – Untergeschoßes vorgesehen) mit 1,05 EUR/m³ an.

(3) Das Bundesvergabegesetz sieht für die Prüfung der Angemessenheit der Preise im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung vor, dass vor der Wahl des Angebots für die Zuschlagsentscheidung der Auftraggeber Angebote mit einer festgestellten nicht plausiblen Zusammensetzung des Gesamtpreises (bspw. spekulative Preisgestaltung) auszuscheiden hat.

(4) Die Beurteilungskommission ging nicht auf die Preisunterschiede bei den gleichen Leistungen ein. Sie setzte ihre Beurteilung auf einer vertieften Angebotsprüfung auf, deren Ergebnis direkt in das Protokoll der Kommissionssitzung einfloss, und für die keine eigene Dokumentation bestand. Auf Basis eines Vorschlags des Generalplaners teilte die Planai-Hochwurzen-Bahnen dem erstgereichten Bieter mit Schreiben vom 16. Februar 2011 die Zuschlagsentscheidung mit. Im technischen Aufklärungsgespräch am 7. März 2011 erörterten Vertreter des erstge-

„Zielstadion Planai“

reihten Bieters, der Planai-Hochwurzen-Bahnen, der örtlichen Bauaufsicht und des Generalplaners die unterschiedlichen Einheitspreise. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen und der erstgereihte Bieter unterfertigten den Auftrag am 27. April 2011.

52.2 Der RH kritisierte die fehlende Dokumentation des Ergebnisses der vertieften Angebotsprüfung. Er beanstandete auch, dass die Beurteilungskommission das Thema der unterschiedlichen Einheitspreise nicht behandelte und der Bieter die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt bekam, bevor eine Abklärung der offenen Fragen erfolgte. Damit wurden die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes betreffend die einzuhaltende zeitliche Abfolge bei Angebotsprüfung und Beauftragung verletzt.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, die Dokumentation wesentlicher Verfahrensschritte, wie die Angebotsprüfung, sicherzustellen, wesentliche Fragen mit Bieter vor Mitteilung der jeweiligen Zuschlagsentscheidung abzuklären und allenfalls erforderliche Festlegungen zur Umsetzung von Angeboten im jeweiligen Auftragsschreiben zu treffen.

52.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen habe sie sämtliche Entscheidungen mit Experten des Bundesvergaberechts abgestimmt und erörtert.*

Pauschalierung der Baugrubensicherung

53.1 (1) Entgegen der in der Ausschreibung und im Auftragsschreiben vom 27. April 2011 festgelegten Abwicklung der Generalunternehmerleistungen im Wege eines Einheitspreisvertrags (TZ 52) beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen am 17. Mai 2011 den Generalunternehmer mit der pauschalierten Abwicklung der Baugrubensicherung im Rahmen einer Mehrkostenforderung.

Der Generalunternehmer begründete diese Variante mit einer Optimierung der Baugrubenstatik. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen begründete die Beauftragung der Pauschale mit erhöhter Sicherheit durch die Risikoüberwälzung an den Auftragnehmer, der Beschleunigung des Baufortschritts und mit dem Preisvorteil von rd. 29.000 EUR (rd. 3,55 % gegenüber dem Einheitspreisauftrag). Ein nachvollziehbarer Nachweis, der diesen Kostenvorteil gegenüber der Ausschreibungsviariante belegt hätte, lag bei der Planai-Hochwurzen-Bahnen nicht vor.



(2) Die entsprechende Mehrkostenforderung über rd. 787.000 EUR stellte einen der wesentlichsten – rund ein Zehntel der Auftragssumme – Leistungsbereiche des Auftrags dar.

(3) Das Auftragsschreiben der Mehrkostenforderung unterschrieben weder die Planai-Hochwurzen-Bahnen noch der Generalunternehmer.

53.2 (1) Der RH beurteilte die erfolgte Vertragsänderung kritisch, weil das Abgehen von Ausschreibungsvorgaben (wie die nachträgliche Pauschalierung von Leistungen anstelle von deren Abrechnung nach tatsächlichen Mengen und Einheitspreisen) – ungeachtet der beträchtlichen Höhe des lukrierten Preisvorteils – das grundsätzliche Risiko einer Benachteiligung von Mitbewerbern und damit Wettbewerbsbeinträchtigungen in sich barg.

(2) Der RH kritisierte das Fehlen nachvollziehbarer Nachweise über die tatsächliche Kosteneinsparung und den geringen Preisvorteil (rd. 29.000 EUR) der pauschalierten Variante.

(3) Die Übertragung von Risiken, insbesondere des Baugrundrisikos, an Auftragnehmer ist nach Ansicht des RH im Streitfall äußerst schwierig durchsetzbar.

Der RH empfahl daher der Planai-Hochwurzen-Bahnen, Vertragsänderungen restriktiver anzuwenden und die Abrechnung nach tatsächlichen Mengen gemäß abgeschlossenem Einheitspreisvertrag zu bevorzugen.

(4) Der RH kritisierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen, weil weder sie noch der Generalunternehmer das Auftragsschreiben der Mehrkostenforderung zur Pauschalierung der Baugrubensicherung unterfertigten.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, in Wahrnehmung der Bauherrnfunktion, Bauaufträge selbst zu unterfertigen und zudem vom Auftragnehmer unterschreiben zu lassen, um rechtskonforme Auftragsverhältnisse herzustellen.

53.3 Laut *Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen* sei die Entscheidung zur pauschalierten Abwicklung der Baugrubensicherung erfolgt, weil sämtliche Risiken des Baugrunds und der fristgerechten Umsetzung auf das ausführende Unternehmen überlagert worden seien. Zusätzlich sei es noch zu einem Kostenvorteil gekommen.

„Zielstadion Planai“

53.4 Der RH betonte gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen, dass es für die Übertragung sämtlicher Risiken des Baugrunds an den Generalunternehmer mehr als nur einer Pauschalierung der Baugrubensicherung bedarf. So ist insbesondere eine ausdrückliche Vereinbarung beider Seiten für die Übernahme des Baugrundrisikos erforderlich⁷⁵.

Hinsichtlich des Kostenvorteils wies der RH erneut auf das anlässlich seiner Prüfungshandlungen festgestellte Fehlen nachvollziehbarer Nachweise über die tatsächliche Kosteneinsparung hin.

Abrechnung der Generalunternehmerleistung Servicedeck

54.1 Die Auftragssumme des Generalunternehmerauftrags betrug rd. 9,08 Mio. EUR. Der während der Gebarungsüberprüfung durch den RH festgestellte Zahlungsstand (Stand März 2014) lag bei rd. 11 Mio. EUR und damit um rd. 21 % über der Auftragssumme.

54.2 Der RH zeigte auf, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung der Zahlungsstand um rund ein Fünftel über der Auftragssumme lag. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen bezüglich der Abrechnung des Generalunternehmerauftrags und seine damit verbundene Kritik an

- der mangelhaften Qualität des Leistungsverzeichnisses,
- den spekulativen Preisansätzen und
- den Ausschreibungsfehlern (TZ 55 bis 57).

55.1 Die geprüfte Schlussrechnung für die Generalunternehmerleistungen vom 28. August 2012 wies

- einerseits teilweise große Unterschiede zwischen angebotenen und abgerechneten Mengen (TZ 56, 57) und
- andererseits 76 Mehrkostenforderungen auf, von denen 14 nicht beauftragt worden waren.

55.2 Der RH beurteilte die Qualität des Leistungsverzeichnisses wegen der großen Mengenunterschiede und der Anzahl von mehr als 60 beauftragten Mehrkostenforderungen als mangelhaft.

⁷⁵ OGII 7 Ob 2382/96m



Er empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, der Qualität des Leistungsverzeichnisses erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen (siehe dazu auch TZ 57).

56.1 (1) Während der Auftragnehmer die Leistung „ fördern bis 5 km“ von geladenem Material für

- das erste, geförderte Untergeschoß 01 mit einem Einheitspreis von 4,75 EUR/m³ anbot, lautete sein Einheitspreis für
- das zweite, nicht geförderte Untergeschoß 02 auf 1,05 EUR/m³.

Die geprüfte Schlussrechnung vom 28. August 2012 wies ein von der Ausschreibung stark abweichendes Mengenverhältnis aus. So zeigte

- das Untergeschoß 01 einen Mengenzuwachs von 12.442 m³ auf rd. 35.100 m³ und
- das Untergeschoß 02 eine Mengenreduktion von 23.122 m³ auf rd. 21.500 m³.

(2) Während der Preisspiegel des Generalunternehmers eine um rd. 23.000 EUR höhere Positionssumme enthielt als jener des nächstgereichten Bieters, stieg dieser Kostenunterschied in der Schlussrechnung wegen der Mengenabweichungen auf rd. 63.000 EUR.

(3) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen erklärte diese Mengenabweichungen (beinahe Verdreifachung der abgerechneten Mengen des geförderten Untergeschoßes 01) mit – infolge eines Fehlers des Generalplaners – in der Ausschreibung zu gering angenommenen Mengen. Insbesondere habe sich das Erfordernis ergeben, die Böschungen wegen der steilen Hanglage flacher als geplant anzunehmen. Etwaige Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners nahm die Planai-Hochwurzen-Bahnen aufgrund der falschen Mengenangaben nicht vor.

(4) Die Ursache für die Mengenreduktion im Untergeschoß 02 lag lt. Planai-Hochwurzen-Bahnen in einer geringeren Aushubhöhe als geplant (nur 3,46 m statt 5 m). Das entsprach einer Reduktion der Aushubhöhe um 31 %.

Laut Planai-Hochwurzen-Bahnen ergab sich aus der Mengenveränderung kein Abgrenzungsproblem zwischen gefördertem und nicht gefördertem Untergeschoß.

„Zielstadion Planai“

56.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Relation der angebotenen Einheitspreise und die Mengenentwicklung auf einen spekulativen Ansatz des Generalunternehmers hindeuteten, weil dieser die gleichartige Leistung für das Untergeschoß 01 mit dem mehr als vierfachen Einheitspreis des Untergeschoßes 02 angeboten hatte. Der gravierende Mengenzuwachs der Leistung „fördern bis 5 km“ im geförderten Untergeschoß 01 begünstigte das Abrechnungsergebnis des Generalunternehmers, indem er den substanziellen teureren Einheitspreis auf die zum Angebot rund verdreifachte Menge zur Anwendung bringen konnte.

(2) Der RH erachtete die Mengenreduktion im Untergeschoß 02 (von 23.122 m³ auf rd. 21.500 m³) angesichts der geringeren Aushubhöhe (nur 3,46 m statt 5 m bzw. rd. 31 %) als unverhältnismäßig gering. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen konnte diese Mengenreduktion dem RH nicht plausibel erklären.

(3) Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen – trotz ihres Wissens über den Fehler des Generalplaners bei den Mengenangaben – keine Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners vornahm.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, wegen der Qualitätsmängel entsprechende Rückforderungen gegenüber dem Generalplaner zu prüfen.

56.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen habe sie Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners durchgesetzt und Unterlagen dem RH übergeben.*

56.4 Der RH stellte klar, dass ihm von den Planai-Hochwurzen-Bahnen keine Unterlagen betreffend durchgesetzte Preisabzüge im Zusammenhang mit den Fehlern des Generalplaners hinsichtlich der Mengenangaben übergeben worden waren.

57.1 (1) Der Generalunternehmer bot die Leistung „Aufzahlung Schalung rund bis 5,0 m“ in der für das geförderte Untergeschoß 01 vorgesehenen Obergruppe 01 des Leistungsverzeichnisses mit 89,61 EUR/m² und damit mit dem höchsten Einheitspreis aller Bieter an. Der zweitgereihte Bieter lag mit seinem Einheitspreis von 52,58 EUR/m² um 37,03 EUR/m² niedriger.

(2) Die geprüfte Schlussrechnung vom 28. August 2012 zeigte für die Position eine auffällige Massen- und Summenentwicklung. Die Abrechnungsmenge stieg gegenüber der Ausschreibungsmenge von 66 m² auf



rd. 2.400 m², der Positionspreis stieg von rd. 5.900 EUR im Angebot auf rd. 219.000 EUR in der Schlussrechnung; der nächstgereihte Bieter hätte für diese Leistungen rd. 90.000 EUR weniger verrechnet.

(3) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen erklärte diese Vervielfachung der Abrechnungsmenge mit der mangelhaften Umsetzung der Planung in die Ausschreibung infolge eines Fehlers des Generalplaners. Etwaige Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners nahm die Planai-Hochwurzen-Bahnen aufgrund der mangelhaften Umsetzung nicht vor.

(4) In einer Nachtragsposition erfolgte ein Abzug von 40.000 EUR unter dem Titel „Abminderung Rundschalung lt. Vereinbarung“.

57.2 Der RH beanstandete den Ausschreibungsfehler und erkannte, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen im Wege einer Vereinbarung mit dem Auftragnehmer der Bauausführung eine Reduktion der Mehrkosten um 40.000 EUR erzielte.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen, trotz ihres Wissens über den Fehler des Generalplaners bei der Umsetzung der Planung in die Ausschreibung, keine Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners vornahm.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, wegen des Qualitätsmangels entsprechende Rückforderungen gegenüber dem Generalplaner zu prüfen.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, verstärkt auf eine Verbesserung der Ausschreibungsqualität zu achten, bspw. durch die Einforderung einer Bestätigung der Ausschreibungsreife seitens des Planers und der Örtlichen Bauaufsicht.

57.3 Die Planai-Hochwurzen-Bahnen verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 56.

57.4 Unter Hinweis auf seine Gegenäußerung zu TZ 56 stellte der RH klar, dass ihm die Planai-Hochwurzen-Bahnen keine entsprechenden Unterlagen übergeben hatte.

Gesamteinschätzung
der Wahrnehmung der
Bauherrnaufgaben
beim Bauvorhaben
„Zielstadion Planai“

58.1 In seiner Beurteilung der Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Teilprojekte „Talstation Planai“ und „Servicedeck bzw. Tiefgarage“ kam der RH zu folgender Gesamteinschätzung:

„Zielstadion Planai“

Tabelle 20: Projektabwicklung

Bereich	Feststellung RH	TZ Verweis
Planung Zielstadion Planai	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planai-Hochwurzen-Bahnen sicherte nicht alle für die Projektumsetzung erforderlichen Grundstücke bzw. Baurechte. - Mehrkosten beim Generalplanerhonorar von zumindest 142.000 EUR 	39
Wirtschaftlichkeitsberechnungen	<ul style="list-style-type: none"> - wenig aussagekräftige und unvollständige Wirtschaftlichkeitsberechnungen - fehlende Soll-Ist-Vergleiche 	40
Projektorganisation	<ul style="list-style-type: none"> - sachliche Prüfung der Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung in den Ablaufdiagrammen nicht dargestellt - mangelhafte Ablage der Projektunterlagen 	41
Anti-Claimmanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Planai-Hochwurzen-Bahnen reichten nicht aus, um eine hohe Planungsqualität und eine ausreichende Qualität der Ausschreibungsunterlagen sicherzustellen. - Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen und hohe Anzahl – 96 – von Zusatzaufträgen beim Generalunternehmerauftrag Talstation Planai 	42
Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“		
Kostenentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Verdreifachung der Kosten für die Talstation im Vergleich zum Generalplanerwettbewerb 2005 - Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beachtete die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig. 	44
Terminentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklicht 	45
Vergabe der Generalunternehmerleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Talstation waren Art, Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung für einen Pauschalpreisvertrag nicht hinreichend bekannt. - Die Planai-Hochwurzen-Bahnen forderte nicht alle Kalkulationsformblätter vom Auftragnehmer der Generalunternehmerleistungen Talstation ein. 	46
Abrechnung der Generalunternehmerleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beauftragte entgegen den Bestimmungen des Bauvertrags 380.000 EUR nicht nachvollziehbar schriftlich. 	47
Teilprojekt „Servicedeck“		
Kostenentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - zu niedrige Kostenangaben in der ÖSV-Bauausschusssitzung vom 9. September 2009 mit rd. 5,25 Mio. EUR - Verlagerung von Förderungsbeträgen von rd. 4 Mio. EUR vom Wahrzeichen Skygate zum Servicedeck - Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beachtete die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig. 	49
Terminentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklicht 	50
Errichtung und Abbruch der Loop-Verlängerung	<ul style="list-style-type: none"> - Der bereits im Folgejahr der Errichtung erfolgte Abbruch der „Loop-Verlängerung“ ging auf eine unzureichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung zurück. - Die Kostentragung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen in Höhe von rd. 79.000 EUR für den Abbruch war nicht durch den Beschluss des ÖSV-Bauausschusses gedeckt. 	51
Vergabe der Generalunternehmerleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgte keine Dokumentation des Ergebnisses der vertieften Angebotsprüfung. - Dem Bieter wurde die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt, bevor eine Abklärung der offenen Fragen erfolgte. 	52
Pauschalierung der Baugrubensicherung	<ul style="list-style-type: none"> - nachträgliche Pauschalierung von Leistungen anstelle von deren Abrechnung nach tatsächlichen Mengen und Einheitspreisen - fehlender nachvollziehbarer Nachweis über die tatsächliche Kosteneinsparung 	53
Abrechnung der Generalunternehmerleistung Servicedeck	<ul style="list-style-type: none"> - große Mengenunterschiede und hohe Anzahl von mehr als 60 beauftragten Mehrkostenforderungen - Die Relation der angebotenen Einheitspreise und die Mengenentwicklung deuteten auf einen spekulativen Ansatz des Generalunternehmers bei der Leistung „fördern bis 5 km“ hin. - Ausschreibungsfehler bei der Leistung „Aufzahlung Schalung rund bis 5,0 m“ 	54, 55, 56

Quelle: RH



58.2 Der RH stellte Mängel bei der Wahrnehmung der Bauherraufgaben durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen fest.

Er anerkannte jedoch, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen die Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 verwirklichte.

Korruptionsprävention

Korruptionspräventionssysteme
Land Steiermark und
BMLVS

59.1 (1) Im Land Steiermark kamen grundsätzlich die Vorschriften des Landesdienst- und Besoldungsrechts zur Anwendung. Zusätzlich erließ die Steiermärkische Landesregierung im Jahr 2008⁷⁶ einen Erlass zum Thema Geschenkannahme mit einschlägigen Verhaltensregeln für alle Landesbediensteten, die sie auch den Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelte⁷⁷. Ein die bestehenden Gesetze ergänzender Verhaltenskodex mit Berücksichtigung von Korruptionspräventionsaspekten, der die grundlegenden Prinzipien und Werte in den Vordergrund stellt und die Handlungsmaxime der Organisation zum Ausdruck bringt, bestand nicht.

Sämtliche Informationen zum Thema Antikorruption waren für jeden im Internet abrufbar. Diese standen allen Landesbediensteten zur Verfügung und wurden laufend aktualisiert. Meldungen korrupten Fehlverhaltens konnten an eine E-Mail-Adresse gerichtet werden, welche die Abteilung Verfassungsdienst bearbeitete. Ansprechpartner dafür war ein speziell geschulter Mitarbeiter.

(2) Die Länderexpertenkonferenz zur Abstimmung von Antikorruptionsmaßnahmen aller Bundesländer erarbeitete fünf Standards zu den Themen Ausbildung, Geschenkannahmeverbot, Risiko, Statistik und Zuständigkeit. Das Land Steiermark setzte bereits vor der Ski WM 2013 drei dieser Standards um. Mit der Umsetzung der Standards für Risiko und Statistik hatte es zur Zeit der Geburungsüberprüfung noch nicht begonnen.

(3) Das System der Korruptionsprävention vermittelte die Landesverwaltung schwerpunktmaßig im Rahmen der Aus- und Fortbildung. Seit 2011 ist die Korruptionsprävention im Ausmaß von zwei Unter-

⁷⁶ 21. Juli 2008

⁷⁷ überarbeitet und ergänzt mit 5. März 2009, 16. Februar 2012, 19. März 2012, 28. November 2012 und 10. März 2013

Korruptionsprävention

richtsstunden verpflichtender Bestandteil im Rahmen der Grundausbildung. Im Jahr 2012 wurden drei Spezialseminare im Zusammenhang mit der Novellierung der Antikorruptionsbestimmungen und den Änderungen im Dienstrecht sowie ein allgemeines Seminar zur Korruptionsprävention für Führungskräfte und für Mitarbeiter der Büros der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung abgehalten. Im Jahr 2013 folgten erneut Spezialseminare für Mitarbeiter des Landesrechnungshofes und eines Landtagsklubs.

(4) Mit dem Ziel, das Kontrollbewusstsein der Führungskräfte zu unterstützen, Risiken interner Abläufe zu erkennen und präventiv risikominimierende Maßnahmen zu setzen, begann im April 2013 im Auftrag des Landesamtsdirektors eine Analyse des Internen Kontrollsystems (IKS) aller Abteilungen über die Themenbereiche

- Risikomanagement,
- Compliance und Korruptionsprävention,
- Vergabe, Beschaffung und Leistungszukäufe,
- Finanz- und Rechnungswesen,
- Inventargebarung sowie
- Subventionsvergabe und Förderungen.

Die Analyse legte besonderes Augenmerk auf die Trennung von Funktionen bei Unvereinbarkeit und auf Kontrollautomatismen in Risikobereichen (z.B. Vier-Augen-Prinzip, Rotation, Funktionstrennung etc.). Der Gesamtbericht über den erforderlichen Handlungsbedarf und weitere Vorgehensweisen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in Ausarbeitung.

(5) Einzelne Beteiligungsunternehmen des Landes Steiermark erstellten bisher eigene Compliance-Regelungen; so auch die Planai-Hochwurzen-Bahnen (TZ 42). Mit September 2013 begann das Land Steiermark, eine „Beteiligungsrichtlinie für das Land Steiermark“ auszuarbeiten. Diese soll die Geschäftsleitungen verpflichten, interne Antikorruptionsbestimmungen zu erlassen, laufend zu überwachen und zu aktualisieren. Die Richtlinie sollte mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten, auch regelmäßige Evaluierungen der Checklisten sind ab 2015 geplant. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fanden Feedbackgespräche statt, endgültige Ergebnisse lagen noch nicht vor.



(6) Hinsichtlich der Ski WM 2013 erläuterte der Landesamtsdirektor in einer Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung (November 2012) das Thema ungebührlicher Vorteile im Kontext des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012. Die Teilnahme eines Mitglieds der Landesregierung an der Ski WM 2013, auch mit Begleitung, in Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben, an denen ein gerechtfertigtes Interesse bestehe, war – wie auch orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes (rd. 100 EUR) – kein ungebührlicher Vorteil. Für Mitarbeiter im Landesdienst galten nach den dienstrechtlichen Vorschriften orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert – Richtwert 20 EUR – nicht als Geschenke.

(7) Das Land Steiermark führte i.Z.m. der Ski WM 2013 Aufzeichnungen über Hotelnächtigungen der Landeshauptleute aus den Bundesländern, des Herrn Bundespräsidenten sowie von Vertretern des Diplomatischen Korps, die aus Landesmitteln gedeckt wurden.

Unterlagen über die Verteilung von Freitickets konnten dem RH – mit der Begründung, dass dies in den Zuständigkeitsbereich des ÖSV als Veranstalter falle – nicht vorgelegt werden. Ebenso fehlten Aufzeichnungen hinsichtlich Wert und Empfänger von Geschenken (z.B. Merchandisingartikel).

(8) Oberstes Korruptionspräventionsziel des BMLVS war, jegliche Form von Korruption unbedingt zu vermeiden bzw. diese im größtmöglichen Ausmaß zu unterdrücken.

Dafür gab das BMLVS einen Verhaltenskodex aus, der auf seiner Homepage abrufbar war. Der Verhaltenskodex forderte alle Mitarbeiter des Ressorts im internen wie im externen Umgang auf, die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere das Strafgesetzbuch, das Beamten-Dienstrechtsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz) einzuhalten und nach den Prinzipien der Offenheit, Ehrlichkeit, Transparenz und Fairness zu handeln. Der Verhaltenskodex behandelte neben anderen Themen wie z.B. Geschenkannahme, Sponsoring, Befangenheit, Beschaffungswesen, Repräsentation etc. auch die Nebenbeschäftigte.

(9) Die Mitarbeiter erhielten den Verhaltenskodex auch im Zuge von laufend stattfindenden Schulungen. Inhalt der Schulungen waren vorrangig Disziplinarrecht und Korruptionsprävention zu speziellen, dem jeweiligen Aufgabenbereich (z.B. Kommandanten im Auslandseinsatz) anhaftende Korruptionsrisiken. Die Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen des BMLVS führte die Schulungen durch. Sie war auch Anlaufstelle für Meldungen betreffend korruptes Verhalten.

Korruptionsprävention

Die Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen erstellte jährlich mehrmals sogenannte „DisBW-Infos“. Im Zuge dieser Information wurden anonyme Darstellungen von Disziplinar- und Beschwerdefällen – auch mit strafrechtlichem Bezug – behandelt, um den Mitarbeitern die Sensibilität dieser Materie bewusst zu machen.

(10) Maßgebend für unzulässige Nebenbeschäftigung der Bediensteten im nachrichtendienstlichen Bereich war eine Verordnung des BMLVS. Kritische Berührungspunkte der Hauptbeschäftigung waren etwa die Auftragsvergabe, die Vergabe von Förderungen, Vertragsabschlüsse, die Leistungskontrolle und die Vertragsüberwachung. Konkrete Bezugnahmen auf den Bereich Sport waren nicht festzustellen.

(11) Das BMLVS war im Jahr 2012 in das Projekt der Transparency-International UK zur „Erfassung und Bewertung von Kapazitäten hinsichtlich Integrität und Antikorruption im Bereich der nationalen Verteidigung und Sicherheit“ eingebunden. Die nächste Evaluierung des BMLVS durch die Transparency-International UK soll 2015 stattfinden. Der Bereich Sport war in diesem Projekt nicht relevant.

59.2 (1) Der RH kritisierte, dass das Land Steiermark und das BMLVS in ihren Korruptionspräventionssystemen keine speziellen Vorkehrungen für Sportgroßveranstaltungen vorsahen.

Das führte beim Land Steiermark dazu, dass trotz der Erläuterungen des Landesamtsdirektors zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, nur für einen Teilbereich der i.Z.m. der Ski WM 2013 stehenden allfällig ungebührlichen Vorteile (z.B. Hotelnächtigungen) ein Monitoring installiert wurde. Andere Bereiche, wie die Verteilung von Freitickets oder Annahme von Geschenken (z.B. Merchandisingartikel), überwachte das Land Steiermark nicht. Auch setzte das Land Steiermark einen Teil der Maßnahmen zur Antikorruption, wie spezielle Schulungen, erst nach 2008 (Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung betreffend Ski WM 2013) bzw. nach der Durchführung der Ski WM 2013 (wie die Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinien für Gesellschaften mit Landesbeteiligung) um.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das System zur Korruptionsprävention des BMLVS in einzelnen Bereichen wie den Nebenbeschäftigungen sowie der Evaluierung in einem internationalen Projekt auf den militärischen Bereich eingeschränkt war.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, bereits in der Planungsphase von Sportgroßveranstaltungen ein speziell darauf abgestimmtes Korruptionspräventionssystem mit



- entsprechender Zieldefinition,
- Analyse der potenziellen Risiken sowie
- Festlegung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Begrenzung der Korruptionsrisiken,

unter besonderer Berücksichtigung des Transparenzgedankens, zu erarbeiten, zeitgerecht umzusetzen und nach Beendigung der Veranstaltung zu evaluieren.

(3) Der RH stellte weiters kritisch fest, dass das Land Steiermark keinen Verhaltenskodex erstellt hatte.

Er empfahl dem Land Steiermark, einen für alle Landesbediensteten gültigen Verhaltenskodex unter Berücksichtigung von Korruptionspräventionsaspekten zu erlassen. Dieser sollte insbesondere ein gesetzeskonformes, rechtmäßiges, an ethischen Grundsätzen orientiertes Verhalten, Regelungen zu Nebenbeschäftigung, Vorteilsannahme und -gewährung, Vermeidung von Interessenkonflikten und Befangenheit, Umgang mit Informationen sowie Verschwiegenheitspflichten zum Inhalt haben.

59.3 (1) Das Land Steiermark bezog sich in seiner Stellungnahme auf den Bericht des RH „Anti-Claimmanagement bei Straßenbauvorhaben; Follow-up-Überprüfung“ (Steiermark 2015/2; TZ 19); demnach habe das Land Steiermark die Empfehlung des RH, einen Verhaltenskodex auszuarbeiten, durch Inkraftsetzung eines Erlasses, der Verhaltensstandards festschrieb, umgesetzt.

Der in Kraft gesetzte Erlass, der die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs noch weiter verschärfe und die rechtlichen Grundlagen umfassend aufbereite, werde als ausreichend gesehen. Ein darüber hinausgehendes, speziell auf Sportgroßveranstaltungen abgestelltes Korruptionspräventionssystem bestehe derzeit nicht und solle allenfalls umgesetzt werden.

Für Mitarbeiter im Landesdienst würden nach den dienstrechtlichen Vorschriften ohnehin nur orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert (Richtwert 20 EUR) nicht als Geschenke gelten. Außerdem trügen notwendige Aus- und Fortbildungen zum Thema Antikorruption zur Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung der Landesbediensteten bei.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, seine Präventivmaßnahmen laufend zu verbessern.

Korruptionsprävention

59.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass er in seinem Bericht „Anti-Claimmanagement bei Straßenbauvorhaben; Follow-up-Überprüfung“ (Steiermark 2015/2) neben der Inkraftsetzung eines Erlasses zum Festschreiben der Verhaltensstandards (wie in TZ 59.1 (1) sehr wohl erwähnt) auch Kritikpunkte am Antikorruptionssystem des Landes Steiermark geäußert hatte. Dazu zählten das Fehlen bereichs- bzw. fachspezifischer Verhaltensrichtlinien beim Land Steiermark – wie das bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung (TZ 59.2 (1)) kritisierte Fehlen spezieller Vorkehrungen für Sportgroßveranstaltungen – und das Unterbleiben von Maßnahmen des Landes Steiermark, externe Konsulenten und ausführende Auftragnehmer an die Verhaltensrichtlinien zu binden. Der Erlass mit den Verhaltensstandards wäre dementsprechend zu erweitern.

Der RH betonte gegenüber dem Land Steiermark, dass es zwar für einen Teilbereich der i.Z.m. der Ski WM 2013 stehenden allfällig ungebührlichen Vorteile (z.B. Hotelnächtigungen) ein Monitoring installierte, jedoch die Einhaltung der in den dienstrechtlichen Vorschriften festgelegten Wertgrenze für orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert (Richtwert 20 EUR) ohne Monitoring nicht überprüfbar war.

Der RH erwiderte zudem, dass spezielle Schulungen nur dann zur Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung der Landesbediensteten zum Thema Antikorruption in Kontext der Ski WM 2013 voll wirksam hätten beitragen können, wenn das Land Steiermark die Durchführung dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vor Inangriffnahme der Sportgroßveranstaltung Ski WM 2013 und nicht zum Teil erst nach der Zuschlagsentscheidung bzw. sogar erst nach der Durchführung der Ski WM 2013 sichergestellt hätte.

Korruptionsprävention – Ski WM 2013

60.1 Die Organisation der Sportgroßveranstaltung Ski WM 2013 betraf sieben Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung und 18 Dienststellen des Landes Steiermark, sechs Bundesministerien, die Stadtgemeinde Schladming, den ÖSV, die Planai-Hochwurzen-Bahnen, die Hauser Kaibling GmbH & Co KG, die Reiteralm Bergbahnen, die ÖBB-Infrastruktur AG, den ORF und weitere Institutionen.



Die GPM Infrastruktur, die das Land Steiermark für die Gesamtkoordination der Großveranstaltung gründete, befasste sich nicht mit der Korruptionsprävention i.Z.m. der Ski WM 2013; auch keine andere Organisation war dafür verantwortlich.

60.2 Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, die es beide – als die führenden Finanzmittelgeber – verabsäumten, im Zuge der Abwicklung der Ski WM 2013 einen zentralen Compliance-Bereich einzurichten, der

- die Verantwortung für ein speziell für die Ski WM 2013 generiertes Korruptionspräventionssystem wahrgenommen hätte,
- die Bedeutung von Korruptionsprävention vermittelt hätte und der
- eine Plattform hätte bieten können, in der sich Compliance-Beauftragte aus allen relevanten Organisationen regelmäßig beraten, um Empfehlungen bzw. Richtlinien auszuarbeiten.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, vor Sportgroßveranstaltungen eine zentrale Compliance-Organisation einzurichten, in der Experten des BMLVS, des Landes Steiermark sowie weitere relevante Beteiligte vertreten sind, um im Vorfeld der jeweiligen Sportgroßveranstaltung zweckmäßige und wirkungsvolle Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu implementieren. Im Übrigen verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 59.

60.3 (1) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Einrichtung einer zentralen Compliance-Organisation mit Experten der betroffenen Rechtsträger im Vorfeld von Sportgroßveranstaltungen, auf ihre Praktikabilität hin zu prüfen sei und nach Möglichkeit bedarfswise umgesetzt werden solle.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, seine Präventivmaßnahmen laufend zu verbessern.

Gleichstellung

Allgemeine Vorgaben

61.1 (1) Ob und inwieweit Gleichstellungsaspekte betreffend die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei den Maßnahmen zur Ski WM 2013 berücksichtigt wurden, überprüfte der RH anhand

Gleichstellung

- allgemeiner Vorgaben,
- der Förderungsvereinbarungen jener infrastrukturellen Maßnahmen⁷⁸, die Entscheidungsträger der Ausrichtung der Ski WM 2013 für unmittelbar erforderlich erachteten und vom Land Steiermark und vom BMLVS gefördert waren,
- der Zusammensetzung der Gremien, die die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 erforderlichen Entscheidungen zu treffen hatten, und
- der Baumaßnahmen des Zielstadion Planai, Talstation und Service-deck.

(2) Mit dem Ministerratsbeschluss vom 11. Juli 2000 wurde die interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming eingerichtet, um die Strategie des Gender Mainstreaming auf Bundesebene umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen. Dies setzt voraus, dass Frauen und Männer gleichermaßen von den Gütern, Ressourcen und Chancen der Gesellschaft profitieren und daraus Nutzen ziehen. Eine dieser Ressourcen sind die Budgets der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Die Steiermärkische Landesregierung erachtet Gleichstellung als gemeinschaftliche Aufgabe und als einen zentralen Stellenwert für die Sicherung und Erreichung sozialer Gerechtigkeit. Im Jahr 2013 beschlossen die Landesregierung und der Landtag die steiermärkische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020. Diese gibt die Ziele und den Handlungsrahmen für die künftige Frauen- und Gleichstellungs-politik des Landes Steiermark vor.

Im Rahmen der Haushaltsreform des Landes Steiermark sind insbesondere auch Gender-Aspekte im Hinblick auf die Wirkungsorientierung zu berücksichtigen und in die Haushaltsführung zu integrieren.

Zusätzlich regelte ein Erlass des Landesamtsdirektors die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Formularen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurden Leitfäden mit den Themen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Gender Budgeting erarbeitet.

⁷⁸ Zielstadion Planai, Pisteninfrastruktur, Mediencenter



(4) Für den Bereich des Förderwesens lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Vorgaben zur Gleichstellung vor. Jährlich ordnete das BMLVS lediglich die Besonderen Bundes-Sportfördermittel⁷⁹ – die grundsätzlich nicht zur Finanzierung der i.Z.m. der Ski WM 2013 geförderten Projekte herangezogen wurden⁸⁰ – den Geschlechtern zu.

61.2 Der RH stellte kritisch fest, dass in den vom Land Steiermark und dem BMLVS abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen jener Maßnahmen, die Entscheidungsträger der Ausrichtung der Ski WM 2013 für unmittelbar erforderlich erachteten, keine Vorgaben hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter enthalten waren und auch keine gendersensible Evaluierung dieser Fördermittel durchgeführt wurde. Es war für den RH deshalb nicht feststellbar, welche Personengruppen – getrennt nach Geschlechtern – von der jeweils geförderten Maßnahme Nutzen ziehen konnten.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, im Vorfeld der Förderung von Sportgroßveranstaltungen eine gendersensible Evaluierung der Förderungen durchzuführen, um eine gendergerechte Vergabe von Fördermitteln zu ermöglichen. Die fördernde Stelle könnte in geeigneten Fällen die Umsetzung des Gender Mainstreaming zur Förderungsvoraussetzung erheben.

61.3 Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen.

Chancen- und Geschlechtergleichheit in den Entscheidungsgremien

62.1 (1) Der Nationale Aktionsplan für eine Gleichstellung von Frauen und Männern vom Juni 2010 definierte Maßnahmen und Strategien der Bundesregierung, die darin u.a. eine Selbstverpflichtung der Kapitalgesellschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand auf einen Frauenanteil in den Aufsichtsräten von 25 % bis 2013 und von 40 % bis 2018 forderte. Für Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % beteiligt ist, verordnete der Ministerrat Quoten – 25 % bis 2013 und 35 % bis 2018 – per Beschluss vom März 2011.

(2) Um das Ziel der ausgeglichenen Geschlechterbalance – neben der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung – in durch die Steiermärkische Landesregierung zu besetzenden Aufsichtsräten sicherzustellen, sollte der Frauenanteil für alle vom Land Steiermark

⁷⁹ Seit 2013 einschließlich der § 11a-Mittel gemäß BSFG 2005

⁸⁰ Das BMLVS förderte lediglich die Ausrichtung von Jugendcamps (TZ 26) mit 40.000 EUR mit Mitteln der Besonderen Sportförderung. Sämtliche weitere Projekte förderte das BMLVS mit Mitteln der Allgemeinen Sportförderung (rd. 23,97 Mio. EUR).

Gleichstellung

zu besetzenden Positionen bis 31. Dezember 2018 in den Aufsichtsräten bzw. Beiräten von Unternehmen mindestens 35 % betragen.

(3) Die bei der Organisation der Ski WM 2013 involvierten Entscheidungsgremien und leitenden Organe der eingebundenen Unternehmen setzten sich nach Geschlechtern folgendermaßen zusammen:

Tabelle 21: Anteil Frauen und Männer in den Entscheidungsgremien/leitenden Unternehmensorganen der Ski WM 2013

	2008		2014		Gesamt	Gesamt	Anteil 2008/2014
	w	m	w	m			
	Anzahl				2008	2014	weibl. in %
Task Force¹	0	3			3	-	0/0
ÖSV-Bauausschuss	0	10	-	- ⁷	10	-	0/0
Sachverständigenrat Planai-Hochwurzen-Bahnen							
Land ²	1	3	1	3	4	4	25/25
Bund ⁶	1	5	1	5	6	6	16,67/16,67
Sachverständigenrat Hauser Kaibling GmbH & Co KG							
Land ³	1	3	1	3	4	4	25/25
Bund ⁶	1	5	1	5	6	6	16,67/16,67
Sachverständigenrat Reiteralm Bergbahnen							
Land ²	1	3	1	3	4	4	25/25
Bund ⁶	1	5	1	5	6	6	16,67/16,67
GPM Infrastruktur							
Beiratsmitglieder ⁴		7			7	-	0/0
Geschäftsführer		1		1 ⁵	1	1	0/0
Planai-Hochwurzen-Bahnen							
Geschäftsführer		1		1	1	1	0/0
Aufsichtsrat	1	11	2	10	12	12	9,09/16,67
Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH							
Geschäftsführer		1		1	1	1	0/0
Aufsichtsrat	7	1 ⁸	6	7	7	7	0/14,29

¹ nur eine Sitzung im Jahr 2008

² konstituierende Sitzung am 14. April 2010

³ konstituierende Sitzung am 23. April 2010

⁴ errichtet am 1. April 2009

⁵ in Liquidation

⁶ konstituierende Sitzung am 24. Oktober 2012

⁷ aufgelöst

⁸ mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2014

Quellen: Planai-Hochwurzen-Bahnen; Hauser Kaibling GmbH & Co KG; GPM Infrastruktur; Land Steiermark; Darstellung RH



In allen Entscheidungsgremien lag der Anteil der weiblichen Entscheidungsträger bei maximal 25 %. In der Managementrunde (Jour Fixe) der Planai-Hochwurzen-Bahnen, in der die wichtigsten Entscheidungen des Unternehmens getroffen werden, waren zwei Frauen – von insgesamt acht Teilnehmern – vertreten. Die Letztentscheidung traf jedoch die Geschäftsführung, und diese nahmen in den Jahren 2008 bis 2012 ausschließlich Männer wahr. Im Aufsichtsrat des Unternehmens wirkte im Jahr 2008 von insgesamt zwölf Mitgliedern eine Frau als Vertreterin des Betriebsrats. Im Jahr 2014 war eine weitere Frau im Aufsichtsrat vertreten. Im Aufsichtsrat der Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH⁸¹ war ab Mitte 2014 eine Frau vertreten.

(4) Der Anteil der weiblichen Besucher der Ski WM 2013 lag bei 50 %.

62.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Frauenquote in den Entscheidungsgremien und leitenden Organen der Unternehmen, die in die Organisation der Ski WM 2013 eingebunden waren, niedrig war bzw. dass Frauen gar nicht – wie in den Geschäftsführungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen und der Hauser Kaibling GmbH & Co KG – vertreten waren. Besonders niedrig war der Anteil der Frauen im ÖSV-Bauausschuss und in den Sachverständigenräten (0 % bis 25 %), den für die Förderungen der Infrastrukturmaßnahmen der Ski WM 2013 ausschlaggebenden Gremien (TZ 7).

(2) In den beiden Aufsichtsräten der Planai-Hochwurzen-Bahnen und der Hauser Kaibling GmbH & Co KG lag der Anteil der Frauen noch unter dem bis 2018 vom Land Steiermark geforderten Wert von 35 %. Der RH erblickte diesbezüglich Aufholbedarf, um das Ziel der ausgewogenen Geschlechterbalance im Sinne der Vorgabe zu erreichen.

Er empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS als Förderungsgeber bei Sportgroßveranstaltungen und als Eigentümervertreter bei seinen Tochtergesellschaften, Maßnahmen zu ergreifen, die ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen Entscheidungsgremien und -ebenen im Zusammenhang mit der Organisation von Sportgroßveranstaltungen sicherstellen.

Weiters empfahl er dem Land Steiermark Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, den Frauenanteil von 35 % in durch die Landesregierung zu besetzenden Aufsichts- und Beiräten zu erreichen.

(3) Der RH wies explizit auf das ausgewogene Geschlechterverhältnis bei den Besuchern der Ski WM 2013 hin.

⁸¹ Die Gesellschaft war der Komplementär der Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG.

Gleichstellung

62.3 Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen.

Gender Mainstreaming bei den Baumaßnahmen Talstation und Servicedeck des Zielstadions Planai

63.1 (1) Ob und inwieweit Gleichstellungsaspekte betreffend die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei den Baumaßnahmen der Planai-Hochwurzen-Bahnen berücksichtigt wurden, überprüfte der RH anhand

- allgemeiner Vorgaben,
- der Vorgaben bei der Planung,
- der Ausführung der Baumaßnahmen und
- der Steuerung und Evaluierung.

(2) In der Planai-Hochwurzen-Bahnen gab es keine allgemeinen unternehmenseigenen Vorgaben für Gender Mainstreaming.

(3) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen legten bei den von ihr durchgeführten Baumaßnahmen – Talstation und Servicedeck – besonderen Wert auf die Herstellung von Wickelräumen, Familien-Tiefgaragenplätzen mit Überbreite (2,90 m), Ruhezonen und -inseln, Umkleidekabinen und diversen Serviceeinrichtungen bei den Parkplätzen (z.B. Sitzmöglichkeiten). Damit wollte die Planai-Hochwurzen-Bahnen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen bei der Errichtung der Talstation und des Servicedecks berücksichtigen. Eine geschlechterspezifische Analyse aus Sicht der Benutzer von Talstation und Servicedeck mit Fokus auf die Geschlechtergerechtigkeit lag den Baumaßnahmen jedoch nicht zugrunde. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen führte auch nachträglich keine derartige Analyse durch.

63.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Baumaßnahmen, die lt. Planai-Hochwurzen-Bahnen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen berücksichtigen sollten, weder auf allgemeinen unternehmenseigenen Vorgaben für Gender Mainstreaming noch auf einer geschlechterspezifischen Analyse aus Sicht der Benutzer fußten. Er anerkannte jedoch, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen grundsätzlich bestrebt war, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen zu berücksichtigen.

(2) Infolge der nicht durchgeführten geschlechterspezifischen Analysen aus Sicht der Benutzer von Talstation und Servicedeck mit Fokus auf die Geschlechtergleichheit der Baumaßnahmen fehlten valide gender-